

ism

Institut für
Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH

Anna Döbrich und Sabrina Hund

Junge Geflüchtete und Leaving Care: Übergänge gestalten, Wohnungslosigkeit vermeiden

Ein Werkbuch mit Ideen aus
Forschung und Praxis

Impressum

Servicestelle Junge Geflüchtete

Herausgeberinnen: Anna Döbrich und Sabrina Hund

Unter Mitarbeit von Susanne Achterfeld, Dr. Philipp Annen, Hannah Bonewitz,
Stephanie Herr und Helen Sundermeyer

September 2022

E-Mail: servicestelle-junge-gefluechtete@ism-mz.de

Webseite: www.servicestelle-junge-gefluechtete.de



Institut für
Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

Tel.: 06131/24041-0



Europäische Union



Das Projekt „Servicestelle junge Geflüchtete“ wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) kofinanziert und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz gefördert.

Inhalt

Einleitung	6
1. Junge Geflüchtete in der Kinder- und Jugendhilfe	9
1.1 Entwicklung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA	10
1.1.1 Inobhutnahmen	11
1.1.2 Jugendhilferechtliche Zuständigkeiten	12
1.1.3 Hilfen für junge Volljährige	13
1.1.4 Hilfen zur Erziehung im Jahr 2021 im Vergleich	14
1.2 Exkurs: Ein Jahr KJSG – Jugendhilferechtliche Entwicklungen und Perspektiven	16
2. Leaving Care	28
2.1 Zentrale Aspekte der Übergangsgestaltung	28
2.1.1 Phase der Kinder- und Jugendhilfe	30
2.1.2 Die Übergangsphase aus der Einrichtung	31
2.1.3 Leben nach Jugendhilfe	32
2.1.4 Zwischenfazit: Übergang als Gestaltungsaufgabe	36
2.2 Exkurs: Junge Geflüchtete als Care Leaver*innen (Helen Sundermeyer)	37
3. Wohnungslosigkeit	45
3.1 Schätzungen, Daten und Statistiken zur Wohnungslosigkeit	46
3.2 Wohnungslosigkeit junger Menschen (mit und ohne Fluchtgeschichte) als Phänomen der Jugendhilfe – Forschungsergebnisse der Servicestelle	50
3.2.1 Junge Wohnungslose im Profil – Entwicklung und Merkmale der Zielgruppe	53
3.2.2 Orte junger Wohnungsloser	57
3.2.3 Gründe für die Wohnungslosigkeit junger Menschen	58
3.2.4 Herausforderungen und Zugangsbarrieren	62
3.2.5 Unterstützungsangebote, Maßnahmen und Zugangswege zum Erreichen junger Wohnungsloser	65
3.2.6 Zwischenfazit: Wohnungslosigkeit verhindern, nicht verwalten	71
3.3 Exkurs: Ab- und Auswege – Junge Menschen in der Wohnungslosigkeit (Philipp Annen)	72
4. Entwicklungsanforderungen und Perspektiven	83
Abbildungsverzeichnis	93
Tabellenverzeichnis	94
Literaturverzeichnis	94

Einleitung

Das vorliegende Werkbuch ist ein Ergebnis des zweijährigen Praxisforschungs- und -entwicklungsprojektes „Servicestelle Junge Geflüchtete – Integration durch Teilhabe und Chancengleichheit“, das zwischen November 2020 und September 2022 vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) durchgeführt wurde¹.

Das Projekt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu unterstützen, ihre Angebote, Konzepte und Strukturen für eine bedarfsgerechte Förderung junger Menschen mit Fluchtgeschichte im Alter von 15 bis 27 Jahren weiterzuentwickeln und diese jungen Menschen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und Mitgestaltung von Gesellschaft zu stärken.

Mit Blick auf die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen stand vor allem die Übergangsgestaltung (Leaving Care) im Zentrum der Arbeit der Servicestelle. Dies umfasst im Wesentlichen den Übergang von einem Leben in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben.

Eine gute Übergangsgestaltung legt den Grundstein für ein eigenverantwortliches Leben der Care Leaver*innen. In diesem Werkbuch stehen daher – neben den allgemeinen Herausforderungen, Gelingensbedingungen und Bedeutungen einer guten Übergangsgestaltung für junge Menschen – junge geflüchtete Care Leaver*innen und ihre spezifischen Bedarfe im Fokus. Diesbezüglich wurde auch eruiert, welche Integrationspotenziale in der Kinder- und

Jugendhilfe liegen, um jungen Geflüchteten die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen und diese mitzugestalten. Hierbei spielt auch die Kinder- und Jugendarbeit eine wesentliche Rolle.

Mit dem Verlassen der Jugendhilfeeinrichtungen steht in der Regel auch ein Wohnungswechsel an. Eine eigene Wohnung bedeutet dabei für junge Menschen mehr Freiheit und Selbstbestimmung, aber auch mehr Verantwortung und Selbstorganisation. Doch schon bei der Suche nach einer Wohnung sehen sich junge Geflüchtete neben den Herausforderungen einer angespannten Wohnungsmarktlage und dem Mangel an bezahlbaren Wohnraum mit einer gesellschaftlichen Stigmatisierung sowie Vorurteilen und Rassismus gegenüber jungen Care Leaver*innen mit Fluchtgeschichte konfrontiert. Auch hier können Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die jungen Menschen auf dem Weg zu einer eigenen Wohnung und in das selbstständige Wohnen unterstützen.

Im Rahmen der Projektlaufzeit hat die Servicestelle durch folgende, unterschiedliche methodische Formate und themenspezifische Fachveranstaltungen Erkenntnisse für eine gelingende Integration und Übergangsgestaltung aus der Kinder- und Jugendhilfe gewinnen können:

- Onlinebefragung in Baden-Württemberg zur Wohnungslosigkeit junger Menschen
- Interviews mit jungen Menschen zum Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe

¹ Das Projekt wird durch Mittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) kofinanziert und in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz durchgeführt.

- Interviews/Gruppendiskussion mit Fachkräften zur Übergangsgestaltung
- Begleitung und Moderation kommunaler Arbeitskreise zur Übergangsgestaltung
- Fokusgruppen zum Thema Wohnungslosigkeit

Die Erkenntnisse im Rahmen der Servicestelle sollen in diesem Werkbuch vorgestellt sowie Impulse für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt werden.

Das erste Kapitel widmet sich der Zielgruppe des Projekts, den jungen Geflüchteten in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Praxisforschungsprojekt steht immer vor der Herausforderung, auf aktuelle Geschehnisse und Entwicklungen zu reagieren. Zum einen wirken sich der Ukraine-Krieg und die steigenden Geflüchtetenzahlen auf die Kommunen und die Kinder- und Jugendhilfe aus. Als Planungsgrundlage können hierbei statistische Darstellungen der Zahlen zu den unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) behilflich sein. Daher werden im Kapitel 1.2 anhand aktueller Daten aufgezeigt, wie viele junge unbegleitete Geflüchtete und junge Volljährige (ehemalige umA) sich in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befinden und wie sie aktuell untergebracht sind. Zum anderen stellt das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) neue Weichen in der Übergangsgestaltung und der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige. Die Umsetzung dieser Neuregelungen wird in den kommenden

Jahren eines der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden, indem neue Konzepte entwickelt und erprobt werden müssen. Die geschilderten Praxiserfahrungen beziehen sich daher im Wesentlichen noch nicht auf die Neuerungen im SGB VIII. Dieses Kapitel endet daher mit einem Exkurs (Kapitel 1.2) zu den Neuregelungen und Anforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und nimmt insbesondere relevante Änderungen für die Zielgruppe der jungen Geflüchteten in den Blick. Der Exkurs basiert auf einem Vortrag von Susanne Achterfeld vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)² im Rahmen eines Fachtags der Servicestelle junge Geflüchtete im September 2022. Darin werden – mit Blick auf besondere Bedarfe junger Geflüchteter – die Neuerungen und Auswirkungen für junge Volljährige, die reduzierte Kostenbeteiligung, die Neuerungen im Rahmen der Selbstvertretung sowie die allgemeine Stärkung der Rechte junger Menschen thematisiert.

Anschließend wird in Kapitel 2 Leaving Care als eine zentrale Gestaltungsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt. Hierbei werden insbesondere relevante Aspekte (Kapitel 2.2) aus Gesprächen mit jungen Menschen mit Fluchtgeschichte aufgeführt, die über ihre Erfahrungen beim und nach dem Verlassen der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe berichten. Helen Sundermeyer vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF)³ umreißt in einem weiteren Exkurs (Kapitel 2.4) die Herausforderungen,

² Susanne Achterfeld hat die Bereichsleitung Rechtsberatung/Rechtspolitik am DIJuF inne.

³ Helen Sundermeyer ist Referentin beim BumF und arbeitet im Projekt „Aufnahmesituation junger Geflüchteter aus der Ukraine verbessern“.

auf die junge geflüchtete Care Leaver*innen treffen, und formuliert aus einer fachpolitischen Perspektive Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe.

Kapitel 3 befasst sich mit dem Thema der Wohnungslosigkeit als Folge eines nicht gelingenden Übergangs aus der Kinder- und Jugendhilfe bzw. als Bewältigungs- und Überlebensstrategie junger Menschen. In diesem Rahmen werden zunächst aktuelle Forschungen und Daten zur Wohnungslosigkeit vorgestellt, da bisher kaum verlässliche Statistiken zur Anzahl Wohnungsloser in Deutschland vorliegen (Kapitel 3.1). Anschließend werden die Ergebnisse einer von der Servicestelle durchgeführten Onlineumfrage unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt (Kapitel 3.2). Inhalt-

lich werden hierbei Einschätzungen zur Entwicklung von Wohnungslosigkeit bei jungen Menschen mit Fluchtgeschichte, die Ursachen und mögliche Ansatzpunkte zur Vermeidung präsentiert. Im Rahmen eines Exkurses beschreibt Dr. Philipp Annen von der Universität Trier⁴ aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive Wege von jungen Menschen in die Wohnungslosigkeit, aber auch Möglichkeiten und Herausforderungen für gelingende Übergänge aus der Wohnungslosigkeit (Kapitel 3.3).

Abschließend werden im Kapitel 4 Weiterentwicklungsthemen in Form von Thesen zusammengetragen, die sich aus dem im Werkbuch vorgestellten Ergebnisse herleiten.

⁴ Dr. Philipp Annen hat Erziehungswissenschaft studierte Erziehungswissenschaft und promovierte zum Thema Wohnungslosigkeit. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Trier.

1. Junge Geflüchtete in der Kinder- und Jugendhilfe

Junge Menschen, die in Deutschland Schutz vor Krieg und Vertreibung suchen, sind nicht zuletzt auf der Suche nach neuen Lebens- und Zukunftsperspektiven und einem gelingenden Ankommen in der Gesellschaft. So geht es in erster Linie nicht nur darum, einen auf Dauer sicheren Aufenthaltsort zu finden, sondern auch am sozialen und gesellschaftlichen Leben aktiv teilzuhaben und dieses mitzugestalten. Insbesondere junge Menschen im Alter von 15 bis 27 Jahren, die sich in ihrer Jugend- bzw. jungen Erwachsenenphase befinden, können in dieser Zeit wichtige Weichen für ein von Teilhabe geprägtes Leben stellen. Dafür braucht es neben der intrinsischen Motivation und der beruflichen und schulischen Orientierung und Integration auch außerhalb der zuständigen Institutionen Anlaufstellen, Wegweiser und Orte des Zusammenseins, um Perspektiven zu eruieren, sich mit sich und der Welt auseinanderzusetzen, einen Platz in der Gesellschaft zu finden und diese mitgestalten und mitverantworten zu können. Hier ist vor allem die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit junger Menschen in der Verantwortung, Angebote bereitzustellen und Unterstützungsstrukturen zu etablieren. Diesem Auftrag ist die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Begleitung einer Vielzahl (ehemaliger) unbegleiteter junger Menschen mit Fluchtgeschichte, in den vergangenen Jahren nachgekommen. Doch trotz guter Einbindung im sozialen und bildungsrelevanten Bereich, stehen die jungen Menschen häufig vor einer strukturellen Bewältigungsaufgabe, die in den vergangenen

Jahren an Brisanz zugenommen hat: dem Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in eigenständiges Wohnen und Leben (Leaving Care). Dies ist eine zentrale Aufgabe des Erwachsenwerdens und damit ein für alle jungen Menschen, die im Kontext der Jugendhilfe unterstützt wurden (sog. Care Leaver*innen), relevantes Thema. In der Vergangenheit war das Erreichen der Volljährigkeit oftmals gleichbedeutend mit dem Ende der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, d. h. Care Leaver*innen sind ab ihrem 18. Geburtstag auf sich gestellt. Vor dem Hintergrund ihres oftmals erst späten Eintritts (im Durchschnitt zwischen 16 und 17 Jahren) in die Kinder- und Jugendhilfe und einer damit teilweise nur sehr kurzen Phase der Unterstützung in einem für sie neuen System, war und ist diese Zäsur für junge Geflüchtete noch einmal gravierender. Junge unbegleitete Geflüchtete können daher über die Hilfen für junge Volljährige noch eine Betreuung über das 18. Lebensjahr hinaus erhalten. Jedoch endet auch hierbei eine Unterstützung spätestens mit dem 21. Lebensjahr – nur in begründeten Einzelfällen kann eine Hilfe darüber hinaus gewährt werden. Im Bereich der Übergangsgestaltung kann der Wechsel des engen Betreuungssettings innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in ein eher loses Beratungssetting der dann in der Regel zuständigen Akteur*innen (wie Sozialamt oder Jobcenter) für die jungen Menschen zu einer Überforderung werden – umso mehr, wenn Deutschkenntnisse noch unzureichend, Systemlogiken fremd sind oder wenn negative Vorerfahrungen mit dem Hilfesystem die jungen Menschen eher davon abhalten, Hilfen (weiterhin) in Anspruch zu nehmen. Die Situation spitzt sich für

die jungen Menschen vor allem dann zu, wenn finanzielle Absicherungen nicht lückenlos ineinandergreifen. Das Risiko, dass der Kontakt zu diesen jungen Menschen nach Ende der Hilfeleistung abbricht und sich diese bald in schwierigen oder sogar prekären Lebensverhältnissen wiederfinden, in denen sie von gesellschaftlicher Teilhabe weitgehend ausgeschlossen sind (sichtbar z. B. durch Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, Armut), ist groß. Für junge Menschen ist selbstbestimmtes Wohnen ein entscheidender Aspekt der Eigenständigkeit. Gleichzeitig ist dies mancherorts eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Zum einen sind Care Leaver*innen auf dem Wohnungsmarkt (und insbesondere junge Menschen mit Fluchtgeschichte) häufig deutlichen Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgesetzt. Zum anderen stellt (gerade in großstädtischen Regionen) knapper und teurer Wohnraum eine weitere strukturelle Hürde dar. Care Leaver*innen finden sich daher mitunter nicht selten nach ihrem Austritt aus der Jugendhilfe in einer Zwischenlösung, z. B. bei Freund*innen auf der Couch oder in der Obdachlosigkeit bzw. der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wieder, wodurch bisher erreichte Lebens- und Integrationserfolge ins Wanken geraten können. Mit Blick auf die steigenden Zahlen junger Volljähriger (mit und ohne Fluchtgeschichte) in der Jugendhilfe gewinnt dieses Thema zunehmend an Bedeutung. Die Entwicklungen der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA werden dafür im folgenden Kapitel mit Auswertungen des ism nachgezeichnet. Die Kinder- und Jugendhilfe ist gefordert, Angebote zu konzipieren und an dem Aufbau kommunaler Struk-

turen mitzuwirken, um jungen Menschen auch nach dem Verlassen der Kinder- und Jugendhilfe eine sichere Lebensperspektive zu ermöglichen und sie zu bestärken, ihr Leben eigenständig gestalten zu können. Auch das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nimmt die Kinder- und Jugendhilfe in die Pflicht, in der Übergangsgestaltung die steuernde und planende Verantwortung in der Zusammenarbeit mit anderen Leistungssystemen zu übernehmen (s. Kapitel 1.2).

1.1 Entwicklung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA

Gerade junge Menschen, die unbegleitet und minderjährig nach Deutschland geflohen sind (umA), standen in den vergangenen Jahren häufig im Fokus fachlicher, fachpolitischer und gesellschaftlicher Debatten. Dies begründet sich nicht zuletzt durch den starken Anstieg der Zahl junger Menschen, die in den Jahren 2015 und 2016 in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren. Und auch im Jahr 2022 wird das Thema Migration in Deutschland nicht zuletzt durch den Ukraine-Krieg sowie die steigenden Geflüchtetenzahlen⁵ vermehrt öffentlich debattiert. Ein Anstieg zeigt sich auch in den umA-Zahlen. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick vermittelt werden, wie sich aktuell die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umAs) in Deutschland zusammensetzt und in welchen Hilfeformen sie zu finden sind.

⁵ Hauptherkunftsländer von Asylbeantragenden von Januar bis September 2022 sind Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak, Georgien und Iran (BAMF, 2022).

1.1.1 Inobhutnahmen

2021 gab es 11.278 Inobhutnahmen von umA in Deutschland.

Junge Menschen, die bei der Einreise in Deutschland abgegeben, minderjährig zu sein, sind vom Jugendamt in Obhut zu nehmen. Im Jahr 2021 gab es insgesamt 11.278 (7.279 vorläufige und 3.999 reguläre⁶) Inobhutnahmen von unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen. Dies ist ein deutlicher Anstieg gegenüber 7.563 Inobhutnahmen aus dem Vorjahr. Für das Jahr 2021 wurden in

Baden-Württemberg 1.202 Inobhutnahmen und in Rheinland-Pfalz 604 Inobhutnahmen erfasst. Die deutliche Mehrheit der jungen Menschen, die im Rahmen der Jugendhilfe 2021 vorläufig in Obhut genommen wurden, war männlich (90,7 %). Unter den männlichen, vorläufig in Inobhutnahme Genommenen gehörten 66,6 % der Altersspanne der 16- bis unter 18-Jährigen an. Mit dieser Zusammensetzung hält ein langjähriger Trend an.

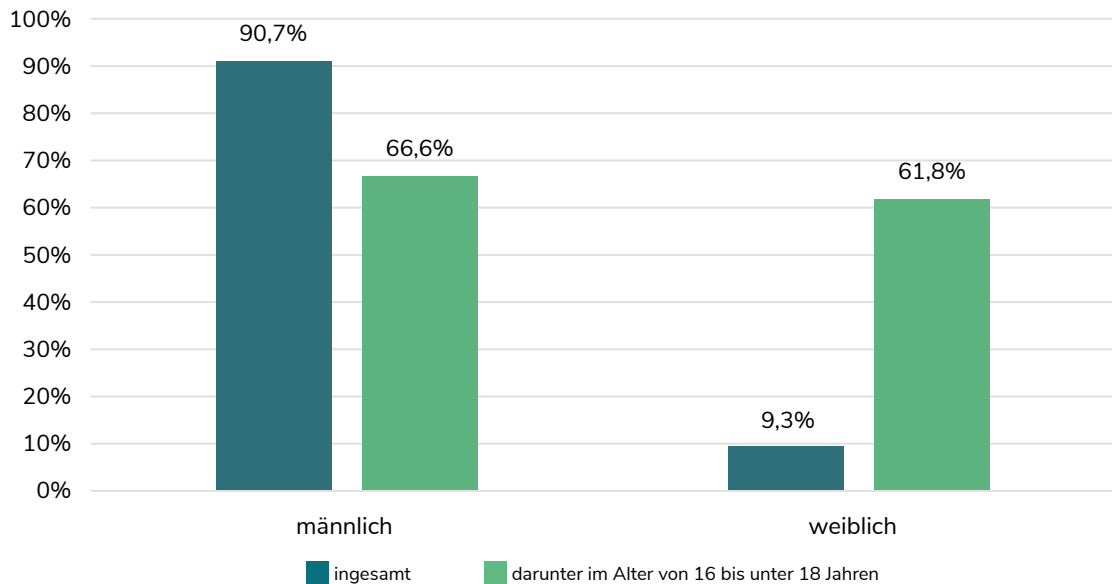


Abbildung 1: Alters- und Geschlechtsstruktur der vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42 a SGB VIII) im Jahr 2021 (Quelle: Vorläufige Schutzmaßnahmen der Bundesstatistik, eigene Darstellung)

⁶Die vorläufige Inobhutnahme ist ein seit 2015 mit der Umverteilung der unbegleiteten Minderjährigen eingeführter Zwischenschritt, in dem geprüft wird, ob der junge Mensch in das bundesweite Verteilsystem aufgenommen wird oder ob Gründe vorliegen, die eine Umverteilung ausschließen. An die vorläufige Inobhutnahme schließt sich bei Verbleib in der Jugendhilfe eine reguläre Inobhutnahme an.

1.1.2 Jugendhilferechtliche Zuständigkeiten

Zum Stichtag des 02.08.2022 befanden sich bundesweit 20.295 umA in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem Gesetz zur bundesweiten Umverteilung junger Geflüchteter ist eine bundesweite Statistik zu jungen Geflüchteten in der Jugendhilfe und der entsprechenden Hilfeform entstanden. Daher können seit 2015 Entwicklungen beobachtet und analysiert werden.

Entwicklung aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten* für umA im Bund seit 2015

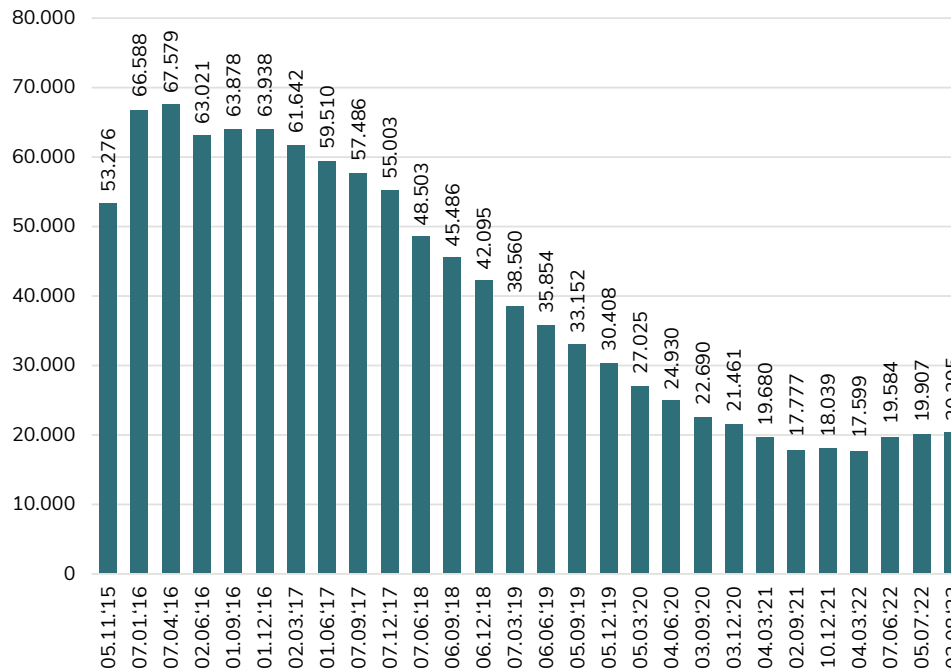


Abbildung 2: Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA im Bund (Stichtag: 02.08.2022), (Quelle: ism gGmbH 2021)

*Die Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten beinhaltet die Altverfahren umA (inkl. j. V.), vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen sowie Anschlussmaßnahmen (inkl. j.V.) umA

Im November 2015 (Stichtag 05.11.2015) wurden bundesweit 53.276 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Zuständigkeit der Jugendhilfe betreut. In Baden-Württemberg wurden hiervon 3.959 und Rheinland-Pfalz 1.459 junge Menschen als umA (unbegleitete minderjährige Ausländer*innen) gemeldet. Nach dem deutlichen Anstieg im Jahr 2016 waren die Zahlen bis zum September 2021 bundesweit kontinuierlich rückläufig. Ab diesem Zeitpunkt zeichnet sich eine gewisse Stagnation

auf einem gleichbleibenden Niveau ab, wobei ab Dezember 2021 wieder eine leichte Zunahme der Zahlen zu beobachten ist. Vor allem die Zunahme der Zahlen im Jahr 2022 müssen vor dem Hintergrund des im Februar 2022 begonnenen Kriegs in der Ukraine interpretiert werden. Zum Stichtag des 02.08.2022 befanden sich bundesweit 20.295 unbegleitete junge Menschen mit Fluchtgeschichte in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Davon waren 882 unbegleitete junge Menschen mit Fluchtgeschichte in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz und 1.906 in Baden-Württemberg.

1.1.3 Hilfen für junge Volljährige

Zum Stichtag des 02.08.2022 bekamen 7.769 umA Hilfen für junge Volljährige.

Bundesweit zeigen sich in der Verteilung von Hilfen für junge volljährige Menschen mit Fluchtgeschichte deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern (vgl. Abbildung 3). Zum Stichtag des 02.08.2022 sind 7.769 (38,3 %) der insgesamt 20.295 Hilfen für umA Hilfen

Anteil der Hilfen für junge Volljährige (ehem. uM-Altverfahren nach § 89d; umA – junge Volljährige) für umA an allen Hilfen für umA am 02.08.2022

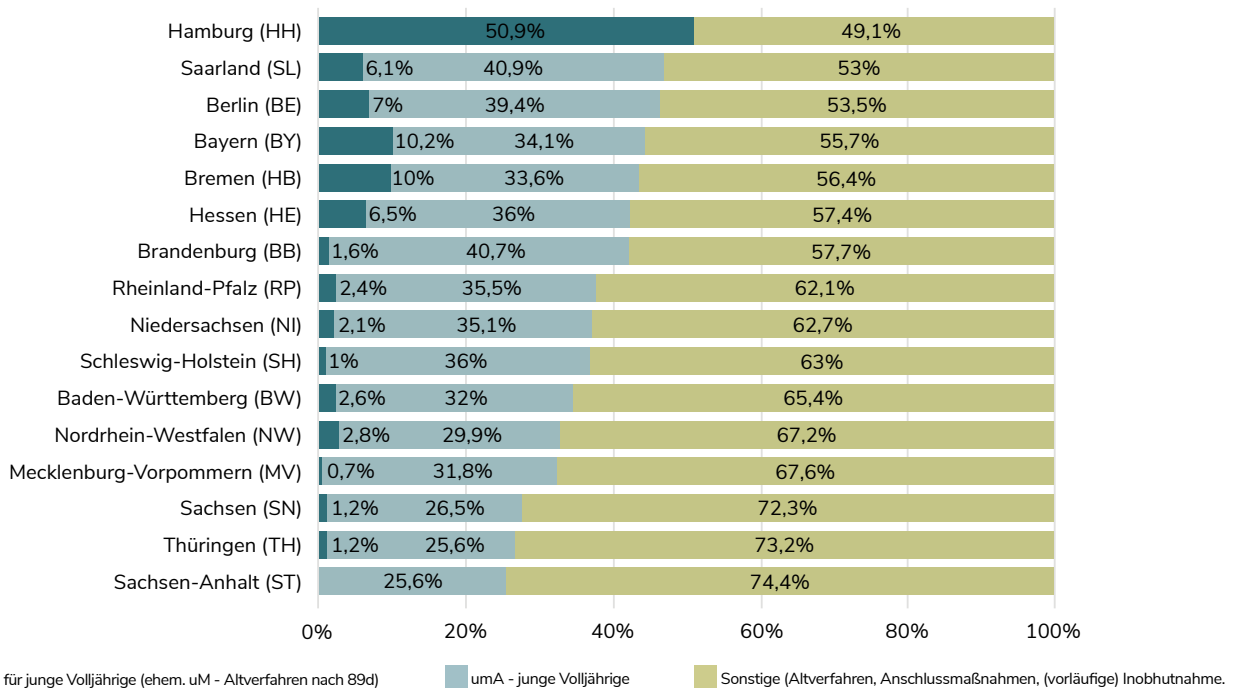
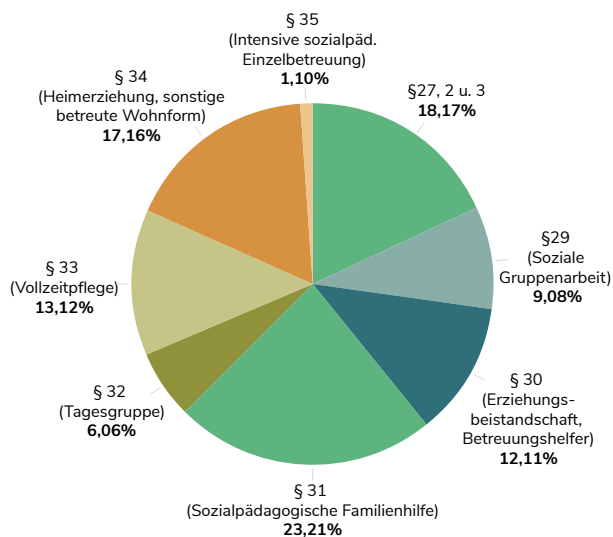


Abbildung 3: Anteil der Hilfen für junge Volljährige (ehem. uM-Altverfahren nach § 89d; umA – junge Volljährige) für umA an allen Hilfen für umA am 10.12.2021 (Quelle: ism gGmbH 2021)

für junge Volljährige. In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegt der Anteil der Hilfen für junge Volljährige bei rund 25 %. In Saarland und Berlin liegt der Anteil hingegen bei rund 40 %, in Hamburg sogar bei 50 %. Es zeigt sich, dass Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich mit einem Anteil von insgesamt 32 % bzw. 35 % im Mittelfeld liegen. Hierbei ist auf die sich seit einigen Monaten abzeichnenden Entwicklung eines kontinuierlich rückläufigen Anteils der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen für umA hinzuweisen. In Rheinland-Pfalz gibt es seit Dezember 2021 erstmals wieder weniger Hilfen für junge Volljährige als sonstige Hilfeformen ((vorl.) Inobhutnahme, Altverfahren, Anschlussmaßnahmen). In Baden-Württemberg war dies Anfang 2022 der Fall.

1.1.4 Hilfen zur Erziehung im Jahr 2021 im Vergleich

Jungen Menschen mit Fluchtgeschichte steht rein rechtlich das gesamte Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Auch ihnen soll eine den individuellen Bedarfslagen entsprechende Unterstützungsleistung gewährt werden. Mit Hilfe der Daten des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen in Rheinland-Pfalz“ sowie den Auswertungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) können die Hilfen zur Erziehung auch getrennt für junge Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte ausgegeben werden. Hierüber können die Hilfen in einzelne Hilfeformate unterschieden werden, wodurch wiederum Auskunft über die Inanspruchnahme von verschiedenen Leistungsbereichen der Hilfen zur Erziehung gegeben werden kann.



Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurden – ohne die Berücksichtigung von unbegleiteten Minderjährigen – 2021 insgesamt 63.828 Hilfen zur Erziehung (ohne die Hilfen nach § 28 SGB VIII; ohne sonstige ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII) gewährt. Mit rund 23 % bildet die Sozialpädagogische Familienhilfe die häufigste Hilfeart (vgl. KVJS 2022).

Abbildung 4: Hilfen zur Erziehung ohne umA in BaWü 2021 (Quelle: KVJS (2022), eigene Darstellung)

Die Hilfen zur Erziehung für unbegleitete Geflüchtete unterscheiden sich im Gegensatz dazu deutlich in ihren Hilfesegmenten. In Baden-Württemberg wurden zum 31.12.2021 insgesamt 2.315 laufende und beendete Hilfen erfasst. Die Heimerunterbringung nach § 34 bildet mit etwa 57 % die häufigste Hilfeart, gefolgt von der Erziehungsbeistandschaft. Die Erziehungsbeistandschaft nimmt bei den unbegleiteten Geflüchteten somit einen deutlich höheren Stellenwert ein als bei anderen jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung. Lediglich knapp 8 % der unbegleiteten Geflüchteten leben in Pflegefamilien oder Verwandtenpflegen. Von den 2.315 Hilfen waren 1.643 Hilfen für junge Volljährige (71 %) (vgl. ebd.).

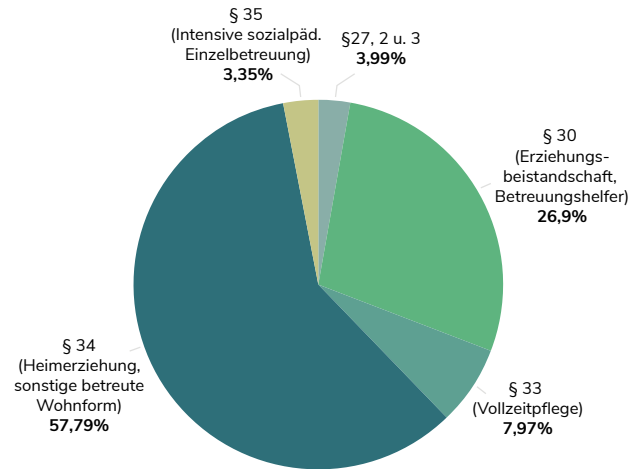


Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung nur umA in BaWü 2021 (ohne die Hilfen §§ 29, 31, 32) (Quelle: KVJS (2022), eigene Darstellung)

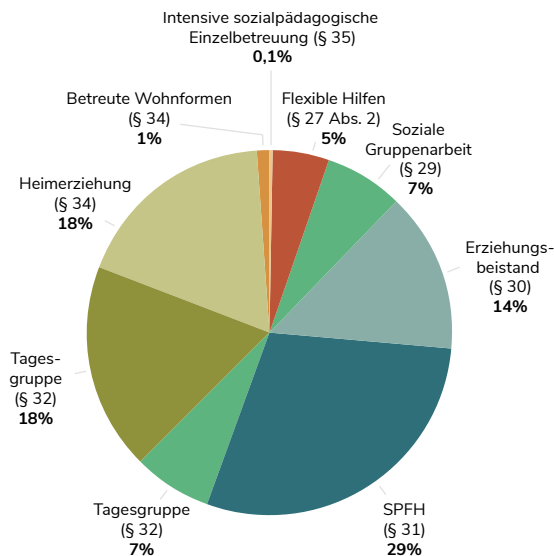


Abbildung 6: Anteilige Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung der umA) (Quelle: ism Berichtswesen, ism gGmbH, 2022)

Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2021 stellte die sozialpädagogische Familienhilfe die häufigste Hilfeform für junge Menschen und Familien (ohne Berücksichtigung der umA) dar, gefolgt von der Vollzeitpflege und der Heimerziehung mit jeweils 18 %. Mit Blick auf Abbildung 7 wird ersichtlich, dass sich die Hilfgewährungspraxis für umA im Jahr 2021 in Rheinland-Pfalz deutlich von der für Kinder und Jugendliche ohne Fluchtgeschichte in den Hilfen zur Erziehung unterscheidet.

41 % der Hilfen für umA belaufen sich auf die Heimerziehung sowie 22 % auf betreute Wohnformen. Ein deutlicher Unterschied zeigt sich darüber hinaus auch bei Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII). Bei den Hilfen für umA macht die Erziehungsbeistandschaft einen Anteil von 26 % aus, während diese Hilfeform ohne Berücksichtigung der umA mit nur 14 % deutlich geringer ausfällt. Sowohl in Baden-Württemberg wie auch in Rheinland-Pfalz zeigt sich somit eine ähnliche Hilfeverteilung bei den unbegleiteten Geflüchteten. Der relativ hohe Anteil der Erziehungsbeistandschaften lässt sich über die Zahl der jungen Volljährigen in dieser Zielgruppe begründen. So benötigen die jungen Geflüchteten oftmals auch nach Verlassen der Wohngruppen noch eine Unterstützung durch eine feste Ansprechperson.

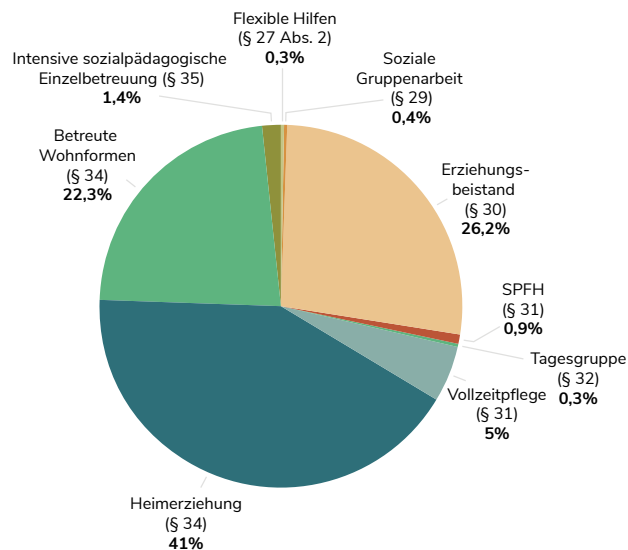


Abbildung 7: Anteilige Hilfesegmente für umA in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 (Quelle: ism Berichtswesen, ism gGmbH 2022)

1.2 Exkurs: Ein Jahr KJSG – Jugendhilferechtliche Entwicklungen und Perspektiven⁷

Am 10.06.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Auch nach über einem Jahr gilt es weiterhin, die vielen Neuregelungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, bestehende Strukturen weiterzuentwickeln, neue Ideen und Konzepte für die Umsetzung zu finden und zu testen und offene (rechtliche) Fragen zu klären.

Dieser Beitrag thematisiert nach einer kurzen Einführung

zum KJSG einige rechtliche Neuerungen im Hinblick auf die Situation junger Volljähriger und einer mit dem Ausstieg aus der Kinder- und Jugendhilfe verbundene Übergangsgestaltung. Anschließend werden die Neuerungen im Rahmen der Selbstvertretungen junger Menschen ausgeführt, da diese bislang noch wenig in das Bewusstsein der öffentlichen Jugendhilfe gelangt, aber zugleich bedeutsam für die Interessensvertretung der jungen Menschen sind – vor allem mit Blick auf die Einbindung von Perspektiven junger Geflüchteter. Zudem werden weitere Rechte, die v. a. für junge Geflüchtete relevant sind, dargelegt.

⁷ Dieser Exkurs wurde auf Grundlage eines Vortrags von Susanne Achterfeld (DlJuF e.V.) verfasst, den sie am 22.09.2022 im Rahmen des Fachtages der Servicestelle Junge Geflüchtete hielt.

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Im SGB VIII kommt es durch die Reform zu zehn neuen Paragrafen sowie zahlreichen Anpassungen und Veränderungen in bestehenden Paragrafen.

Grundlegend sollen durch das KJSG folgende Ziele erreicht werden:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Entstehungsprozess des KJSG

- 2018 Start — „Dialogprozess“
- 10/2020 — Referentenentwurf
- 1/2021 — Regierungsentwurf
- 4/2021 — Beschluss im Bundestag
- 5/2021 — Zustimmung im Bundesrat
- 10.06.2021 — Inkrafttreten mit Verkündung (mit Ausnahme der Regelungen zur „Großen Lösung“)

Neuerungen und Auswirkungen für junge Volljährige (§ 41, 41a SGB VIII)



§ 41 Hilfe für junge Volljährige⁸

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten

Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

⁸ Änderungen durch das KJSG sind grün hervorgehoben.



§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)

Die höhere Verbindlichkeit dieser Hilfe lässt sich nicht unbedingt aus dem Gesetzeslaut (s. oben) ablesen, dennoch wird in der Gesetzesbegründung deutlich, dass im Regelfall Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist. Grundlage ist ein geänderter Hilfsmaßstab, der sich nicht länger nach der Frage der Erreichung eines bestimmten Ziels richtet, sondern nach den (möglichen) Konsequenzen des Hilfeentzugs.

Wird mit negativen Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen gerechnet, ist die Hilfe weiter zu gewähren. Der Antrag auf eine Weiterführung der Hilfe ist somit immer zu bewilligen, d. h. es handelt sich hierbei um einen Rechtsanspruch. Nur wenn das Jugendamt konkret darlegen und beweisen kann, dass der junge Mensch keine negativen Folgen davontragen wird, wenn die Hilfe nicht weiter gewährleistet wird, kann ein Antrag auf Hilfe für junge Volljährige abgelehnt werden. Das Jugendamt ist somit in der Beweispflicht und muss darlegen, dass die Verselbständigung des jungen Menschen bereits abgeschlossen ist und kein Hilfebedarf mehr besteht. Die Mitwirkung der jungen Menschen ist ebenfalls kein

Prüfmaßstab mehr, allerdings bedarf es dem (schriftlichen) Einverständnis zur Kontaktaufnahme des jungen (volljährigen) Menschen oder der Sorgeberechtigten.



Die Prüffragen lauten demnach:

Welche Folgen hat es für den jungen Menschen, wenn die aktuell geleistete Hilfe beendet wird? Hat die „Entziehung“ der Hilfen negative Folgen für die weitere Entwicklung?

Dabei hat sich die Altersgrenze für die Hilfestellung nicht geändert, die Hilfe nach § 41 ist nach wie zuvor nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewähren und im Alter von 21 bis 27 Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen. Es können zudem auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne vorherige Inanspruchnahme von Hilfen SGB-VIII-Leistungen gewährt werden. Folgend werden beispielhaft einige Fragen aufgezeigt, die bei einem möglichen Hilfeende geklärt sein müssen:

- Ist der Lebensunterhalt lückenlos sichergestellt?
- Ist die Wohnungsfrage gelöst? Muss der junge Geflüchtete unter Umständen in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung?

(Auch in diesem Fall sollte die Hilfe zuerst einmal weiter gewährt werden.)

- Wie steht es um die psychische Gesundheit?⁹
- Wie steht es um die Ausbildung?
- Wie ist der migrations-rechtliche Status?

Sind die aufenthaltsrechtlichen Fragen geklärt?

Wenn diese Fragen nach Hilfe-Beendigung nicht geklärt sind, muss die Hilfe weiter gewährt werden.

„Coming-Back-Option“ (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)

Der Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige besteht mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in „begründeten Ausnahmefällen“ bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Auch nach der Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige kann diese fortgeführt oder in anderer Form gewährt werden, wenn es einen entsprechenden Bedarf des jungen Menschen gibt (DIJuF, 2022). Die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe ist damit als verbindlicher Rechtsanspruch explizit geregelt. Für die sogenannte Coming-Back-Option gibt es bis auf die Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. in Ausnahmefällen des 27. Lebensjahres keine Fristregelung, ab der eine Rückkehr in eine Hilfe nicht mehr möglich ist. Dies bedeutet bspw., dass ein junger Mensch nach drei Monaten erkennen kann, dass er noch einmal Hilfe benötigt, oder erst nach einem Jahr. Solange er das 21. Lebensjahr (in Ausnahmefällen das 27. Lebensjahr) noch nicht erreicht hat, ist eine Hilfe erneut zu gewähren, wenn ein Bedarf festgestellt wird.



Die Juristin und Vorsitzende des Care Leaver e.V. Dr. Melanie Overbeck legt in einem Beitrag in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ (JAmt) mögliche Kriterien einer mangelnden Verselbständigung dar, die als Grundlage für die Gewährung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII genutzt werden können (Overbeck, 2021).



Es gibt mehrere Rechtsprechungen, die sich mit Hilfen für junge Volljährige beschäftigen. Seit Einführung des KJSG gab es bisher jedoch lediglich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts München, die sich mit den neuen Hilfen nach § 41 SGB VIII auseinandersetzt:

- VG München, Beschluss v. 24.04.2020 – M 18 E 19.2711 „Anspruch auf Bewilligung von Hilfe für junge Volljährige in Form der Vollzeitpflege“
- VG München, Beschluss v. 31.08.2020 – M 18 E 20.3749 „Unterbringung in einer betreuten Wohneinrichtung nach Vollendung des 21. Lebensjahres“
- Aktuelle Rechtsprechung VG München, Beschluss vom 04.02.2022 - M 18 E 22.286 - § 30 vs. § 34 SGB VIII

⁹ Hier sollten Atteste oder der Nachweis einer ärztlichen Behandlung vorgelegt werden können.

Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 36b SGB VIII)¹⁰

In der Gesetzgebung hat man sich intensiv dem Thema Übergangsplanung gewidmet und den 14. Kinder- und Jugendbericht von 2013 zum Anlass genommen, sich dem „Bermuda-Dreieck“ verschiedener Sozialleistungssysteme (SGB II, SGB VIII, SGB XII, etc.) anzunehmen. An dieser Stelle wird im SGB VIII nun ein dreistufiges Verfahren der Übergangsplanung eingeführt:

1. Es soll rechtzeitig geprüft werden, ob ein Zuständigkeitsübergang in Betracht kommt (ab ca. einem Jahr vor einem vermuteten Zuständigkeitsübergang). Dabei sollen die Situation und die Wünsche und Ziele des jungen Menschen in den Blick genommen werden (z. B. wird eine Ausbildung oder ein Studium angestrebt?).
2. Wenn dabei ein möglicher Wechsel in ein anderes Sozialleistungssystem absehbar wird, muss das Jugendamt mit dem/den potenziell zuständigen Sozialleistungsträger/n Kontakt aufnehmen (bspw. mit Jobcenter oder BAföG-Amt).
3. Mit dem/den potenziell zuständigen Sozialleistungsträger/n sind schriftliche Vereinbarungen über diesen Zuständigkeitsübergang zu treffen. Zum einen sollen diese als Teil der Hilfeplanung den vermuteten Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs beinhalten. Der Zeitpunkt sollte und darf jedoch nicht bindend sein. Zum anderen soll darin vereinbart werden, was die

Zielsetzung der zukünftigen Leistungsgewährung (z. B. durch SGB II) ist. Die Verantwortung für die Übergangsplanung und die frühzeitige Einbindung liegt bei der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, also bei den Jugendämtern.¹¹



Die Fachstelle Leaving Care unterstützt Kommunen beim Aufbau von Infrastrukturen des Leaving Care. Auf deren Webseite finden sich Unterstützungsmöglichkeiten, Materialien und Bausteine für die Praxis (www.fachstelle-leavingcare.de).



Das [Hildesheimer Übergangsmodell](#) (Feyer, Schube, & Thomas, 2020) enthält Handlungsempfehlungen für Kommunen und Fachkräfte zur Entwicklung eines geeigneten Standards für die rechtskreisübergreifende Übergangsbegleitung von Care Leaver*innen.

¹⁰ Hier wird die Eingliederungshilfe ausgeklammert.

¹¹ In den anderen Sozialgesetzbüchern gibt es keine gesetzliche Regelung zum Zuständigkeitsübergang. Aber die Regelung in § 86 SGB X verpflichtet Sozialleistungsträger allgemein zur Zusammenarbeit.

Verbindliche Nachbetreuung von Care Leaver*innen (§ 41a SGB VIII)

Mit dem § 41a wird eine verbindliche Nachbetreuung neu in das Gesetz eingeführt. Hierbei handelt es sich um einen Regelanspruch auf Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Nachbetreuung muss nicht zwingend durch die öffentlichen Träger (ein Jugendamt) erfolgen, sondern kann auf freie Träger übertragen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Hierdurch soll eine Nachbetreuung so gestaltet werden können, dass vertraute Ansprechpersonen nicht verloren gehen.

Möglich sind auch alternative niedrigschwellige Beratungsangebote, wie z. B. Beratungscafés oder Beratungsstellen, die nicht am Jugendamt angesiedelt sind. Die Themen und Inhalte einer Unterstützung oder Beratung können dabei unterschiedliches umfassen: neben Fragen der grundlegenden Versorgung (Wohnung, Versicherung, ärztliche Versorgung etc.) auch allgemeine Lebensfragen, wie z. B. persönliche Probleme, Beziehungsende usw.

Die Kontaktaufnahme und die Überprüfung, ob noch weitere Unterstützungsbedarfe vorhanden sind, ist jedoch verpflichtend vom Jugendamt durchzuführen. Wie bei den Hilfen für junge Volljährige bedarf es auch bei der Kontaktaufnahme zur Nachbetreuung des Einverständnisses des jungen Menschen.

Der Umfang und der Zeitraum für die Nachbetreuung können im letzten Hilfeplangespräch festgelegt werden –

allerdings unter der Berücksichtigung möglicher Änderungen des Unterstützungs- oder Beratungsbedarfs. In diesem Fall muss die Hilfe entsprechend angepasst werden.

Der Zeitrahmen der Nachbetreuung ist nicht gesetzlich geregelt. Allerdings kann man sich hier einerseits an der Regelung im SGB II orientieren, in dem eine Hilfe bis 25 gewährt wird. Andererseits werden 41er-Hilfen im SGB VIII im Ausnahmefall bis 27 gewährt. So ist anzunehmen, dass eine Nachbetreuung bis 25, wenn nicht sogar bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann.

Neben dem Jugendamt können, wie beschrieben, freie Träger, aber auch die Pflegefamilie als Kontakt- oder Nachbetreuungspersonen in Betracht kommen. Hierbei muss jedoch geklärt werden, wie diese Unterstützungsform finanziell abgebildet werden kann, um den Rechtsanspruch umzusetzen.



Auf der [Webseite des DJJuF](#) wird zeitnah ein Gutachten zum Thema Nachbetreuung im Rahmen der Pflegekinderhilfe veröffentlicht.

Reduzierte Kostenbeteiligung (§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII)



§ 94 Umfang der Heranziehung

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs, Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
3. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Die Kostenheranziehung wurde auf maximal 25 % statt der vorherigen 75 % des Einkommens gesenkt.

Das BMFSFJ hat aktuell einen Referentenentwurf vorgelegt, der die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für ihre Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen abschaffen soll.

Damit können junge Menschen vollständig über das Einkommen, das sie erzielen, verfügen. Das Bundeskabinett hat am 13.07.2022 den vom Bundesfamilienministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe gebilligt und der Gesetzentwurf befindet sich derzeit zur Beratung in den Ausschüssen.

Neuerungen im Rahmen der Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII)



§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

- (1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Der neue § 4a zielt auf mehr Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien. Sie Selbstbestimmung soll nach dem Leitgedanken „nicht über uns ohne uns“ ermöglicht werden. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird dies wie folgt begründet:

„Ein zentrales Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist es also, junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe und Schutzprozesse einzubeziehen. Dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist daher in sämtlichen Aufgabenfeldern immanent, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen.“ (Bundestag, 2021)

Die Legaldefinition von Selbstvertretung wurde dabei im SGB VIII offengehalten. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse entstehen, indem sich nicht berufstätige Organisationen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger*innen sowie ehrenamtliche, in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend zusammenschließen, mit dem Ziel, die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Selbstvertretungen können innerhalb und außerhalb von Einrichtungen bestehen. Sie können sich z. B. aus Eltern, Pflegeeltern oder Kindern und Jugendlichen selbst zusammensetzen. Die Ziele und Aktivitäten werden dabei selbst bestimmt. Die öffentliche Jugendhilfe wird hierbei verpflichtet, mit den Selbstvertretungsorganisationen zusammen-

arbeiten. Zum einen sollen die Selbstvertretungsorganisationen den Jugendhilfeausschüssen (§ 71 SGB VIII) angehören (das umfasst sowohl landesweite als auch kommunale Jugendhilfeausschüsse) und sie sollen bei den Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) beteiligt werden. Zum anderen sollen Jugendämter selbstorganisierte Zusammenschlüsse anregen und fördern. Die Selbstvertretungsorganisationen haben zwar keinen individuellen Rechtsanspruch darauf, dass sie angeregt, gefördert werden und dass mit ihnen zusammengearbeitet wird, aber es ergibt sich aus § 4a eine sogenannte objektive Rechtspflicht für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Anregung und Förderung als Aufgabe wahrzunehmen. Wie diese Aufgabe ausgestaltet sein soll, wird jedoch nicht bestimmt (vorstellbar sind bspw. Konzepte, Workshops, Beratung, Fortbildungswochenenden, Beteiligungswerkstätten).



Beispiele für bundesweite Selbstvertretungen sind der Care Leaver e. V., das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) und Jugendliche ohne Grenzen. In den Bundesländern gibt es zudem die Landesheimräte in Hessen und Bayern, den Landesjugendhilferat RLP, den Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR) Brandenburg und Jugend vertritt Jugend NRW.

Allgemein: Stärkung der Rechte junger Menschen



§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. **Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.**
- (4) **Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.**

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von **jungen Menschen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...]

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen **sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung **der Geschlechter** zu fördern,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von **jungen Menschen mit und ohne Behinderungen** umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem

Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 10a Beratung

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.
- (2) Die Beratung umfasst insbesondere
 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
 3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
 5. die Verwaltungsabläufe,
 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

- (1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Durch die Neuerungen im SGB VIII werden darüber hinaus noch weitere Rechte junger Menschen gestärkt. Folgend sollen einige ausgewählte Änderungen vorgestellt werden, bei denen die Bedarfe junger Geflüchteter besonders berücksichtigt werden müssen.

Zuerst wird die Selbstbestimmung junger Menschen über den angepassten § 1 gestärkt. Die Selbstbestimmung muss hier in den Fokus gerückt und entsprechend des Entwicklungsstadiums des jungen Menschen ausgestaltet werden. Vor allem bei jungen Geflüchteten müssen, bspw. bei sprachlichen Hürden und mangelnden Kenntnissen der eigenen Rechte, Selbstbestimmungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Gerade junge Geflüchtete werden oft aufgrund einer ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Situation oder Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts in ihrem Alltag und ihrer Zukunftsplanung eingeschränkt. Die Teilhabechancen junger Geflüchteter müssen daher auch in der Kinder- und Jugendhilfe durch Wissensvermittlung, Aufklärung über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten und Transparenz besonders unterstützt werden.

Zusätzlich abgesichert wird Beteiligung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zu geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und

Beteiligung als Voraussetzung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Des Weiteren sind unterschiedliche Lebenslagen junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen und zu fördern (§ 9 Nr. 3 SGB VIII). Mögliche Benachteiligungen sind abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern, durch das KJSG werden nun noch einmal verstärkt die Lebenslagen junger Menschen bzgl. des Geschlechts und einer Behinderung in den Blick genommen. Auch diese Bereiche betreffen junge Geflüchtete in besonderem Maße, da sich weitere Ungleichheiten wie Rassismus neben Geschlecht und einer möglichen Behinderung überschneiden können.¹²

Die Bundesländer müssen (eine) unabhängige und nicht weisungsgebundene Ombudsstelle(n) sicherstellen und Näheres dazu regeln (§ 9 a SGB VIII). Jugendämter werden außerdem ausdrücklich dazu verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder vorzuhalten sowie Information über die Beschwerdemöglichkeiten zu geben (§ 37 b Abs. 2 SGB VIII).

Der umfassende Beratungsanspruch gegenüber den Leistungsträgern wird im § 10a SGB VIII festgehalten. So hat das Informieren und Beraten grundsätzlich in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu erfolgen. Das beinhaltet ggf. das Einbeziehen von Dolmetscher*innen oder Sprachmittler*innen.

¹² Hierbei sind intersektionale Ansätze und Theorien von Bedeutung. Intersektionalität bedeutet die Überschneidung und Verwobenheit verschiedener Ungleichheiten und „ist im Kontext des Felds der Jugendhilfe insofern besonders bedeutsam, weil es dabei darum geht, gesellschaftliche Ausschlussprozesse auch in ihren Überschneidungen und ihrer Relevanz für die Jugendhilfe zu fokussieren“ (von Langsdorff, 2014, S. 9-10).

Fazit

Die KJSG-Neuerungen bieten die Chance, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und zu stärken. Dafür braucht es aber auch das entsprechende Wissen über Rechte und Ansprüche der jungen (geflüchteten) Menschen – das gilt für die Fachpraxis genauso wie für die jungen Menschen selbst. Konkret betrifft das die folgenden neu eingeführten oder verstärkten Rechtsansprüche durch das KJSG: Hilfe für junge Volljährige, Coming-Back-Option, verbindliche Übergangsplanung und Nachbetreuung von Care Leaver*innen, Unterstützung, Begleitung und Förderung von Selbstvertretungen. Aber Kinder- und Jugendhilfe hat auch die Aufgabe, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte in Bezug auf ihre Selbstbestimmung, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten sowie ihren Beratungsanspruch zielgruppengerecht, d. h. in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form, aufzuklären und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Daher gilt es weiterhin, Wissensvermittlung und Information der jungen Menschen, aber auch der Fachkräfte über die im Gesetz verankerten Rechte bei öffentlichen und freien Trägern zu ermöglichen, anzubieten und voranzutreiben.

2. Leaving Care

Mit Blick auf die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung zwischen 15 und 27 Jahren stand das Thema der Übergangsgestaltung immer wieder im Zentrum der Arbeit der Servicestelle. Dies begründet sich nicht zuletzt mit der biografischen Aufgabe junger Menschen dieser Altersklasse, eigene Lebensentwürfe zu entwickeln, sich mit der Welt und ihren Werten auseinanderzusetzen und dem häufig damit einhergehenden Wunsch, sich von engen Settings wie dem Elternhaus oder eben stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu lösen und eigenständig zu leben. Bei jungen Geflüchteten kommen noch besondere Herausforderungen, wie das Zurechtkommen in einem fremden System,

sprachliche sowie aufenthaltsrechtliche Hürden oder kein vorhandenes soziales Unterstützungsnetzwerk hinzu. Dieses Werkbuch widmet sich daher insbesondere der Gestaltung dieser Übergangsphase und der Frage, welche Strukturen es auf fachlicher Ebene braucht, um einen Übergang gut zu begleiten. Ebenso sollen aber auch die Erfahrungen der jungen Menschen selbst im Fokus stehen: Wie haben die jungen Menschen den Übergang erlebt und wie geht es ihnen heute?

Im Folgenden werden daher die Ergebnisse von Gesprächen mit jungen Menschen thematischen Kapiteln zusammengetragen.

2.1 Zentrale Aspekte der Übergangsgestaltung

Der Übergang von der (teil-)stationären Jugendhilfe in ein eigenständiges Leben ohne die Unterstützung der Jugendhilfe ist für junge Menschen mit und ohne Fluchterfahrung ein großer biografischer Einschnitt. Bei jungen Menschen mit Fluchterfahrung kommen zusätzlich noch einige Besonderheiten hinzu: eventuelle Sprachbarrieren, das Zurechtfinden in neuen Leistungssystemen, Kenntnisse über alltägliche Lebenspraktiken (Mülltrennen, Nachtruhe, das Verstehen von Lohnabrechnungen etc.) und auch der Umgang mit rassistischen, diskriminierenden und stigmatisierenden Verhaltensweisen Anderer. Zugleich bedeutet für junge Menschen mit Fluchterfahrungen der Übergang

aus der Jugendhilfe in eigenen Wohnraum häufig auch ein Gefühl von Freiheit und Selbstverwirklichung und einen weiteren Schritt der Integration.

Die Begleitung und die angemessene Unterstützung der jungen Menschen auf diesem Lebensabschnitt ist jedoch für die Kinder- und Jugendhilfe und die oftmals nachfolgenden Leistungssysteme noch immer eine Herausforderung. Vor allem die Abstimmung zwischen und der nahtlose Übergang in andere Leistungssysteme erfolgt häufig eben nicht lückenlos, weswegen bei jungen Menschen nicht selten der Eindruck entsteht, in einem Verschiebeparkplatz gelandet zu sein.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz versucht mit den Neuregelungen einige strukturelle Lücken zu schließen.

So nimmt der Gesetzgeber die Jugendämter zukünftig in eine Planungs- und Kooperationspflicht (s. dazu Kapitel 1.2). Diese sind verpflichtet, zukünftig ein Jahr vor dem möglichen Ausscheiden der jungen Menschen aus dem System der Jugendhilfe den Übergang in mögliche andere Leistungssysteme zu planen und mit den entsprechenden Stellen zu kooperieren, sodass junge Menschen nach Verlassen der Jugendhilfe nicht durch die Lücken zwischen den Hilfesystemen fallen. Der Gesetzgeber stellt mit den Neuregelungen eindeutig fest, dass die Jugendhilfe die Verantwortung der Gestaltung des Übergangs trägt, während dies in der Vergangenheit immer wieder kontrovers diskutiert wurde. Junge Menschen waren bislang vielfach abhängig vom Wohlwollen der Fachkräfte sowie der Bewilligungs- und Kooperationskultur innerhalb der Kommunen. Neben der Kooperationsverpflichtung im Rahmen der Übergangsgestaltung erfährt auch die Hilfe für junge Volljährige eine Aufwertung. Bislang mussten junge Menschen begründen, warum sie auch über die Volljährigkeit hinaus noch Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe benötigen, d. h. sie mussten stets aufzeigen, was sie noch nicht können. Diese Defizitorientierung wird auch in der Neuregelung nicht gänzlich aufgelöst, betont jedoch eine neue Nuance: Das Jugendamt muss bei Beendigung der Hilfe aufzeigen, dass dem jungen Menschen keine Nachteile entstehen, z. B. durch plötzliche Wohnungslosigkeit oder bei Desorientierung durch die unterschiedlichen (bürokratischen) Anforderungen anderer Leistungssysteme. Kann eine negative Folge nicht ausgeschlossen werden, muss die Hilfe weitergewährt werden. Während ein Ausscheiden aus der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 18. Lebensjahr in der Vergangenheit häufig dazu führte, dass keine Rückkehr in die Hilfen mehr

möglich war, wird diese Rückkehroption nun gesetzlich garantiert. Auch nach Beendigung der Hilfe(n) haben die jungen Menschen nun einen Anspruch auf Nachbetreuung. Wie diese Neuregelungen in der Praxis umgesetzt werden, wird sich noch zeigen müssen; noch nicht geklärt ist z. B. die Form und Dauer einer Nachbetreuung. Es ist jedoch eindeutig, dass Care Leaver*innen und somit eben auch Care Leaver*innen mit Fluchtgeschichte zukünftig eine wesentlich größere Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe einnehmen, wenn man die gesetzlichen Regelungen umsetzen und dazu beitragen will, jungen Geflüchteten auch nach dem Verlassen der Jugendhilfe eine stabile Lebensperspektive zu ermöglichen.

Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse zum Thema Leaving Care in Form thematischer Kapitel präsentiert. Die Grundlage dafür bilden acht Interviews mit jungen Careleaver*innen (mit Fluchtgeschichte), die im Rahmen der Servicestelle geführt, transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet wurden. Sechs der Interviewten waren männlich, zwei weiblich. Sie waren zwischen 18 und 21 Jahre alt und befanden sich zum Zeitpunkt der Interviews nicht mehr in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Erlebnisse der jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe spiegeln wider, welche Erfahrungen die jungen Menschen mit diesem System gemacht haben und wie sie auch in dieser Zeit bereits auf ein Leben ohne die Kinder- Jugendhilfe vorbereitet wurden. Anschließend geht es um die Phase des Übergangs aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie um das Leben nach Beendigung der Jugendhilfe.

2.1.1 Phase der Kinder- und Jugendhilfe

Die Erlebnisse in der Kinder- und Jugendhilfe können auch unmittelbar beeinflussen, wie sich junge Menschen nach dem Verlassen der (teil-)stationären Einrichtungen zurechtfinden und ihren Alltag meistern. Die Basis für eine erfolgreiche Verselbstständigung bilden die in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelten Kompetenzen, aber auch das aufgebaute Vertrauen in ein Hilfesystem und – damit verbunden – das Wissen, wo man bei Bedarf Unterstützung bekommt.

Alle jungen Menschen berichten, dass sie im Laufe der Zeit mehrfach die Hilfeform bzw. die Einrichtung gewechselt haben. Neben stationären Einrichtungen der Jugendhilfe waren die jungen Menschen zum Teil auch in Pflegefamilien bzw. Gastfamilien untergebracht. Bei unbegleiteten Geflüchteten ergibt sich mindestens ein Wechsel häufig schon durch die vorläufige Inobhutnahme. Die jungen Menschen mit Fluchtgeschichte beschreiben, dass das Ankommen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zunächst schwer war – und in der Regel somit auch das Ankommen in Deutschland generell:

„Also das war ganz schwer muss ich sagen. Also ja ich muss viel, ich muss fast alles schaffen selbst und alleine.“

Aufgrund von Sprachbarrieren konnten sich die meisten jungen Geflüchteten vor allem zu Beginn ihrer Zeit in Deutschland kaum verständigen. Zugleich war häufig die Sorge um die Familie im Herkunftsland und die Sorge um den eigenen Verbleib in Deutschland so zentral, dass sich die jungen Menschen schwer auf andere Dinge, wie die Schule oder das Sprache lernen, konzentrieren

konnten. Insgesamt beschreiben allerdings alle jungen Menschen in den Interviews ihre Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe positiv:

„So alles in allem waren die zwei Jahre, die ich jetzt in der Wohngruppe war, mit Abstand die schönsten meines Lebens irgendwie, weil da habe ich mich einfach wohl gefühlt, ich habe mich aufgehoben gefühlt, verstanden gefühlt, ich konnte alles ansprechen. Ich konnte einfach Ich sein irgendwie und habe auch Unterstützung bekommen, die ich gebraucht habe. Ich konnte mir damit so ein bisschen mein Leben aufbauen, wie ich es eigentlich führen möchte“

Alle jungen Menschen beschreiben, dass sie mindestens ein bis zwei Betreuer*innen finden konnten, die sie besonders unterstützt haben bzw. mit denen sie ein besonders enges Vertrauensverhältnis aufbauen konnten. Vor allem mit Blick auf ein zukünftiges eigenständiges Leben haben die jungen Menschen durch z. B. durch Taschengeldregelungen den Umgang mit Geld und wie man es sich einteilen muss, gelernt. Dennoch formulieren einige junge Menschen den Wunsch, mehr Kompetenzen hinsichtlich des Umgangs mit Finanzen und Rechnungen vermittelt zu bekommen. Denn von dem Taschengeld der Kinder- und Jugendhilfe musste nicht der alltägliche Lebensunterhalt, wie Miete oder Lebensmittel, finanziert werden:

„Ich hatte davor nicht viel Geld, aber es war, dass es für Haus, Essen und so weiter schon gesorgt war und ich praktisch nur Taschengeld hatte für halt so Extras. Da musste ich mich halt dann komplett mit wenig Geld

eben auch um Nahrung und Strom und alles Mögliche kümmern. Das war für mich halt auch neu. So lebenspraktische Fähigkeiten, wie gehe ich mit meinem Geld um, brauche ich eine Versicherung“

Trotz der positiven Erfahrungen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hat ein Teil der jungen Menschen den Wunsch verspürt, die Einrichtungen zu verlassen und eigenen Wohnraum bzw. eine WG zu beziehen. Bei anderen hingegen wurde die Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit beendet.

Ein junger Mensch betont, wie bedeutsam das Umfeld, in dem man ankommt und lebt, für eine spätere Integration ist. Er habe von vorneherein Betreuer*innen gehabt, die ihn unterstützten und motivierten. Die anderen jungen Menschen in der Wohngruppe haben ihn zu Freizeitaktivitäten mitgenommen und ihm so ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Während er bei anderen jungen Geflüchteten erlebt, dass diese wenig mit ihrer Freizeit anzufangen wussten und abzurutschen drohten.

„Der Umfeld ist sehr wichtig für die Jugendliche. Wo die ankommen, wie die leben. (...). Und so ganz um jemanden integrieren zu lassen. Aber es ging. Also ich hatte den guten Umfeld gehabt, das war richtig gut. Glück gehabt.“

Der junge Mensch hat in einer Wohngruppe mit anderen Jugendlichen gelebt, die keinen Fluchthintergrund hatten. An seiner Aussage wird deutlich, dass ein unterstützendes Umfeld jedoch keine Selbstverständlichkeit ist, er hat „Glück gehabt“.

2.1.2 Die Übergangsphase aus der Einrichtung

Der Übergang von einer (teil-)stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in eigenen Wohnraum und ohne die enge Unterstützung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wird von den interviewten jungen Menschen ambivalent beschrieben. Obgleich sich die jungen Menschen ein Leben in den ersten eigenen vier Wänden wünschen, wird dieser Schritt auch mit Sorge betrachtet oder als schwierig beschrieben.

„Am Anfang war bisschen schwierig. Besondere mit Briefen und so die ich vom Jobcenter bekommen habe. Konnte ich nicht alles verstehen, musste ich alles übersetzen oder wieder [zu einer Beratungsstelle] gehen und da jemanden fragen: Was bedeutet das? Besondere beim Kochen war anfangs bisschen schwer. Weil musste ich alles von neu, ich konnte vorher auch bisschen. Aber musste ich wieder ganz von neu lernen. Ja bis jetzt habe ich, ja habe ich das geschafft selbst. [...] Der größte Unterschied war mein Selbstentscheid. Damals konnte ich nicht alles so entscheiden was ich wollte. Aber jetzt Gott sei Dank alleine alles. Und ist, und jetzt ist so, dass ich [mache,] (...) ich mag.“

Es zeigt sich eine Diskrepanz zwischen „sich bereit fühlen“ und „bereit sein“. So beschreibt ein junger Mensch, dass er sich kurz vor dem Auszug aus der Kinder- und Jugendhilfe gar nicht bereit gefühlt hat, plötzlich allein zu leben, obwohl alle nötigen Kompetenzen vorhanden waren und es auch gut funktioniert hat. Aber die Sorge, für alles allein verantwortlich zu sein, war groß. Zugleich beschreiben andere junge Menschen, dass sie gern alles allein gemacht hätten, aber einige Dinge erst

noch erlernen mussten. Über Kompetenzen zu verfügen (richtiger Umgang mit Geld, geregelter Tagesrhythmus etc.) ist daher nicht allein entscheidend dafür, ob junge Menschen sich auf ein Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich gut vorbereitet fühlen.

Der Übergang in ein Leben ohne die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe fand bei den jungen Menschen in der Regel gestuft statt. Von einer stationären Wohngruppe sind die meisten jungen Menschen ins betreute Wohnen in einer Wohngemeinschaft oder eine eigene Wohnung gewechselt. Zum Teil haben die jungen Menschen bereits in der Wohngruppe eine Verselbstständigungsphase durchlaufen, in der sie nicht mehr an allen Gruppenaktivitäten teilnehmen mussten oder für sich allein kochen durften.

Zwei junge Menschen berichten, dass es nach der Kinder- und Jugendhilfe einen Wechsel in die Eingliederungshilfe gab, was zunächst als schwierig erlebt wurde, da man sich auf eine neue Bezugsperson einlassen und neues Vertrauen entwickeln musste.

2.1.3 Leben nach Jugendhilfe

Bezüglich des Lebens nach der Begleitung durch die Jugendhilfe ist vor allem von Interesse, wie die jungen Menschen nun leben, wie sie finanziell abgesichert sind, welchen beruflichen Werdegang sie nehmen und wer ihnen nun unterstützend zur Seite steht.

Nachbetreuung

Die Nachbetreuung ist ein wesentlicher Aspekt der Neuregelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Aber auch im vorherigen Kinder- und Jugendhilfegesetz war

die Nachbetreuung bereits Bestandteil der Regelungen zu den Hilfen für junge Volljährige, um die biografische Übergangsgestaltung in ein Leben ohne Kinder- und Jugendhilfeleistungen möglichst ohne (Ab-)Brüche bewältigen zu können.

Die jungen Menschen berichten, dass sie in der ersten Zeit nach dem Verlassen der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe noch stundenweise Besuch von ihren Betreuer*innen aus den Wohngruppen oder vom Jugendamt bekommen haben oder Beratungsangebote wahrnehmen konnten. Diese haben ihnen dann vorrangig geholfen, nötige Anträge zu stellen oder Briefe zu verstehen.

Ein junger Mensch berichtet davon, nach dem Ende der stundenweisen Betreuung **Gutscheine** vom Jugendamt erhalten zu haben, mit denen bei Bedarf noch einmal eine Beratung und Unterstützung durch die Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe möglich war:

„Aber ja, ich bin für mehr solcher Gutscheine. Dass man nochmals zur Einrichtung zurück kann. Weil, man wohnt dort, es ist was Vertrautes und die Bezugsperson, die man hat, weil viele leben ja über Jahre in solchen Einrichtungen, auch in der gleichen Einrichtung und da ist ein Stückweit wie ein Heim irgendwie. Am Anfang, irgendwann hat man ja ein neues zu Hause, aber am Anfang ist es noch, alles Neue ist fremd und da kommt man irgendwie noch einmal heim.“

„Und wo ich in diese Wohnung war, haben Jugendamt mich so ungefähr 9 Monaten unterstützt. Die wollten halt gucken, dass ich klarkomme, ob ich ja halt, ob mein Leben halt klarkomme, ob ich meine Sachen alleine kaufen kann, ob ich meine Hausaufgaben selber machen kann und alles. Und dann die waren sich halt sicher, dass ich meine Sachen komplett machen kann. Die meinten: Ja okay, du brauchst kein Hilfe mehr, also du kannst jetzt langsam klarkommen, wenn du mit der Zeit Probleme hast oder irgendwelche Fragen hast, dann kannst du gerne zu uns wieder kommen und mit uns darüber reden, wir können dir gerne helfen und das war ultra lieb von denen.“

Demgegenüber beschreibt ein junger Mensch, sich mehr Unterstützung nach der Kinder- und Jugendhilfe gewünscht zu haben. Dies begründet sich nicht zwangsläufig durch das Fehlen von Kompetenzen in der Alltagsbewältigung, sondern vielmehr durch die Sorge, plötzlich eigenständig zu sein (sein zu müssen) und kein Sicherheitsnetz mehr zu haben.

„Aber das hätte es mir noch sehr viel einfacher gemacht, dass ich halt auch, also ich hatte am Anfang, als ich eben alleine gewohnt habe, auch einige Rückfälle. Einfach weil es für mich so präsent war, dass niemand hier ist, dass ich sehr schnell wieder in Muster verfallen bin, so von wegen, dass niemals jemand für mich da sein wird. Das wäre das Einzige, was sich hätte noch vermeiden lassen irgendwie, wenn da so noch eine Begleitung gewesen wäre, die wirklich den Übergang mitgemacht hätte, also praktisch so einen ambulanten Betreuer von meiner alten Wohngruppe.“

Zum Teil hat nach der Zeit in der Jugendhilfe auch ein Wechsel zur Eingliederungshilfe stattgefunden, wodurch eine weitere Betreuung zwar gewährleistet ist, jedoch von einer neuen Fachkraft übernommen wird und so erst neues Vertrauen aufgebaut werden muss.

Wohnen

Die interviewten jungen Menschen leben zum Zeitpunkt der Interviews mehrheitlich allein oder mit ihren Partner*innen in eigenen Wohnungen. Die Wohnungsfindung bezeichnen die jungen Menschen als schwierig, da Wohnraum knapp und teuer ist. Ein Teil der jungen Menschen beschreibt, bei der Wohnungssuche aber auch Unterstützung von den Betreuer*innen aus der Jugendhilfe bekommen zu haben, in dem die Betreuer*innen Vermieter*innen kontaktiert oder Bewerbungstexte vorformuliert haben.

Eine eigene Wohnung zu bewohnen, wird als ein Gefühl von Freiheit beschrieben. Man muss keine Rücksicht auf andere nehmen und kann den Alltag nach eigenen Vorstellungen und Rhythmen gestalten (Essenszeiten etc.).

Zugleich ist es für die jungen Menschen eine neue Erfahrung, sich an Hausordnungen oder Ruhezeiten (Nachtruhe) halten zu müssen und ankommende Briefe selbst zu verwalten und verstehen zu müssen.

Bezugspersonen/ Unterstützungssystem nach der Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits oben geschildert, haben alle jungen Menschen ein oder zwei Betreuer*innen gefunden, zu denen sie Vertrauen aufbauen konnten. Auffallend im Hinblick

auf die Zeit nach der Kinder- und Jugendhilfe ist, dass die deutliche Mehrheit der jungen Menschen berichtet, noch immer privaten Kontakt zu ihren Bezugspersonen aus der Kinder- und Jugendhilfe zu haben. Sie können so noch immer auf kurzem Weg Hilfe und Unterstützung bekommen. Dies bedeutet aber auch, dass ein Großteil der Fachkräfte hier freiwillig und ehrenamtlich den Kontakt aufrechterhält.

„Ja, wir haben immer noch Kontakt. Wir sehen uns einmal im Monat, weil wir doch viel miteinander erlebt haben. Die ist so, ja, sehr engagiert. Ich habe auch noch Kontakt mit anderen Ausgezogenen, sie hat zu ihren Bezugsjugendlichen, die, sage ich mal, ohne große Familie sind, zu denen hält sie auch den Kontakt. Also nicht zu jedem, bei manchen ist sie da, begleitet sie einfach noch weiter. Wobei sie da ganz klar trennt und sagt, so psychische Sachen, wofür sie früher zuständig war, ist sie nicht mehr zuständig. Aber wenn etwas mit meiner Freundin ist, kann ich sie immer anrufen. Also es ist auch ein anderes Verhältnis als auf der Arbeit.“

„Das war der Herr Y.¹³ [der Betreuer], immer noch. Ich hab immer noch Kontakt mit dem. Wenn ich Sachen hab, dann schick ich dem Bilder oder so, oder treff ich mit dem, rede über Sachen. Also immer noch wenn ich Sachen hab, die ich da ich nichts anfangen kann oder so, dann ruf ich den an.“

Alle jungen Menschen beschreiben, wie wichtig es ist, eine Bezugsperson zu haben, an die man sich bei Fragen

und Problemen wenden kann und zu der man bereits Vertrauen hat. Dies muss nicht zwangsläufig eine Person aus der Kinder- und Jugendhilfe sein. Ein junger Mensch schildert, dass er in seinem Arbeitsgeber eine Vertrauensperson gefunden hat, ein anderer berichtet von einem guten Freund bei einer ehemaligen Arbeitsstelle. Schwierig wird es jedoch, wenn es diese unterstützende Person, die niedrigschwellig erreicht werden kann, nicht mehr gibt:

„Ja, zum Beispiel wenn ich eine Brief bekommen habe, den kann ich nicht verstehen, einfach telefonieren mit der Frau Z., ein Bild schicken: Was ist das? Und keine Sorgen habe. Aber jetzt wenn ich eine Brief bekomme, ich nicht verstehen, ist sehr schwer jetzt. Kann ich nicht auf diese konzentrieren oder auf meine Schulsachen konzentrieren. Und dadurch alles durcheinander.“

Gerade mit Blick auf behördliche Schreiben können junge Menschen mit Fluchtgeschichte schnell verunsichert werden, da es bei ihnen im Zweifel um aufenthaltsrechtliche Klärungsbedarfe geht und aus der Sorge, einen Brief nicht zu verstehen, schnell Angst um den Verbleib in Deutschland erwächst.

Geld

Die finanzielle Absicherung nach der Kinder- und Jugendhilfe wird von den jungen Menschen durchweg als schwierig beschrieben – zum Teil, weil die Logiken des Jobcenters und die Antragstellungen für die jungen Menschen herausfordernd sind, andererseits aber auch, weil ganz neue Formen der Selbstverantwortung auf sie

¹³ Alle Namen der Interviewten und der in den Interviews genannten Namen wurden anonymisiert.

zu kommen. So müssen nun auch Miete, Nebenkosten, Lebensmittel und Kleidung vom eigenen monatlichen Einkommen finanziert und miteingerechnet werden.

„Anfangs war ganz schwer. Anfangs ich konnte nicht mit meinem Geld bis Ende Monat. Besondere wenn man krank wird oder sowas wenn man zum Jobcenter geht, sagen ja: Musst du selbst was machen. Die zahlen auch nicht mehr. Das ist das schlimmste dann. Am anfangs war ganz schwer für mich mit 350€ musste ich ganze Monat Essen, alles. Und von da musste ich auch für meine Strom und Gas selbst bezahlen. Weil die waren aus Miete. Die waren nicht mit Miete zusammen. Ja deswegen, das war bisschen schwer.“

Die jungen Menschen werden vielfach vom Jobcenter unterstützt, erhalten (Schüler*innen-)BAföG oder ein Ausbildungsgehalt. Zum Teil gehen die jungen Menschen noch neben dem Studium jobben. Ein junger Mensch beschreibt, dass er alle Quittungen und alle Rechnungen aufbewahrt und ein Haushaltsbuch führt, um den Überblick über die eigenen Finanzen zu behalten. Ein anderer beschreibt, dass er keine teuren Urlaube machen kann und gerade so über die Runden kommt, da er regelmäßig versucht, Geld an seine Familie im Herkunftsland zu schicken.

Schule/Beruf

Die jungen Menschen absolvieren zum Zeitpunkt des Interviews ein Freiwilliges Soziales Jahr, mit dem Ziel, im Anschluss eine Ausbildung zu beginnen, oder befinden sich bereits in einer Ausbildung. Drei junge Menschen besuchen die Schule, um Fachabitur oder die Mittlere Reife zu erhalten.

Ein junger Mensch erläutert, dass er eigentlich direkt arbeiten gehen wollte und als ungelernter Helfer auf dem Bau gearbeitet hat. Er habe jedoch schnell gemerkt, dass man in Deutschland häufig erst eine Ausbildung benötigt, um eine dauerhafte Arbeitsstelle mit gutem Verdienst zu bekommen.

Trotz der guten schulischen und beruflichen Werdegänge der jungen Menschen wird in den Interviews die Notwendigkeit eines Nachhilfeunterrichts neben der Schule betont. Die meisten jungen Menschen beschreiben, dass sie während der Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe auch Nachhilfeunterricht bekommen haben. Einige junge Menschen würden sich dies auch noch als Unterstützung nach der Kinder- und Jugendhilfe wünschen. Diesen Unterricht selbst zu finanzieren, ist jedoch nicht immer möglich.

„Aber das will ich noch selbst eine andere suchen. Aber ich weiß nicht, wie ich das bezahle. Muss zuerstmal Geld rechnen, ob ich so viel Geld habe. So in der Woche will ich dann dreimal will ich zur Nachhilfe. Das brauche ich.“

Freizeitverhalten inkl. Jugendarbeit

Zu einem gelingenden Integrations- und Verselbstständigungsprozess gehört es auch, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Die jungen Menschen wurden daher auch danach gefragt, wie sie ihre Freizeit gestalten. Ein Teil der jungen Menschen beschreibt, dass sie inzwischen viele Freundschaften und Kontakte im nahen Lebensumfeld (am Wohnort) aufbauen konnten. Hierbei handelt es sich mehrheitlich nicht ausschließlich um junge Menschen mit eigener Fluchtgeschichte. Bei einem

anderen Teil beschränken sich die Kontakte vielfach auf Freundschaften, die während der Flucht und während der Ankommenssituation in Deutschland entstanden sind. Vielfach leben die Freund*innen aktuell jedoch nicht im unmittelbaren Umfeld, sondern sind bundesweit verstreut oder leben sogar im angrenzenden Ausland, wodurch enge freundschaftliche Kontakte im Alltag fehlen.

Die jungen Menschen haben, gerade in der Schule oder auch in Sportvereinen, Kontakte zu jungen Menschen (mit und ohne Fluchtgeschichte) knüpfen können. Es hat ihnen geholfen, die Sprache im Alltag kennenzulernen und aus dem Gruppenalltag herauszukommen.

„Sport, Fußball auf jeden Fall. Ich hab damals wo ich neu hier war, hab ich direkt Fußball weitergespielt. Und der Umfeld war auch ganz gut, der haben Verein, Verein. Bringt immer mehr Kommunikation und das ganze, Ich hab Kickboxen gemacht. [...] Kommunikation zwischen Trainer und Schüler, das ist, das ist richtig gut.“

Der Besuch eines Fitnessstudios wird ebenso als beliebte Freizeitaktivität genannt. Diesbezüglich stehen die jungen Menschen nach Verlassen der Kinder- und Jugendhilfe jedoch vor der Herausforderung, die Kosten selbst im monatlichen Budget berücksichtigen zu müssen. Neben Freizeitaktivitäten wie Kochen, Freund*innen treffen, Sport treiben, wird auch das Verreisen als Freizeitaktivität genannt. Vielen jungen Menschen steht hierfür jedoch kein großer finanzieller Rahmen zur Verfügung, sodass es sich hierbei häufig um den Besuch von Freund*innen oder eine Tagestour in andere Großstädte handelt. Keiner der Jugendlichen beschreibt

hingegen eine aktive Rolle in einem Jugendverein oder Selbstvertretungen. Es wird deutlich, dass alle Kontakte bereits während der Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe angebahnt wurden und nach Verlassen der Jugendhilfe weitergeführt werden.

2.1.4 Zwischenfazit: Übergang als Gestaltungsaufgabe

Durch die Interviews ist deutlich geworden, wie vielschichtig der Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe und die Gewährleistung einer entsprechenden Nach- und/oder Anschlussbetreuung ist. Dies betrifft zum einen die Planung und Abstimmung zwischen öffentlichem Träger, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, anderen Leistungssystemen und dem jungen Menschen. Es hat sich aber auch gezeigt, wie mehrdimensional ein Übergang für die jungen Menschen erlebt wird. Der Auszug aus der Jugendhilfe in eigenen Wohnraum bedeutet Selbstbestimmtheit und Freiheit für die jungen Menschen, aber auch sehr viel mehr Eigenverantwortung. Auch auf der emotionalen Ebene kann das Verlassen der Kinder- und Jugendhilfe auch den Wegfall eines Sicherheitsnetzes bedeuten, was durchaus Ängste hervorruft. Die Ergebnisse der Interviews verdeutlichen, wie notwendig und längst überfällig die Stärkung der Hilfen für junge Volljährige und der Leaving Care Thematik im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist.

Zugleich zeigen die Ergebnisse, dass bereits das Ankommen und die Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe einen entscheidenden Einfluss darauf haben können, wie man auf ein Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet ist. Ein junger Mensch beschreibt „Glück

gehabt“ zu haben, gut untergebracht worden zu sein. Eine gute Anbindung an den Sozialraum (gute Verkehrsverbindungen), Kontakt zu anderen jungen Menschen (auch ohne Fluchthintergrund), ausreichende Information und Unterstützung durch Fachkräfte bzgl. des eigenen Verfahrensstandes (Asylverfahren), etc.) und die frühzeitige Kompetenzstärkung im Umgang mit Geld, scheinen besonders hilfreich. Die jungen Menschen machen in den Gesprächen zudem den Stellenwert einer kontinuierlichen Ansprechperson deutlich. Es braucht vielfach noch eine Person oder Anlaufstelle, an die man sich wenden kann. Dies kann auch noch der Fall sein, wenn der junge Mensch bereits seit längerem aus der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschieden ist, denn es gibt immer wieder neue Bewältigungsaufgaben im Leben.

„Also bei mir, viele Kumpel sagen: Ah du bist integriert und so das sind die Flüchtlinge so. Nein, die denk ich bin fertig, nein, diese Sachen. Ich bin halt, die Sachen, die die gerade machen, hab ich halt schon gemacht, aber es kommt immer neue Sachen auf mich zu. Immer neue Sachen. Genau. Und dafür muss man halt immer bereit sein.“

Es wurde deutlich, dass bislang vielfach das private Engagement der Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe diese konzeptionelle und strukturelle Lücke der Kinder- und Jugendhilfe gefüllt hat. Es braucht neue Konzepte, wie junge Menschen bereits in der Kinder- und Jugendhilfe ein niedrigschwelliges soziales Netzwerk aufbauen können, z. B. Kooperationen mit Jugendzentren.

Auch die Selbstvertretung, z. B. als Care Leaver*innen zu fördern, bedeutet schon frühzeitig über diese Möglich-

keiten zu informieren und die Teilnahme an Selbstvertretungsstrukturen und Interessensvertretungen bereits in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Dies bedeutet mehr, als junge Menschen ausschließlich anzuhören, wenn es um Entscheidungen geht, die sie betreffen. Gerade hier gilt es für die Kinder- und Jugendhilfe, für und mit den jungen Menschen mit Fluchtgeschichte partizipativ Gestaltungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie zur aktiven Mitgestaltung zu befähigen bzw. sie dabei zu unterstützen.

2.2 Exkurs: Junge Geflüchtete als Care Leaver*innen (Helen Sundermeyer)

„Die Zukunftsperspektive der jungen Geflüchteten ist in [...] sensiblen Phase des Übergangs aus der Jugendhilfe mangels spezifischer Unterstützung und aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht selten erheblicher Gefahr ausgesetzt. Selbstverständlich kann die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfe für junge Volljährige, migrationsrechtliche Entscheidungen nicht ersetzen oder ihre Auswirkungen ungeschehen machen. Ihre Verantwortung liegt jedoch darin, unter diesen schwierigen Umständen, einen sicheren Ort für das Ankommen und Aufwachsen der jungen Geflüchteten zu ermöglichen, sowie die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und die eigenständige Lebensführung zu fördern. [...] Hierzu muss sie sich die Frage stellen, was den zahlreichen Ausgrenzungs- und Segregationsmechanismen, denen junge Geflüchtete unterliegen, entgegengehalten werden kann und wie ihre Bedarfe

unter dem Einfluss ordnungspolitischer Diskurse sichtbar gemacht, Hindernisse im Alltag beseitigt und gemeinsam Zukunftsperspektiven erarbeitet werden können.“ (Gonzalez Mendez de Vigo, Karpenstein, & Schmidt, 2017, S. 5)

Junge Geflüchtete, die als Care-Leaver*innen aus den Strukturen der Jugendhilfe entlassen werden, sind vor besondere Herausforderungen gestellt. Ihre rechtlich komplexe Situation erschwert auch den Fachkräften die Arbeit und nicht zuletzt werden an vielen Stellen ihre Bedarfe nicht adäquat eingeschätzt. Nach einem kleinen Exkurs zu Erkenntnissen aus der Onlineumfrage werden hier in einem ersten Schritt die besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen mit Erreichen des 18. Lebensjahres aufgezeigt und im zweiten Schritt die daraus resultierenden Bedarfe und Herausforderungen skizziert.

Gewährung von Hilfen für junge Volljährige (ehemals umF) – Ergebnisse der Online Umfrage 2021 des BumF

In der vom Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge e.V. (BumF) jährlich durchgeführten Onlineumfrage werden Fachkräfte unter anderem nach Hilfen für junge Volljährige befragt. Die Umfrageergebnisse zeigen nach wie vor große Unterschiede bei der Gewährung von Hilfen: Während vielerorts die Hilfen weitgehend deutlich über das 18. Lebensjahr hinaus verlängert werden, ist dies an anderen Orten nur selten der Fall (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 51, 88).

Bei der Hilfestellung muss jedoch zwischen kurzzeitigen Hilfen, die häufig nur gewährt werden, um beispiels-

weise eine Wohnungssuche zu ermöglichen, und längerfristiger Unterstützung unterschieden werden. Mehr als ein Drittel der Hilfen werden nur für rund ein Jahr gewährt.

Auch die Qualität der Unterbringung junger Volljähriger wird in einigen Regionen als mangelhaft eingeschätzt. Zum einen wird dies von den Befragten auf die erfolgten Schließungen von Einrichtungen aufgrund gesunkener Einreisezahlen bis Ende 2021 zurückgeführt. Zum anderen benennen die Studienteilnehmenden in diesem Zusammenhang zeitlich sehr eingeschränkte Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 49).

In einigen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen) erfolgt die Anschlussunterbringung immer noch zu großen Teilen in Gemeinschaftsunterkünften. Dies betrifft nicht nur Gebiete, in denen Wohnraumknappheit besteht, vielmehr scheint es in diesem Zusammenhang starken Einfluss zu haben, ob in den Unterbringungskonzepten der Bundesländer für Personen, die Asylbewerberleistungen erhalten, stärker auf Gemeinschaftsunterkünfte als auf privaten Wohnraum gesetzt wird (ebd., S. 51).

Für junge Erwachsene, die als Volljährige nach Deutschland kommen und zwischen 18 und 21 Jahren erstmals Jugendhilfe beantragen, bleibt die Situation prekär: In 71,1 % der Fälle würden nie bzw. selten Hilfen für junge Volljährige gewährt (2020: 70,0 %). Nur 13,8 % der Befragten melden zurück, dass die Hilfestellung bei ihnen vor Ort immer bzw. oft der Fall sei (2020: 11,8 %) (ebd., S. 88).

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich für junge Geflüchtete mit Erreichen des 18. Lebensjahres?

Junge Geflüchtete befinden sich in einem extremen Spannungsverhältnis zwischen zwei Systemen, die sich diametral entgegengerichtet haben. Während die Kinder- und Jugendhilfe Eigenverantwortlichkeit stärkt und erwartet, verhindert das Asyl- und Aufenthaltsrecht bis zur Sicherung des Bleiberechts ein eigenverantwortliches Leben und erwartet in erster Linie das Befolgen von eng gefassten Regeln. Diesen Widerspruch zu erkennen und ihm zu begegnen und junge Geflüchtete auch unter diesen widrigen Umständen bedarfsgerecht zu unterstützen, ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Jugendhilfe will Sicherheit auf dem eigenen Lebensweg vermitteln und Perspektiven aufzeigen, die den jungen Menschen in aller Regel von anderer Seite eben genau nicht zugestanden werden.

In der Forschung zu Care-Leaver*innen besteht inzwischen Einigkeit darüber, dass mehrere zeitgleiche Übergänge vermieden werden sollen. Gerade junge Geflüchtete stehen mit dem Erreichen ihres 18. Lebensjahres jedoch vor vielen Übergängen gleichzeitig, denn ihr Eintritt in die die Volljährigkeit kann nicht nur das Ende der Jugendhilfe bedeuten, sondern auch Konsequenzen für das Asyl- und Aufenthaltsrecht mit sich bringen. Sobald die stationäre Jugendhilfe beendet wird, rutschen die jungen Menschen in die asyl- und aufenthaltsrechtliche Spirale von Verteilung, räumlicher Beschränkung, Wohnpflicht in der Gemeinschaftsunterkunft und Sanktionierung. Durch die schlechte Abstimmung der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und

Asyl- und Aufenthaltsrecht aufeinander entstehen zum Teil Versorgungslücken in der finanziellen Absicherung und formalen Zuständigkeit.

Vormundschaft endet

Für junge Menschen, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind, endet mit dem 18. Lebensjahr die Vormundschaft. In wenigen Fällen (wenn es das Heimatrecht so vorsieht) wird die Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus weitergeführt, dann aber nur für den privatrechtlichen Bereich. Im besten Falle waren Vormünder*innen für die Jugendlichen wirkliche Ansprechpartner*innen (dies ist oft bei ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen der Fall) und stehen auch über das 18. Lebensjahr hinaus als Mentor*innen zur Verfügung. Mit dem Wegfall des Vormunds müssen Jugendliche ihre asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren selber betreiben und können sich (aufgrund der fehlenden flächendeckenden Finanzierung) nur selten anwaltlich unterstützen lassen. Gleichzeitig steigt der Druck von Seiten der Ausländerbehörden bezüglich der Mitwirkung an der Identitätsklärung.

Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Problematiken verschärfen sich

Aufgrund der langen Asylverfahrensdauern und der langen Prozesse zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis außerhalb des Asylverfahrens haben die wenigsten der jungen Menschen mit Erreichen des 18. Lebensjahres einen sicheren Aufenthalt.

Aufenthaltsrechtliche Minderjährigenschutzvorgaben fallen weg, die sie bisher vor Abschiebungen schützten.

Jugendliche, die keinen Asylantrag gestellt haben, sind oft nur wegen ihrer Minderjährigkeit und Passlosigkeit geduldet, fällt diese weg, kann die Ausreise sofort ohne Ankündigung vollzogen werden, es sei denn, die Duldung gilt bereits seit über einem Jahr. Es stellen sich damit ganz akut Fragen der Aufenthaltssicherung.

Wenn für die Jugendliche in der Minderjährigkeit kein Asylantrag gestellt worden ist, greift bei Stellung eines Asylantrages in der Volljährigkeit das Dublin-Verfahren und junge Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat rücküberstellt werden. Der aufenthaltsrechtliche Status begrenzt gegebenenfalls auch die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Gleichzeitig setzen Aufenthaltstitel zum Teil auch einen erfolgreichen Bildungsweg voraus; hier bedarf es Unterstützung und Motivation durch die Fachkräfte.

Bundesweite Verteilung droht

Unbegleitete Minderjährige werden nach dem § 42 a SGB VIII jugendhilferechtlich verteilt, eine (sonst bei erwachsenen Asylbewerber*innen übliche) aufenthaltsrechtliche Verteilung über das EASY-Verfahren findet während der Unterbringung in der Jugendhilfe nicht statt. Mit Beendigung der stationären Hilfe wird an vielen Orten dann aber die aufenthaltsrechtliche Verteilung nachgeholt, da eindeutige rechtliche Regelungen fehlen oder nur lokal vorhanden sind. Aus dieser Verteilung ergeben sich dann unter anderem Schwierigkeiten mit der sozialrechtlichen Zuständigkeit. Vor Beendigung der stationären Hilfen muss daher geklärt werden, ob eine erneute aufenthaltsrechtliche Zuweisung droht, und es müssen die entsprechenden Anträge gestellt werden,

um diese zu umgehen (Gonzalez Mendez de Vigo, Karpenstein, & Schmidt, 2017, S. 41 ff.). Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die in Jugendhilfemaßnahmen außerhalb des Bezirkes des für sie zuständigen Jugendamtes untergebracht waren.

Fehlt die Zuweisung oder eine Wohnsitzauflage kommt es in der Praxis oft zu Schwierigkeiten der Leistungsgewährung, da sich Sozialämter nicht zuständig fühlen – eine Fehlannahme der Sozialämter, da in diesen Fällen der tatsächliche Aufenthaltsort zählt. Die parallele Problematik betrifft die Ausländerbehörden (ebd. S. 45). Es wird deutlich, dass die nicht aufeinander abgestimmten Verteilungssysteme des SGB VIII und des Asyl- und Aufenthaltsrechts für die Jugendliche zu Unsicherheiten und Versorgungslücken führen kann, die im Vorfeld im Rahmen der Übergangsplanung geklärt werden müssen.

Wohnraum ist problematisch

Junge Geflüchtete, die ohne Wohnraum aus der Jugendhilfe entlassen werden, laufen unter bestimmten Bedingungen Gefahr, in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht zu werden. Die Suche nach geeignetem Wohnraum muss im Rahmen der Jugendhilfe stattfinden. Auch die finanzielle Absicherung des Wohnraumes muss für die jungen Menschen geklärt sein und erfordert von den Fachkräften umfassende sozialrechtliche Kenntnisse, denn je nach Aufenthaltstitel (und zum Teil Voraufenthaltsdauer) unterscheidet sich der Zugang zu sozialen Leistungen und ausbildungsunterstützenden Leistungen. Eine Entlassung aus der Jugendhilfe in die Gemeinschaftsunterkunft gefährdet in der Regel die in der Jugendhilfe begonnene Entwicklung!

Sozialleistungen müssen geklärt werden

Nach Beendigung der stationären Jugendhilfe erhalten die jungen Menschen, abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB XII oder SGB II. Die Sicherstellung des Lebensunterhalts führt in der Praxis oft zu großen Herausforderungen bis hin zu erzwungenen Ausbildungsabbrüchen, da hier z. T. erhebliche Versorgungslücken entstehen. Insbesondere bei Azubis, Schüler*innen und Studierenden muss frühzeitig geklärt werden, ob ein Anspruch auf BAB/BAföG besteht. Kindergeld, Wohngeld, Härtefallanträge, Darlehen durch Jobcenter oder Sozialämter oder Stipendien können Alternativen darstellen, müssen aber bereits im Vorfeld eruiert werden.

Die vom Gesetzgeber mit der Reform bekräftigte Übergangsplanung sieht vor, dass gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 36 Abs. 1 SGB VIII bereits ein Jahr vor geplantem Hilfeende der Übergang geplant wird und die konkrete Zuständigkeit geprüft und vorbereitet wird. Die Planung des Übergangs liegt in der Hand des Jugendamtes. Es fehlt die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Zusammenarbeit auf Seiten der anderen Sozialleistungsträger. Da bei UM je nach Aufenthaltstitel unterschiedliche Sozialleistungsträger in Frage kommen und sich gerade in der Zeit nach dem 18. Geburtstag der Aufenthaltstitel ändern kann, gestaltet sich diese in der Praxis fast unmöglich.

Herausforderungen an Jugendliche und Fachkräfte

Für die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige, die als unbegleitete minderjährige eingereist sind, wird vielerorts

immer noch stark auf gesellschaftliche Teilhabe in Bezug auf Schule, Ausbildung und Spracherwerb abgestellt und andere Problemlagen, Unterstützungsbedarfe und Stärken werden weniger gesehen. Für die Fachkräfte gilt:

„Die Kenntnis über die Lebensrealität junger Geflüchteter und eine dahingehende Sensibilität der involvierten Stellen und Fachkräfte ist dabei entscheidend: Wie wirkt sich das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren auf die jungen Menschen aus? Was bedeutet es für sie, ihre Geschichte immer wieder erzählen und ihre Anwesenheit in Deutschland rechtfertigen zu müssen? Wie werden die enormen Anstrengungen für den Spracherwerb oder die „Integrationsleistungen“ aufgebracht und was lösen die Erwartungen der Eltern, der Fachkräfte, der Ausländerbehörden und der Politik aus? Welchen Druck verursacht es, wenn bis zum 18. Geburtstag alles erreicht sein muss und was bedeutet es, als fremd behandelt zu werden und einer stetigen Diskriminierung ausgesetzt zu sein? Zentral erscheint deshalb die Rollenfindung der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle zwischen migrationsrechtlicher Abwehr und jugendhilferechtlicher Perspektivschaffung.“ (Gonzalez Mendez de Vigo, Karpenstein, & Schmidt, 2017, S. 6)

Junge Geflüchtete haben eine vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer in der Jugendhilfe, da sie oft erst als Heranwachsende einreisen. Für das Ankommen im fremden Land benötigen Jugendliche einen geeigneten Rahmen. Fachkräfte und Jugendliche benennen immer wieder Zeit als entscheidenden Faktor für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, welches grundlegend ist für gelingende Jugendhilfemaßnahmen (ebd. S. 10 ff.).

Gerade diese Zeit wird jungen Geflüchteten oft nicht zugestanden. Ist das Vertrauen einmal aufgebaut, brauchen sie Zeit sich auszuprobieren und erworbene Fähigkeiten in einem geschützten Rahmen zu erproben. Oft ist für junge Geflüchtete bereits relativ kurz nach Beginn der Maßnahme ihr Ende zu planen, was Fachkräfte und Jugendliche vor Herausforderungen stellt. Auch verfügen junge Geflüchtete durch die kurze Aufenthaltsdauer noch nicht über gewachsene soziale Netze und ausreichende Kenntnisse über Strukturen, die sie in der Zeit nach der Jugendhilfe unterstützen könnten. Daher ist der Stärkung eines sozialen Netzes während der Zeit in der Jugendhilfe essentiell, so dass Jugendliche nach Beendigung der Maßnahme darauf zurückgreifen können.

Gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII erhalten junge Volljährige Hilfe, „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet“. Bei der Frage der Gewährung von Hilfen wird von Seiten der Jugendämter oft „Selbständigkeit“ unterstellt, da die Jugendlichen ja schließlich den Fluchtweg alleine gemeistert hätten. Außer Acht gelassen wird bei dieser problematischen und zynischen Sichtweise allerdings, dass es sich bei dieser „Überlebensselbständigkeit“ nicht um Fähigkeiten und Fertigkeiten handelt, die für ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in Deutschland nötig sind und dass junge Geflüchtete durch ihre gemeinsame Fluchterfahrung keine homogene Gruppe sind, sondern vielmehr Bedarfe haben, die je nach Biographie sehr unterschiedlich sein können. Auch zeigen sich psychosoziale Belastungen der Jugendlichen oftmals erst nach einem zur Ruhe kommen, wenn die sie nicht mehr

„Funktionieren“ müssen und sich krisenhafte Entwicklungen in Form von psychischen Auffälligkeiten, Ausbildungsabbrüchen oder Drogenkonsum ergeben, die gerade dann in die Phase der Verlängerung der Jugendhilfe über 18 fallen und in vielen Fällen immer noch als Begründung für die Beendigung der Hilfe benutzt wird.

Zur selbstständigen Lebensführung gehört neben Alltagsaufgaben aber vor allem auch die soziale Komponente und auch eine kognitive Komponente, die Selbstreflexion und Festigung der Identität umfasst. Junge Geflüchtete halten sich zumeist erst kurze Zeit in Deutschland auf und haben lange Fluchtwege hinter sich. Ihre Identitätsfindung ist dadurch beeinflusst und sie benötigen Zeit, um die anstehenden Entwicklungsaufgaben unter der erzwungenen Trennung von Familie zu meistern. Häufig fühlen sie sich ohnmächtig und haben das Gefühl, durch Behördenentscheidungen fremdbestimmt zu sein. Umso wichtiger ist das Aufzeigen von Handlungsoptionen durch die Kinder- und Jugendhilfe, die nur geleistet werden kann, wenn Fachkräfte sich umfassend qualifizieren. Ressourcenorientiertes Arbeiten und Empowerment sind an dieser Stelle besonders wichtig. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen wie Beschäftigungs- oder Ausbittungsverbote, Angst vor Abschiebung, Trennung von der Familie und Unmöglichkeit des Familiennachzugs sowie Angst vor der Abschiebung und sich lange hinziehende Verfahren beeinträchtigen die Persönlichkeitsentwicklung junger Geflüchteter nachhaltig. Der unsichere Aufenthalt allein stellt noch keinen Hilfebedarf dar, jedoch dürfte die entmündigende Wirkung und die damit verbundenen Zugangsvoraussetzungen zur gesellschaftlichen Teilhabe

einen Hilfebedarf rechtfertigen (ebd. S. 64 ff.). Die Bedarfe geflüchteter Jugendlicher sind häufig vielschichtig und lassen sich entlang sozialisationsbedingter Bedarfe, Verlusten und biographischen Brüchen einschließlich der Belastungen des Migrationsprozesses skizzieren.

Junge Geflüchtete werden immer noch in erster Linie als unbegleitete wahrgenommen und aufgrund dieser Tatsache erhalten sie Hilfe durch die Jugendhilfe. Im Umkehrschluss werden Hilfen quasi „automatisch“ beendet, wenn sorgeberechtigte Eltern im Rahmen des Familiennachzugs einreisen dürfen. Auch hier müssen Übergänge zwingend begleitet werden, Jugendliche bei ihrer erneuten Rollenfindung im Familiensetting unterstützt werden und gegebenenfalls auch weiterhin durch die Jugendhilfe unterstützt werden!

Empfehlungen für einen gelingenden Übergang aus der Jugendhilfe:

- Einige Probleme stellen sich mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres, andere stellen sich mit der Beendigung der stationären Jugendhilfemaßnahmen, wieder andere mit Beendigung der ganzen Jugendhilfe – hier muss differenziert werden!
- Einbeziehung verschiedener Fachkräfte (Betreuer*innen, Lehrer*innen und Ausbilder*innen, Beratungsstellen, Therapeut*innen) in die Gewährung von Hilfen und dem Übergang
- Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektivplanung als Bestandteil im Hilfeplanverfahren bereits ab der Einreise
- Fehlende Aufenthaltsperspektiven und daraus resultierende Hemmnisse an der gesellschaftlichen Teilhabe müssen Eingang in die Hilfeplanung finden

- Klarstellung der sozialrechtlichen Sicherung



Eine ausführliche Aufstellung zur Klärung der einzelnen Gebiete bei der Entlassung von umF aus der Jugendhilfe findet sich hier: Arbeitshilfe: Checklisten für den Übergang in die Volljährigkeit und Ausbildung - BumF (www.b-umf.de, zuletzt abgerufen am 15.9.2022)

- Konzeptionelle Verankerung der Ehemaligenarbeit bei den Trägern der freien Jugendhilfe und Finanzierung derselben über das SGB VIII
- Verbindliche Kooperationen zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und Anlaufstellen, die für die Betreuung/Beratung junger Geflüchteter zuständig und kompetent sind
- Coming Back Optionen müssen für die jungen Menschen deutlich sein, gerade auch wenn eine Entlassung aus der Jugendhilfe aufgrund von erfolgreicher Familienzusammenführung stattgefunden hat
- Qualifizierung der Fachkräfte an der Schnittstelle der Rechtsgebiete Kinder- und Jugendhilferecht und Asyl- und Aufenthaltsrecht

Gonzales Mendes de Vigo et al. betonen die Verantwortung der Kinder und Jugendhilfe in Bezug auf junge Geflüchtete:

„Denn die Entscheidung über die Frage, ob ein/e junge/r Geflüchtete/r letztendlich in Deutschland bleiben darf

oder nicht, trifft nicht die Kinder- und Jugendhilfe, sondern das Ausländerrecht. Die frühzeitige Perspektivklärung und -schaffung sowie die psychosoziale und pädagogische Unterstützung und Stabilisierung durch die Kinder- und Jugendhilfe haben allerdings entscheidende Auswirkungen auf die Frage der Bleiberechtsperspektive. Es ist deshalb wichtig, die mitgestaltende Funktion der Kinder- und Jugendhilfe im bleiberechtlichen Verfahren zu erkennen und die damit verbundene Verantwortung bewusst anzunehmen und zu übernehmen.“ (Gonzalez Mendez de Vigo, Karpenstein, & Schmidt, 2017, S. 64)



Wiesinger, Irmela (2018): „Integration und Identitätsbildung junger Geflüchteter in der Jugendhilfe – ein Drahtseilakt ohne Sicherheit?“
In: Das JugendAmt.

3. Wohnungslosigkeit

Der Einzug in eine eigene Wohnung markiert einen wichtigen Meilenstein in der Verselbstständigung junger Menschen. Dort zeigt sich, wie gut sie eigenständig alltägliche Aufgaben, wie z. B. einkaufen gehen, kochen, Abfall entsorgen, aber auch besonders herausfordernde Aufgaben, wie der Umgang mit den eigenen Finanzen, das Bezahlen von Rechnungen/der Miete etc. bewältigen können. Doch nicht alle jungen Menschen verfügen über eigenen Wohnraum oder können diesen halten – aus ganz unterschiedlichen Gründen. Wohnungs- und Obdachlosigkeit junger Menschen ist kein Einzelphänomen: Schätzungen gehen von bis zu 37.000 jungen Wohnungslosen unter 27 Jahren aus, darunter ca. 6.500 Minderjährige (Koch, Sievers, & Wedermann, 2019, S. 2). Viele davon weisen Erfahrungen mit (teil-)stationären oder ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vor (ebd.). Gerade die Gruppe der Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung bedarf besonderer Unterstützung in ihrem Übergang aus dem Hilfesystem in ein eigenständiges Leben, da sie meist weder ein soziales Unterstützungsnetzwerk noch über (ausreichende) finanzielle Ressourcen verfügen. Wird in dieser Phase nicht bei der Wohnraumsuche unterstützt und das eigenständige Wohnen nicht gut vorbereitet, ist die Gefahr der Wohnungslosigkeit besonders hoch. Einmal wohnungslos sind junge Menschen nur noch schwer über Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erreichbar.

Begriffsbestimmung

Bei wohnungslosen Menschen wird häufig das Schlafen und Leben auf der Straße, unter der Brücke, auf der

Parkbank oder in leerstehenden Häusern angenommen. Aber Wohnungslosigkeit zeigt sich in vielfältigen Ausprägungen. Daher soll zunächst eine Begriffsbestimmung vorgenommen werden.

Allgemein beschreibt Wohnungslosigkeit die Lebenslage aller Menschen ohne einen festen Wohnsitz oder geschützten Wohnraum (Ayaß, 2013). Dieser Begriff wird meist mit Obdachlosigkeit gleichgesetzt, die jedoch nur eine Form der Wohnungslosigkeit darstellt. „Als obdachlos werden Menschen bezeichnet, die im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, U-Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachten oder über die jeweiligen Ländergesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind“ (Diakonie Deutschland, 2020).

Als wohnungslos hingegen werden „alle Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen, obdachlos sind, vorübergehend bei Bekannten untergekommen sind, in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunalen Einrichtungen leben“ (ebd.). Da Wohnungslosigkeit mit einer gesellschaftlichen Stigmatisierung einhergeht, schämen sich die Betroffenen häufig dafür und versuchen, diesen Umstand zu verdecken (ebd.). In der Europäischen Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung (ETHOS) des Europäischen Dachverbands der Wohnungslosenhilfe wird zwischen vier Kategorien differenziert (FEANTSA, 2022):

1. Obdachlosigkeit umfasst alle Menschen, die im öffentlichen Raum, in Verschlägen, unter Brücken etc. oder Notunterkünften unterkommen.
2. Wohnungslosigkeit beschreibt das Leben in folgenden Orten: Wohnungsloseneinrichtungen, Frauenhäuser, Einrichtungen für Migrant*innen/ Asylwerber*innen oder Dauereinrichtungen für Wohnungslose. Sie trifft außerdem auf Menschen zu, die aus Institutionen (wie Gefängnissen oder Jugendheimen) entlassen werden.
3. Ungesicherter Wohnraum bezieht sich auf temporäre Unterkunft bei Freund*innen / Bekannten/ Verwandten, das Wohnen ohne bestandsrechtliche Absicherung, illegales Wohnen/ Hausbesetzung. Darüber hinaus sind Menschen davon betroffen, die von Delogierung oder Gewalt im eigenen Wohnraum bedroht sind.
4. Ungenügendes Wohnen kennzeichnet die Situation von Menschen, die in Wohnprovisorien, ungeeigneten oder überfüllten Räumen leben.

Die Beschreibung der Kategorien zeigt, wie unterschiedlich Wohnungslosigkeit aussehen und ausgestaltet sein kann.

Vor diesem Hintergrund widmen sich die folgenden Unterkapitel dem Phänomen der Wohnungslosigkeit und den damit verknüpften Herausforderungen, Bedarfen und (Unterstützungs-) Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Zunächst wird ein Überblick über ausgewählte aktuelle Zahlen zur Wohnungslosigkeit in Deutschland gegeben. Im zweiten Unterkapitel werden die Ergebnisse einer Online-Befragung von Leitungs- und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie die

Ergebnisse von Interviews mit Fachkräften vorgestellt. Abschließend geht ein Exkurs von Dr. Philip Annen auf Wege in die und aus der Wohnungslosigkeit ein.

3.1 Schätzungen, Daten und Statistiken zur Wohnungslosigkeit

Bisher gibt es kaum verlässliche Statistiken und Daten zur Anzahl Wohnungsloser in Deutschland; die meisten Zahlen beruhen auf Schätzungen. Im Dezember 2017 wurde die Einführung einer amtlichen bundesweiten Wohnungslosenstatistik beschlossen, das sogenannte „Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen“ trat im März 2020 in Kraft (BMAS, 2020). 2022 wurden nun zum ersten Mal amtliche Zahlen im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes veröffentlicht, ein darauf aufbauender Wohnungslosenbericht soll im Herbst 2022 erscheinen (BMAS, 2022). Im Folgenden werden einige Schätzungen sowie erste Daten der Wohnungslosenberichterstattung dargestellt.

DJI Forschungsbericht Straßenjugendliche (2017)

Laut der DJI-Schätzung gibt es in Deutschland 37.000 Straßenjugendliche unter 27 Jahren.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) kritisiert bereits in dem Forschungsbericht „Straßenjugendliche in Deutschland. Forschungsergebnisse und Empfehlungen“ die schlechte

Datenlage zu von Wohnungslosigkeit betroffenen Jugendlichen (Beierle & Hoch, 2017, S. 8)¹⁴. Begründet wird dies mit dem Mangel einer einheitlichen Definition der Zielgruppe und Erfassung (junger) Wohnungsloser in Deutschland. Zudem ist die Gruppe der Straßenjugendlichen schwer erreichbar; häufig wollen sie keinen Kontakt zu Behörden und anderen institutionellen Strukturen (ebd.). In den letzten Jahren schwankten die Schätzungen zwischen 2.000 bis zu 29.000 Betroffenen. Laut der DJI-Schätzung gibt es in Deutschland 37.000 Straßenjugendliche unter 27 Jahren¹⁵ (ebd., S. 9).

Aktuelle Schätzung der BAG Wohnungslosenhilfe (2020)

Die Jahresgesamtzahl aller wohnungslosen Menschen in Deutschland liegt in 2020 bei ca. 417.000 (nach einer Schätzung der BAG W).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W)¹⁶ veröffentlicht regelmäßig Schätzungen und Hochrechnungen zur Wohnungslosigkeit in Deutschland. Das Schätzmodells der BAG W wurde 2018/2019 bearbeitet, das neues Hochrechnungsmodell basiert auf empirisch validen Daten der jährlichen Wohnungsnotfallberichterstattung in Nordrhein-Westfalen und deren Hochrechnungen

für Deutschland (BAG W, 2019a). Dabei wird zwischen Wohnungslosigkeit der Menschen im Wohnungslosensektor (also aller Betroffenen exklusive Geflüchteter) und der Wohnungslosigkeit anerkannter Geflüchteter unterschieden. Es gilt eine mögliche Abweichung von plus/minus 10 % zu beachten (BAG W, 2021a).

Für 2020 schätzt die BAG W 256.000 wohnungslose Menschen im Wohnungslosensektor, die Gesamtzahl ist von 2018 auf 2019 um 9,3 % angestiegen, von 2019 auf 2020 ist ein leichter Rückgang um 1,5 % zu verzeichnen. 2020 sind 67 % der wohnungslosen Menschen männlich und 33 % weiblich. Die Zahl der Kinder und minderjährigen Jugendlichen wird auf 20.000 (8 %) geschätzt. Ca. 30 % der Wohnungslosen (ohne Einbezug der wohnungslosen Geflüchteten) besitzen keine deutsche Staatsbürgerschaft (ebd.).

Für 2020 schätzt die BAG W knapp 161.000 wohnungslose anerkannte Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentraler Unterbringung. Diese Zahl halbiert sich damit im Vergleich zu 2019. Bereits im Jahresvergleich von 2018 und 2019 zeichnete sich ein Rückgang um 65 % ab (ebd.). Trotz der noch immer hohen Zahl wohnungsloser anerkannter Geflüchteter vermutet die BAG W 2020 einen abnehmenden Trend.

¹⁴ Das DJI hat von 2015 bis 2017 vier Modellprojekte mit minderjährigen Straßenjugendlichen wissenschaftlich begleitet, 2016/2016 rund 300 junge Menschen ohne festen Wohnsitz befragt und im Jahr 2016 Fachkräfte, die in Einrichtungen arbeiten, die Straßenjugendlichen offenstehen, in einer Onlinebefragung befragt (Beierle & Hoch, 2017, S. 5).

¹⁵ Dem DJI zufolge ist diese Schätzung realistisch, da nicht nur Minderjährige, sondern auch (junge) Volljährige bis 27 Jahre einbezogen wurden und sich ihre Definition auf alle jungen Menschen ohne festen Wohnsitz (Obdachlose und Wohnungslose) erstreckt (Beierle & Hoch, 2017, S. 9).

¹⁶ Die BAG Wohnungslosenhilfe ist eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienste und Einrichtungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67-69 Sozialhilfe Sozialgesetzbuch XII, SGB XII) und weiteren Institutionen, die mit und in diesem Bereich arbeiten (BAG W, kein Datum).

Bundesstatistik Untergebrachte wohnungslose Personen (2022)¹⁷

Laut der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes gibt es mehr als 178.000 wohnungslose Personen, die Leistungen zur Unterbringung in Deutschland in Anspruch nehmen (BMAS, 2022).

2022 wurden, wie bereits erwähnt, zum ersten Mal amtliche Zahlen im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes veröffentlicht. Erhoben werden hier die Angaben zu § 4 WoBerichtsG, d. h. „über Personen, denen aufgrund von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenerstattung durch andere Träger von Sozialleistungen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind“ (§ 3 Absatz 2 WoBerichtsG). Zum Stichtag am 31. Januar 2022 haben 178.145 wohnungslose Personen in Deutschland Leistungen zur Unterbringung in Anspruch genommen (BMAS, 2022)¹⁸.

Je rund ein Viertel der untergebrachten wohnungslosen Personen ist unter 18 Jahren, zwischen 25 bis 39 Jahre

oder zwischen 40 und 59 Jahren. Je ca. ein Zehntel ist zwischen 18 und 24 Jahre alt oder älter als 60. Damit ist jede dritte wohnungslose Person ein Jugendlicher oder junger Erwachsener unter 25 Jahren (s. Abb. 8). Mit fast zwei Dritteln ist die Mehrheit der untergebrachten wohnungslosen Personen männlich. Etwas mehr als ein Drittel ist weiblich. Bei 1,3 % ist das Geschlecht unbekannt (s. Abb. 9). Wobei hierbei zu beachten ist, dass weibliche Personen ihre Wohnungslosigkeit häufig verdecken und sie schwerer zu erfassen sind (Lutz, Satorius, & Simon, 2017, S. 168). Begründet wird dies z. B. mit dem Eingehen von (Liebes-)Beziehungen oder Zwangspartnerschaften, um der Wohnungslosigkeit (zumindest dem Anschein nach) zu entgehen (vgl. ebd.). Somit ist gerade bei den weiblichen Geflüchteten insgesamt von einer größeren Dunkelziffer auszugehen.

Fast 70 % der untergebrachten wohnungslosen Personen in Deutschland kommen aus dem Ausland (s. Abb. 10).¹⁹

¹⁷ Definition von Wohnungslosigkeit im Rahmen der Erhebung: „Wohnungslosigkeit besteht, wenn die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht.“ (§ 3 Absatz 1 WoBerichtsG) (BMAS, 2022).

¹⁸ Das Bundesministerium für Soziales und Arbeit wird auf dieser Grundlage den ersten Wohnungslosenbericht über die Struktur von Wohnungslosigkeit mit Bezug zu soziodemografischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Nationalität) und Dauer der Wohnungslosigkeit voraussichtlich im Herbst 2022 veröffentlichen. Es weist außerdem darauf hin, dass es sich hierbei nur um einen Teil aller Wohnungslosen handelt. Ergänzend wurde eine umfangreiche repräsentative Statistik in Auftrag gegeben, die bundesweit Zahlen zur Wohnungslosigkeit erheben soll (BMAS, 2022).

¹⁹ Als Erhebungsmerkmal wurde die Staatsangehörigkeit abgefragt.

Abbildung 8: Altersverteilung untergebrachter wohnungsloser Personen

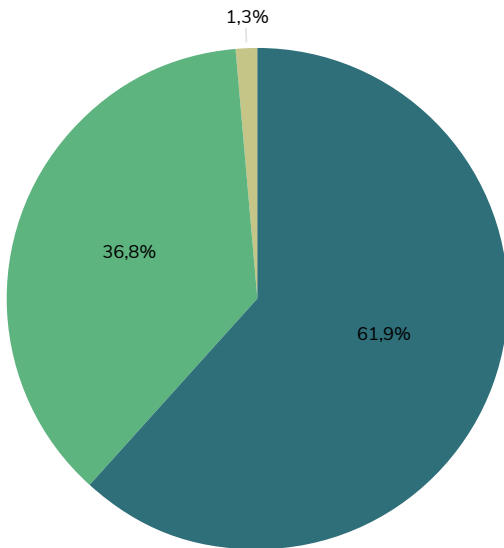
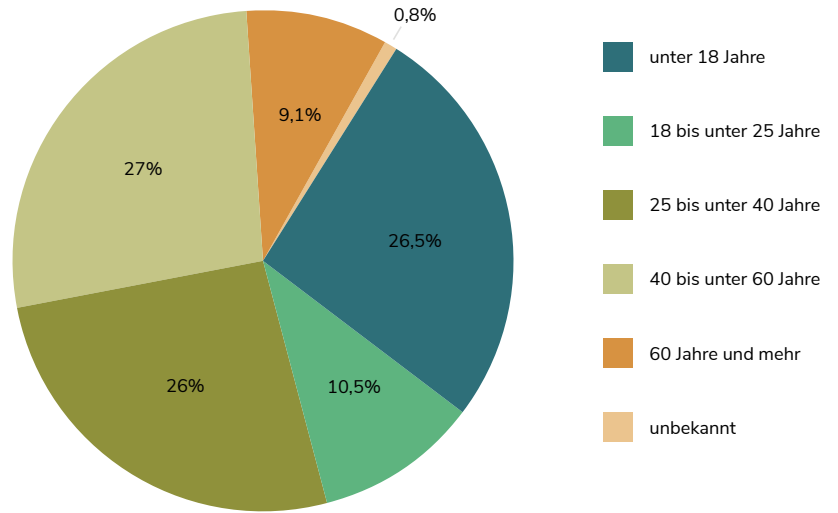
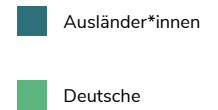
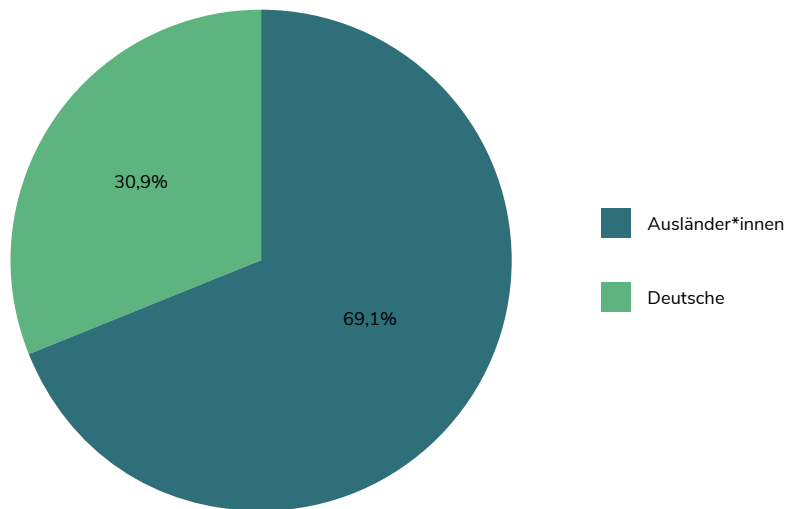


Abbildung 9: Geschlechterverteilung untergebrachter wohnungsloser Personen



Abbildung 10: Herkunft untergebrachter wohnungsloser Personen



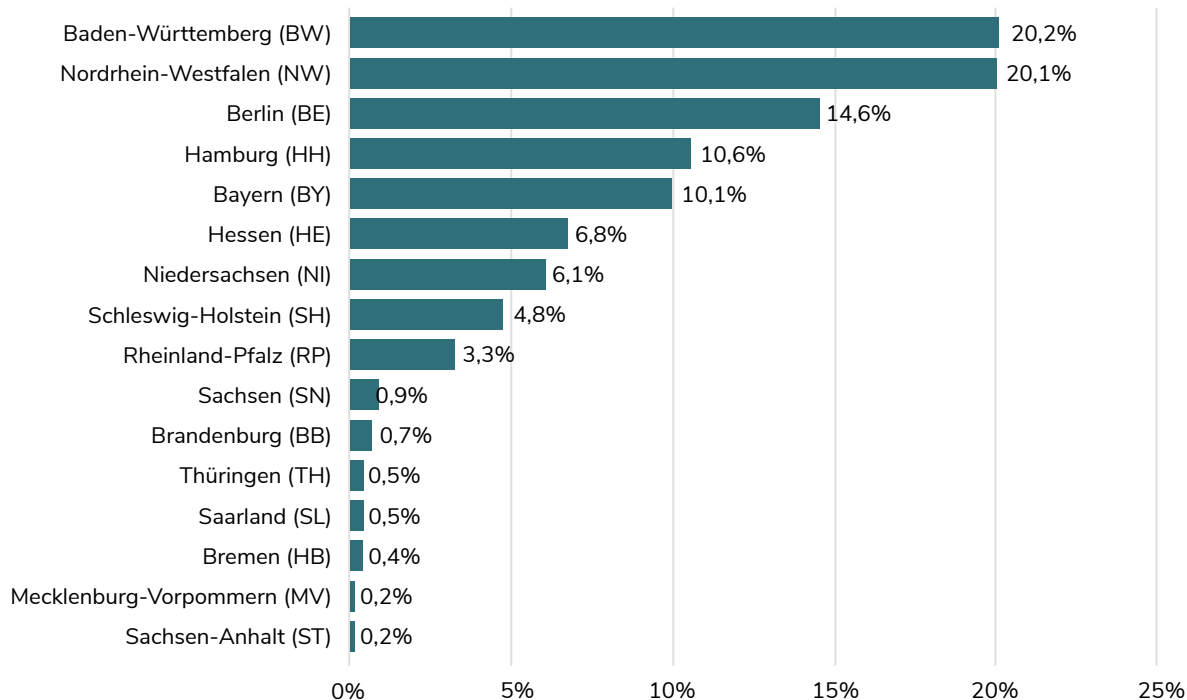


Abbildung 11: Untergebrachte wohnungslose Personen nach Bundesländern

Je rund ein Fünftel der knapp 178.150 untergebrachten wohnungslosen Personen lebt in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. In Berlin ist ca. ein Sechstel, in Hamburg und Bayern je ein Zehntel gemeldet. In Hessen und Niedersachsen leben 6,8 bzw. 6,1 %. In Schleswig-Holstein sind fast 5 %, in Rheinland-Pfalz 3,3 % der untergebrachten wohnungslosen Personen. Je unter 1 % befinden sich in Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Saarland, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Hieraus lässt sich jedoch nicht zwangsläufig ableiten, in welchen Bundesländern tatsächlich die meisten Personen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, da die Statistik nur die Inanspruchnahme von Unterbringungsmöglichkeiten erhebt.

3.2 Wohnungslosigkeit junger Menschen (mit und ohne Fluchtgeschichte) als Phänomen der Jugendhilfe – Forschungsergebnisse der Servicestelle

Als einen Baustein untersuchte die Servicestelle das Thema Wohnungslosigkeit junger Menschen mit Fluchtgeschichte im Kontext einer praxisnahen Forschung. Ziel ist es, erkenntnisreiche Einblicke in die aktuelle Situation junger Menschen mit Fluchtgeschichte zu erhalten, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, sowie Impulse für eine zukünftige Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu erarbeiten. Hierzu wurde exemplarisch eine Onlinebefragung von Leitungs- und Fachkräften

in Baden-Württemberg durchgeführt sowie mit Fachkräften aus der Jugendhilfe in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gesprochen.

Hintergrundinformationen zu Befragung

In einer Online-Umfrage wurden Leitungs- und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Herbst 2021 eingeladen, einen standardisierten Fragebogen auszufüllen. Es wurden Fragen zum Arbeitsort, Einschätzungen zur Anzahl junger Wohnungsloser und Entwicklungstendenzen, Zugangswegen, vorhandenen Angeboten und Maßnahmen, Herausforderungen im Umgang mit Wohnungslosigkeit und Bedingungen gestellt. Neben geschlossenen Fragen hatten die Fachkräfte auch die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Eindrücke offen zu formulieren. Bei den ausgefüllten Fragebögen wurden Vollständigkeit und der Inhalt der Antworten auf Konsistenz, Plausibilität und Sinnhaftigkeit überprüft, um die Datenqualität zu gewährleisten. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse zur Wohnungslosigkeit junger Menschen und den Unterstützungsmöglichkeiten der

Kinder- und Jugendhilfe. Es kann jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit oder Repräsentativität erhoben werden.

Information zu den Befragten

Das Aufkommen von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit unterscheidet sich regional sehr stark. Vor allem in urbanen Regionen sind Menschen häufiger von Wohnungslosigkeit betroffen als in ländlichen Regionen. Daher wurde zunächst erfragt, in welchen urbanen oder ländlichen Regionen die befragten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind

Die Mehrheit der Befragten (65,3 %) arbeitet in mittelgroßen Städten (20.000 bis 100.000 Einwohner*innen), rund ein Fünftel arbeitet in einer Großstadt mit 100.000 bis 500.000 Einwohner*innen. Je 4,1 % geben an, in Kleinstädten oder kleinen Gemeinden mit unter 5.0000 oder 5.000 bis 20.0000 Einwohner*innen tätig zu sein. In großen Großstädten (über 500.000 Einwohner*innen) arbeiten 6,1 % der Befragten (s. Abb. 12).

Fallzahl	n=50 (nach Bereinigung)
Zielgruppe	Leitungs- und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg
Erhebungszeitraum	20.09.2021 bis 29.10.2021
Befragungsmodus	Online-Umfrage
Erhebungsinstrument	Onlinegestützter standardisierter Fragebogen

Tabella 1: Methoden und Informationen zur Befragung

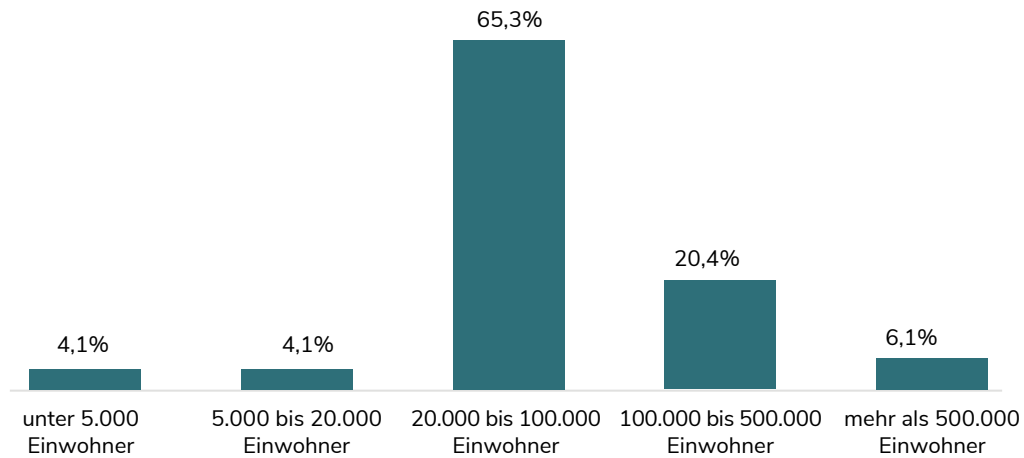


Abbildung 12: Größe des Einzugsgebiets (n=49)

Zum Befragungszeitpunkt hat mehr als die Hälfte der befragten Fachkräfte (58 %) direkten Kontakt zu jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte (s. Abb. 13).

Dabei hat die Mehrheit der Befragten Kontakt zu etwa zwei bis fünf jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte, etwa ein Fünftel betreut zum Befragungszeitpunkt einen jungen Menschen mit Fluchtgeschichte (s. Abb. 14).

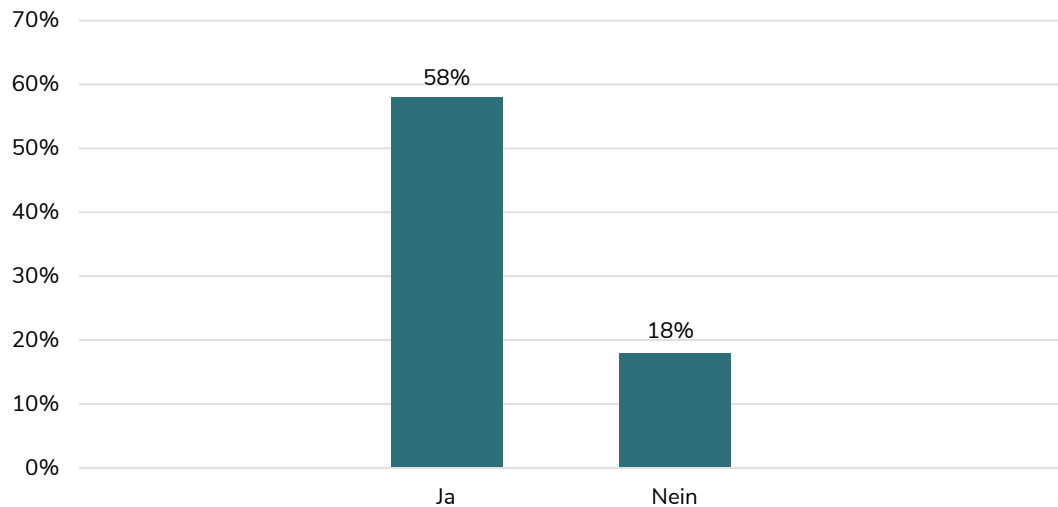


Abbildung 13: Aktueller Kontakt zu jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte (n=39)

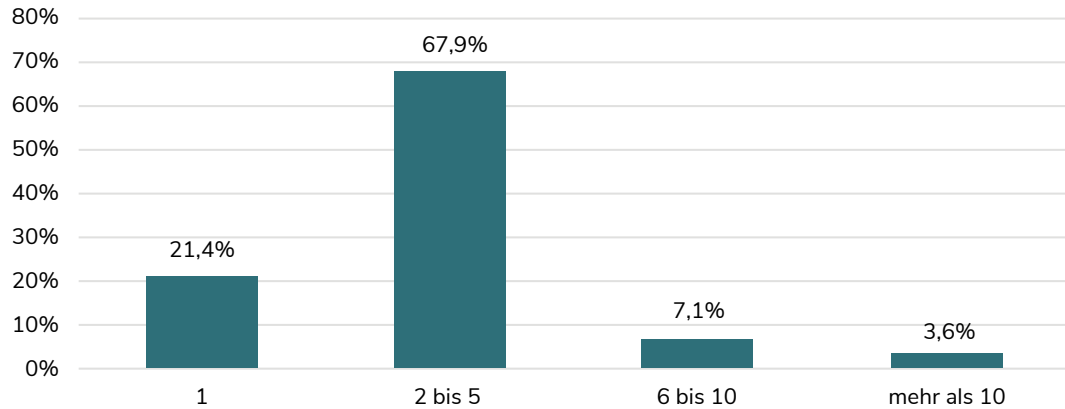


Abbildung 14: Anzahl der jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte, zu denen aktuell Kontakt besteht (n=28)

3.2.1 Junge Wohnungslose im Profil - Entwicklung und Merkmale der Zielgruppe

Die meisten Befragten geben an, dass sich 20 oder weniger junge Wohnungslose mit oder ohne Fluchtgeschichte in ihrem Einzugsgebiet befinden. Ungefähr ein Fünftel geht von je 21-50 jungen Wohnungslosen mit und ohne Fluchtgeschichte aus. Ein Viertel der Fachkräfte schätzt, dass sich 51-100 junge Wohnungslose vor Ort befinden, während 18,2 % der Fachkräfte von dieser Anzahl Wohnungsloser mit Fluchtgeschichte ausgehen. Mehr als 15 % gehen sogar von mehr als 100 jungen Wohnungslosen in Ihrem Einzugsgebiet aus (s. Abb. 15).

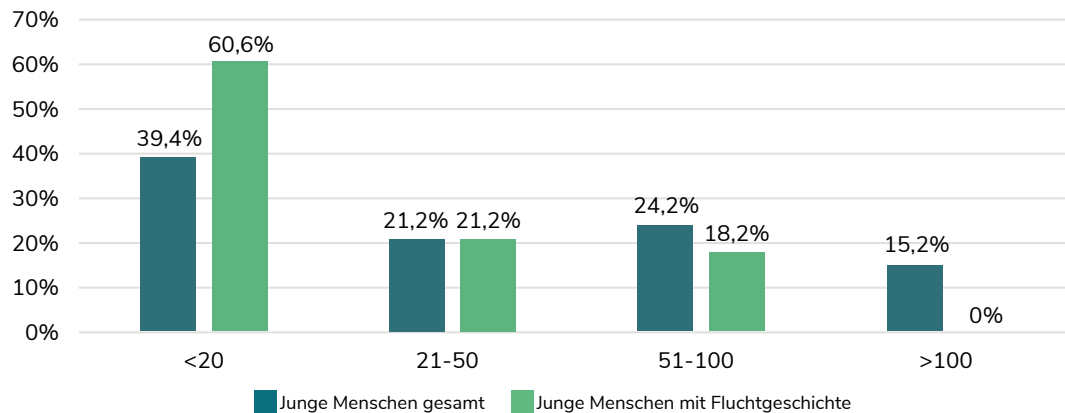


Abbildung 15: Von Fachkräften geschätzte Anzahl junger, von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen im Einzugsgebiet (n=33)

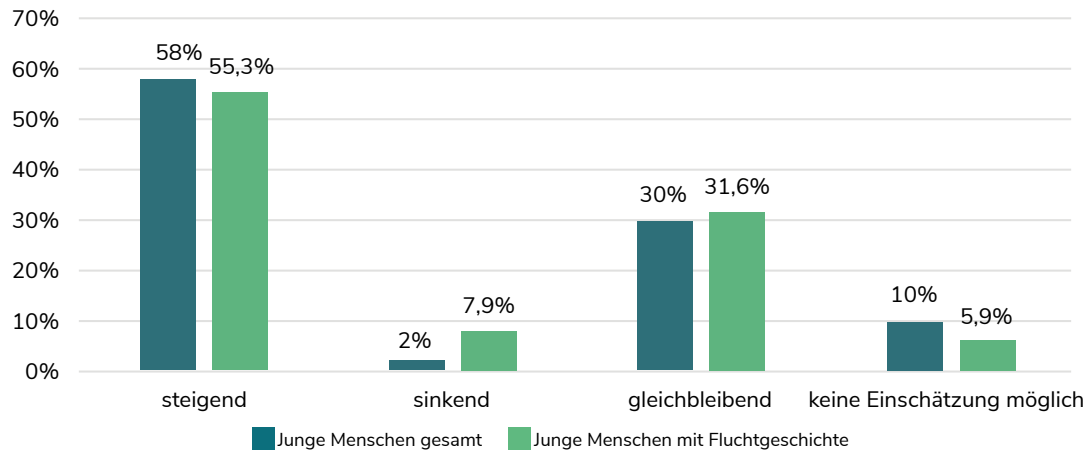


Abbildung 16: Einschätzung der Entwicklungstendenz junger Wohnungsloser (n=50 gesamt, n=38 mit Fluchtgeschichte)

Über die Hälfte der Befragten sieht eine steigende Entwicklungstendenz bei der Anzahl junger Wohnungsloser gesamt und mit Fluchtgeschichte. Ca. 30 % schätzen die Zahl junger Wohnungsloser aktuell gleichbleibend ein. Nur 2 % geht von einer sinkenden Tendenz der Zahl junger Wohnungsloser gesamt aus, bei jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte sind es fast 8 % der Befragten (s. Abb. 16).

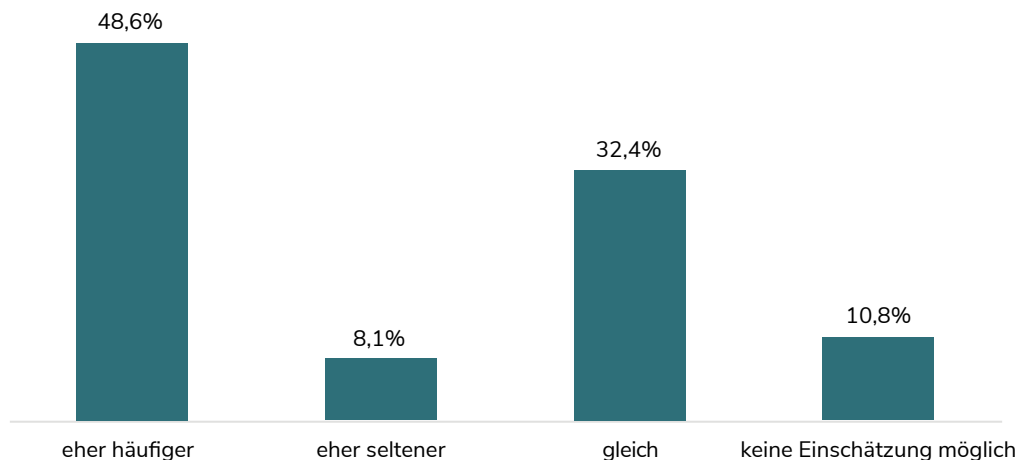


Abbildung 17: Wahrnehmung der Häufigkeit von Wohnungslosigkeit junger Geflüchteter im Vergleich (n=37)

Etwa die Hälfte der Befragten gibt an, dass in ihrer Wahrnehmung junge Geflüchtete häufiger von Wohnungslosigkeit betroffen sind als junge Menschen ohne Fluchtgeschichte, knapp ein Drittel geht von einer vergleichbaren Anzahl aus (s. Abb. 17).

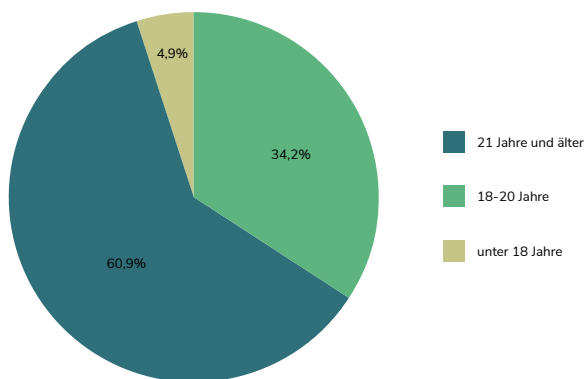


Abbildung 18: Altersverteilung junger Wohnungsloser mit Fluchthintergrund (n=33)

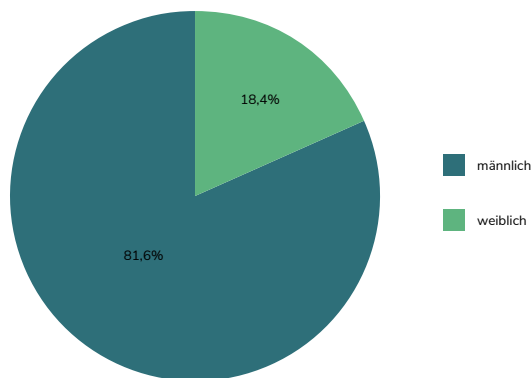


Abbildung 19: Geschlecht der jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte (n=28)

Über die Hälfte der jungen Wohnungslosen sind laut Angaben der befragten Fachkräfte 21 Jahre und älter, ein Drittel ist 18-20 Jahre alt, rund 5 % minderjährig (s. Abb. 18).

Die große Mehrheit (rund 82 %) der jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte, mit denen die Befragten aktuell Kontakt haben, ist männlich (s. Abb. 19). Hier ist jedoch von einer größeren Dunkelziffer bei weiblichen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte auszugehen, wie die BAG W beschreibt, nutzen Frauen meist andere Strategien mit (drohender) Wohnungslosigkeit umzugehen, indem sie bspw. Zweckpartnerschaften eingehen, so dass sie häufiger verdeckt wohnungslos sind (BAG W, 2019).

Die Befragten schätzen, dass über die Hälfte der jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte eine Duldung in Deutschland besitzt. Das bedeutet eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen (§ 60a AufenthG) und verschafft damit keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland (Dienelt, 2016). Die zweitgrößte Gruppe bilden mit 13,5 % die jungen Geflüchteten mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG). Diese erhalten sie während eines Asylverfahrens nach Stellung eines Asylantrags (BAMF, 2021, S. 15).

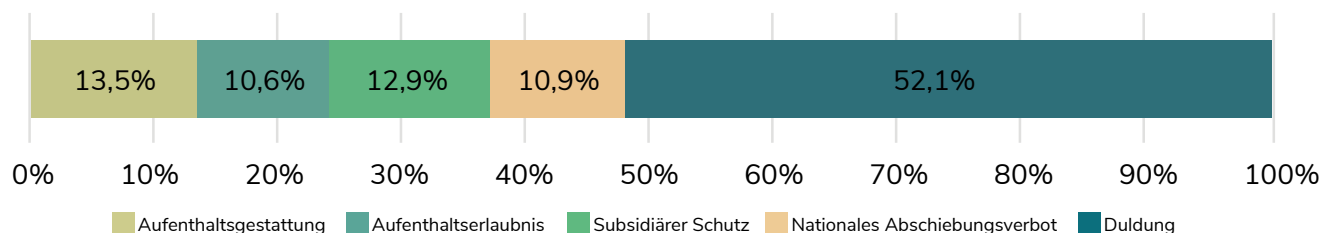


Abbildung 20: Aufenthaltsstatus junger Wohnungsloser mit Fluchtgeschichte

Auch sie unterliegen der Residenzpflicht, können unter bestimmten Bedingungen jedoch am Bildungssystem teilhaben, eine Ausbildung machen oder arbeiten (Informationsverbund Asyl und Migration, 2022a).

Fast 13 % der jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte sind subsidiär schutzberechtigt (§ 4 Abs. 1 AsylG), d. h. sie konnten stichhaltige Gründe vorlegen, dass in ihrem Herkunftsland ernsthafter Schaden, wie bspw. die Todesstrafe oder Folte, für sie droht und sie keinen Schutz davor erhalten können. Der subsidiäre Schutz bedeutet, dass die dafür berechtigten Menschen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden kann, und einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten. Nach fünf Jahren ist eine Niederlassungserlaubnis möglich (BAMF, 2021, S. 24). Das nationale Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG) trifft auf fast 11 % der Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte zu. Diese dürfen nicht in ihr Herkunftsland ausgewiesen werden, wenn dies eine Verletzung der Europäischen Konvention

zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder wenn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (ebd., S.25). Eine Aufenthaltserlaubnis berechtigt zum längeren, nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland (§ 7 AufenthG). Sie wird befristet und zu einem bestimmten Zweck erteilt, z. B. zur Aufnahme einer Ausbildung (§§ 16 ff. AufenthG) oder einer Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG). Dies kann u. a. aus humanitären (§ 25 AufenthG), völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22,23, 23a, 24 AufenthG) gewährt werden (BMI) (s. Abb. 20).

Der Aufenthalt ist maßgeblich für die Integrationsmöglichkeiten in Deutschland, z. B. durch Zugang zu Sozialleistungen, Bildungsangeboten oder auch den Bezug eigener Wohnräume. Die fehlenden Aufenthaltsperspektiven und Unsicherheiten angesichts einer drohenden Abschiebung können somit dazu führen, dass sich junge Geflüchtete für ein Leben in der Wohnungslosigkeit

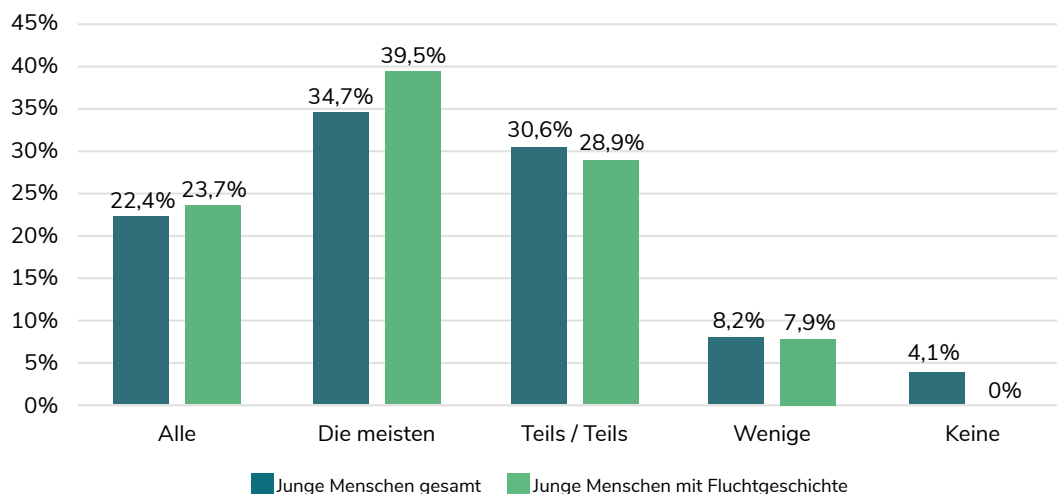


Abbildung 21: Vorheriger Kontakt junger Wohnungsloser mit Kinder- und Jugendhilfe (n=49 gesamt, n=38 mit Fluchtgeschichte)

entscheiden, um nicht von Behörden kontaktiert oder aufgegriffen werden zu können. Auch ein andauernder Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften oder die Residenzpflicht kann dazu beitragen, dass junge Menschen sich den Auflagen entziehen und wohnungslos werden oder die Wohnungslosigkeit den ungenügenden Bedingungen der Unterkünfte vorziehen.

Die meisten Befragten geben an, dass alle oder die meisten der jungen Wohnungslosen (mit Fluchtgeschichte) bereits Kontakt mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe hatten (57,1 % gesamt, 63,2 % mit Fluchtgeschichte). Um die 30 % gehen davon aus, dass zumindest ein Teil der jungen Wohnungslosen (mit und ohne Fluchtgeschichte) bereits Kinder- und Jugendhilfe-Erfahrungen gemacht haben. Die Mehrheit der wohnungslosen jungen Menschen hatte aus Sicht der Befragten zumindest schon teilweise Kontakt zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gehabt (s. Abb. 21). Hier zeigt sich, welche Rolle und welche Verantwortung der Kinder- und Ju-

gendhilfe bei der Bekämpfung (drohender) Wohnungslosigkeit zukommen kann und sollte. Auch das Vertrauen in professionelle Hilfesysteme, wie die Kinder- und Jugendhilfe, und in Betreuungspersonen kann bei der Vermeidung von Wohnungslosigkeit ausschlaggebend sein (s. Exkurs von Philipp Annen im Kapitel 3.3).

3.2.2 Orte junger Wohnungsloser

Junge Wohnungslose sind durchaus kreativ im Finden von Unterkünften und Schlafmöglichkeiten. Sofa-Hopping z. B. ist ein Phänomen der Wohnungslosigkeit, bei dem Wohnungslose (wechselnd) bei Bekannten, Verwandten oder Freund*innen unterkommen. Wie bereits in der Einleitung des Kapitels beschrieben, wird deutlich, dass Wohnungslosigkeit nicht immer das (offensichtliche) Leben und Schlafen auf der Straße bedeutet. Folgend wird die von den befragten Fachkräften wahrgenommene Nutzungshäufigkeit verschiedener Orte junger Wohnungsloser dargestellt:

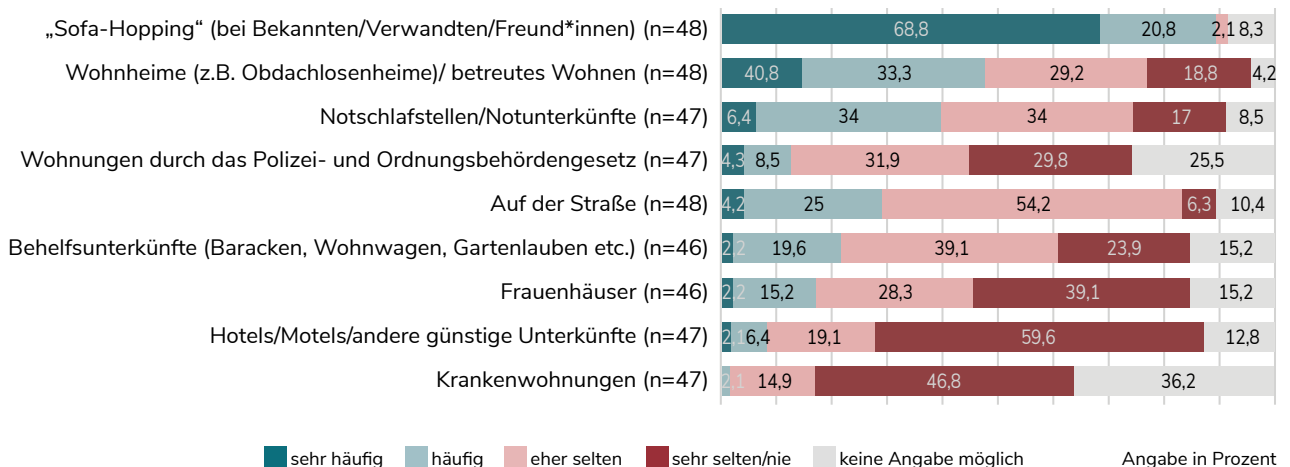


Abbildung 22: Genutzte Orte junger Wohnungsloser

Sofa-Hopping wird als am häufigsten genutzte Schlafmöglichkeit genannt (sehr häufig und häufig werden in diesem Abschnitt summiert: 89,6 %). Daneben werden von den Befragten noch als häufig und sehr häufig genutzte Orte junger Wohnungsloser noch Wohnheime/betreutes Wohnen (47,9 %) angegeben.

Laut den Fachkräften werden dagegen eher selten oder sehr selten/nie Krankenwohnungen (71,7 %), Hotels/Motels (78,7%) und Frauenhäuser (67,4 %), Behelfsunterkünfte (63,0 %), Straße (60,5 %), Wohnungen durch das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (61,7 %) genutzt. Bei den anderen Orten Notschlafstellen/-unterkünfte (sehr häufig/häufig: 40 %, eher oder sehr selten/nie: 51 %) und Wohnheime (sehr häufig/häufig: 49,9 %, eher oder sehr selten/nie: 48 %) zeigt sich eine uneindeutige Bewertung der Häufigkeiten (s. Abb. 22).

Die auffällig hohe Nutzung von Sofa-Hopping scheint dabei auf junge Geflüchtete besonders zuzutreffen, wie auch eine Fachkraft bekräftigt:

„Sofa-Hopping ist bei Menschen mit Fluchtgeschichte üblicher als sonst; junge Menschen ohne Fluchtgeschichte haben i.d.R. doch noch familiäre Bezüge und Unterkunftsmöglichkeiten in der Region“

An dieser Aussage wird die bereits erwähnte Verschränkung der Gründe von Wohnungslosigkeit deutlich. Wenn kein eigener Wohnraum vorhanden ist und auch nicht auf soziale Unterstützungsnetzwerke oder Hilfesysteme zurückgegriffen werden kann, bleibt den jungen Menschen nur die Suche nach alternativen Lebensräumen. Problematisch ist hierbei, dass die jungen Menschen

auf diese Weise schwerer von Fachkräften – auch von Streetworker*innen – und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden können.

Sobald junge Menschen mit Fluchtgeschichte Sofa-Hopping betreiben, in Obdachlosenwohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften unterkommen oder weitere alternative Schlaforte nutzen, sind sie für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr oder nur schwer erreichbar. Dies ist nur eine von mehreren Herausforderungen, die folgend genauer beschrieben werden.

3.2.3 Gründe für die Wohnungslosigkeit junger Menschen

Die Wege in die Wohnungslosigkeit junger Menschen lassen sich je nach Lebenslage und -verlauf durch unterschiedliche Problemlagen und Konflikte (z. B. durch das Fallen durch Hilfenetze) bis hin zur Suche nach Möglichkeitsräumen und mehr Freiheit unterschiedlich begründen (s. auch Annen 2020).

Die Befragten schätzen vor allem die generelle Wohnungsknappheit (sehr und eher relevant werden in diesem Abschnitt summiert: 93,8 %) und finanzielle Probleme (91,7 %) als zentrale Gründe für Wohnungslosigkeit ein. Darüber hinaus wird eine Vielzahl weiterer Gründe als sehr und eher relevant benannt:

- Problemen in familiären Bereich (85,1 %)
- psychischen Erkrankungen oder Belastungen (81,3 %)
- Suchterkrankungen (75,5 %)
- Verlust der Wohnung (67,4 %)
- Schwierigkeiten, eine Wohnung eigenständig zu führen (62,5 %)

- Beendigung der Jugendhilfemaßnahme durch Träger (59,2 %)
- Kriminelles Verhalten, Straftaten, Haft (57,2 %)
- Fehlende Passgenauigkeit bestehender Angebote (54,2 %)
- Probleme mit dem Jobcenter (53,2 %)

Dagegen scheinen zwei Gründe mehrheitlich als weniger relevant eingeschätzt zu werden: Freiheit/ Ausbrechen aus Gesellschaft (sehr/eher relevant: 42,9 %) und der

Kontakt zu Freund*innen/ Bekannten, die bereits auf der Straße leben (sehr/eher relevant: 30,1 %). Es wird deutlich, dass Wohnungslosigkeit und die Ursachen für Wohnungslosigkeit immer in der aktuellen Lebenssituation begründet liegen und viele, teilweise miteinander verschränkte Aspekte beinhalten. Knapper Wohnraum allein führt noch nicht unmittelbar zu Wohnungslosigkeit, spielt aber eine zentrale Rolle bei der Wohnungssuche.

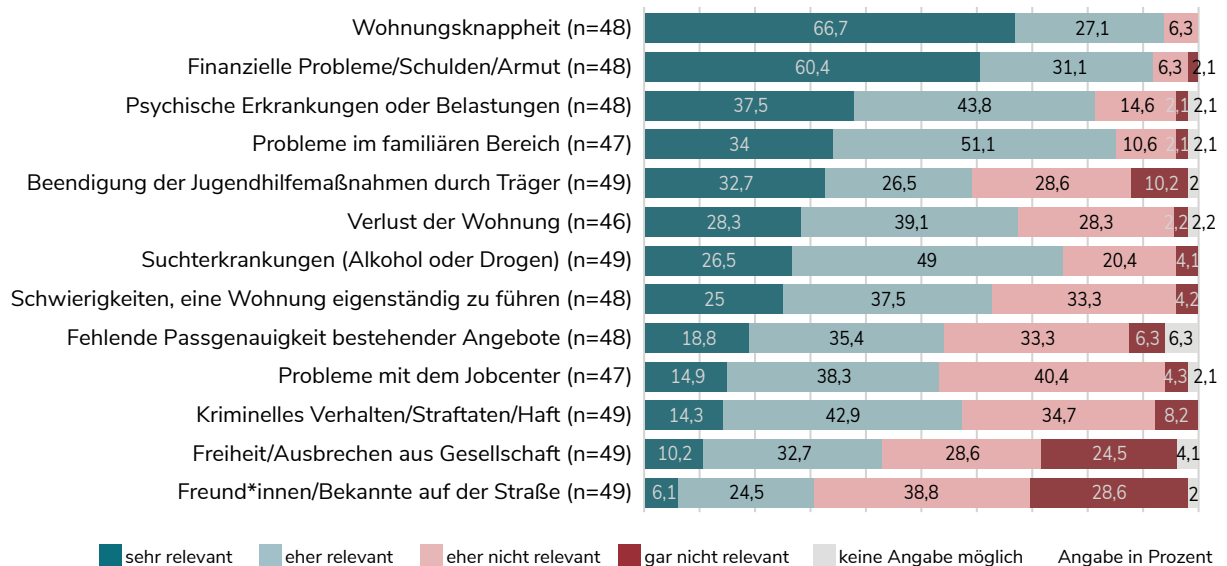


Abbildung 23: Bewertung der Gründe für Wohnungslosigkeit

Außerdem wurde nach der Bewertung von zielgruppenspezifischen Gründen für Wohnungslosigkeit gefragt.

Die folgenden Gründe werden hierbei als eher und sehr relevant betrachtet (s. Abb. 24):

- Traumatisierung/Psychische Erkrankung durch Fluchterfahrung (81 %)
- Nichtzurechtkommen im System (75,6 %)
- Angst vor einer drohenden Abschiebung (68,4 %)
- Unzureichende Lebensbedingungen in aktueller Fluchtunterkunft (76,3 %)
- Illegaler Aufenthalt (abgelehnte Asylanträge oder abgelaufene Aufenthaltsrechte) (63,2 %)

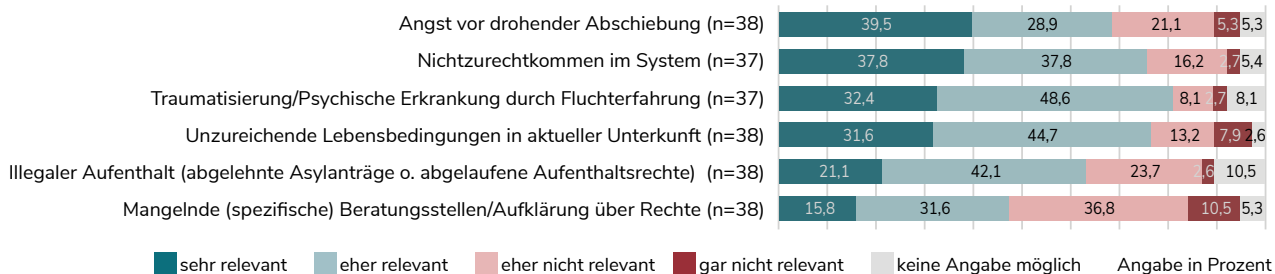


Abbildung 24: Bewertung fluchtspezifischer Gründe für Wohnungslosigkeit

Von den befragten Fachkräften wurden außerdem noch eine Reihe weiterer fluchtspezifischer Gründe für Wohnungslosigkeit ergänzt:

„Menschen mit Fluchterfahrungen haben deutlich mehr Hürden in das Hilfesystem zu gelangen als Menschen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Menschen ohne die deutsche Staatsbürgerschaft (ohne Fluchterfahrung) sind jedoch oftmals ähnlichen Hürden ausgesetzt.“

„Die meisten [jungen Geflüchteten] sind ohne Familie in Deutschland und werden obdachlos, wenn sie aus der Jugendhilfe fallen und aus den UMA-Wohngruppen ausziehen müssen. Sie haben keinerlei Netzwerk, auf das sie zurückgreifen können und fallen außerdem durch das Raster [...]. [Es] herrscht extreme Wohnknappheit und kein Vermieter möchte ‚alleinreisende junge Männer‘.“

An den schriftlichen Erläuterungen der Befragten wird deutlich, dass ein Blick auf die besonderen Herausforderungen der jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte geworfen werden muss, eben auch auf jene,

die als unbegleitete Minderjährige in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren. Neben den Bedarfen und Problemen, die auf alle jungen Menschen zutreffen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, kommen auf junge Geflüchtete zusätzliche, spezifische Herausforderungen zu. Die schriftlichen Ergänzungen der Befragten werden thematisch sortiert folgend zusammengefasst:

Genannte Gründe für die größere Betroffenheit von jungen Menschen mit Fluchtgeschichte

Wohnungsmarkt

- Diskriminierung, Rassismus und Vorurteile gegenüber Geflüchteten (v.a. bei jungen Männern) und gegenüber Menschen in Hilfebezug auf dem Wohnungsmarkt
- hohe Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt führt dazu, dass Vermieter*innen sich ihre Mieter*innen aussuchen können und häufig diejenigen bevorzugen, die besser aufgestellt zu sein scheinen/weniger Probleme zu machen scheinen



Strukturelle Barrieren

- kaum passgenaue und flexible Unterstützungsangebote
- höhere Hürden, in ein Hilfesystem zu gelangen
- fehlende finanzielle Absicherung (z. B. aufgrund von mangelnder Qualifikation) /Schulden und hohe Wohnungsmarktpreise

Persönliche Barrieren

- Fehlendes Unterstützer*innen-Netzwerk (fehlende familiäre Strukturen, auf die ausgewichen werden kann, Freund*innen, Bekannte, weitergehendes soziales Netzwerk), soziale Isolation
- Sprachbarrieren (Probleme bei der Wohnungssuche, bei Behördenangelegenheiten, beim Ausfüllen von Anträgen etc.)
- mangelndes Wissen über Ablauf einer Wohnungssuche
- zusätzlich oft Schwierigkeiten bei der Finanzierung einer Wohnung, da nicht immer ein Job/ein regelmäßiges Einkommen vorhanden ist (fehlende Qualifikation etc.); Schulden; zu geringe Sätze für überteuerte Mieten; keine Verwandten, die beim Mieten einer Wohnung für sie bürgen würden
- Unsichere Aufenthaltsperspektiven, Angst vor Abschiebung
- Fluchtbedingte Traumata/psychische Belastungen, die es den jungen Menschen grundsätzlich erschweren, im Alltag zurechtzukommen

Andererseits wird aber auch berichtet, dass junge Geflüchtete zum Teil auch durch bereits bestehende Kontakte beim Thema Wohnen unterstützt werden können:

- Die bereits bestehenden Kontakte zum Hilfesystem (Jugendamt, Jobcenter) können dazu beitragen, Wohnungslosigkeit zu verhindern bzw. zu überwinden (bei jungen Menschen, die im Familienverbund oder allein, aber als Volljährige eingereist sind, greift dieser Vorteil nicht unbedingt)
- Bei nicht anerkannten Flüchtlingen gibt es die Möglichkeit, wieder in der Sammelunterkunft zu wohnen
- Ehrenamtliche Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche ist im Flüchtlingsbereich (noch) besser aufgestellt

Hier zeigt sich, wie heterogen die Lebensbedingungen für junge Geflüchtete in Deutschland sind und dass die Fach- und Leitungskräfte unterschiedliche Erfahrungen junger Menschen mit Fluchtgeschichte miterleben. Doch auch wenn ein bestehender Kontakt von jungen Geflüchteten mit Hilfesystemen und eine Unterstützungsstruktur durch Ehrenamtliche sich positiv auf diese Gruppe auswirken kann, ist es fraglich, ob eine Sammelunterkunft einen angemessen (Wohn-)Ort darstellt. Sie können akute Wohnungslosigkeit verhindern, sind aber keine auf Dauer angelegte Lösung des Problems. Insgesamt werden zudem weit mehr Gründe genannt, warum junge Geflüchtete eher von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Hier werden jedoch gleichzeitig erste Ansatzpunkte gegen (drohende) Wohnungslosigkeit ersichtlich, auf die die folgenden Kapitel näher eingehen.

Table 2: Gründe für größere Betroffenheit junger Geflüchteter von Wohnungslosigkeit

3.2.4 Herausforderungen und Zugangsbarrieren

Die Herausforderungen, die sich den befragten Fachkräften und den jungen Menschen bzgl. Wohnungslosigkeit stellen, sind vielfältig und auf unterschiedlichen Ebenen (individuell, fachlich und strukturell) angesiedelt. So lassen sich die Nennungen der Befragten wie folgt systematisieren:


Individuell (Junge Menschen)	Fachlich (Fach- und Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe)	Strukturell (Politik, Verwaltung, Gesellschaft)
Psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen	Vorteilsbehaftete Haltung	Wohnungsmarkt/-mangel
Keine/schlechte soziale und / oder finanzielle Ressourcen	Zu frühe Beendigung der Hilfen/ Beendigung mit 18	Stigmatisierung und Rassismus
Fluchtspezifische Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Fluchtbedingte psychische Belastungen/ Traumata • Sprachbarrieren • Unsichere Aufenthalts-/ Zukunftsperspektiven • Fehlendes Vertrauen in Helfersysteme • Fehlende Kenntnisse über mögliche Helfersysteme 	Nicht bestehende/nicht funktionierende rechtskreisübergreifende Kooperationen (Jobcenter, Arbeitsagentur, Jugendamt etc.) und Vernetzungen unter den Trägern	Aufenthaltsrecht: Hürden bei der Integration (Beschäftigungsverbot, drohende Abschiebung, etc.)
Mangelnde Verselbstständigung/ Wohnkompetenz	Mangel an passgenauen, bedarfsgerechten und spezifischen Angeboten	Sozialrecht: mangelnde Grundversicherung, Sanktionierungen, etc.
Ständiger Ortwechsel	Zeitdruck/-mangel, hohe Fallbelastung	Personal-/Ressourcenmangel
		

Tabelle 3: Herausforderungen im Umgang mit Wohnungslosigkeit (Auswertung der Antworten auf eine offen gestellte Frage)

Individuelle Herausforderungen

Das Leben junger Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, kann durch eine Reihe verschiedener körperlicher und seelischer Belastungen unterschiedlicher Ausprägung, aber auch finanziellen und sozialen Nöten beeinflusst sein. Hilfsangebote und Zugänge werden oder können aufgrund dessen von den jungen Menschen selbst nicht wahrgenommen werden oder werden abgebrochen. Eine Fachkraft fasst mehrere

Herausforderungen zusammen:

„Die Suchtproblematik der jungen wohnungslosen Menschen und deren Folgen, Die mangelnde Eigeninitiative beim Suchen der Unterkunft. Das eher negativ auffallende optische Erscheinungsbild beim ersten Besuch der Wohnung (beim Anschauen). Falsches Verhalten im Umgang mit der Unterkunft und deren Mitarbeiter, zu wenige Unterkünfte. Erschöpfte finanzielle Mittel der Suchenden, psychische Probleme, Probleme mit der Sprache“

Wie bereits beschrieben hat(te) eine Vielzahl der jungen Wohnungslosen bereits Kontakt zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, was darauf hindeutet, dass sie sich bereits einer Reihe unterschiedlicher Herausforderungen, wie mangelnder sozialer (Unterstützungs-)Netzwerke oder finanziellen Ressourcen, gegenübersehen. Bei jungen Geflüchteten können fluchtbedingte körperliche und psychische Belastungen, Sprachbarrieren und die Frage des Aufenthaltsstatus dazukommen.

Daneben sehen die Befragten einen häufigen Ortswechsel junger Wohnungsloser und die damit verbundenen Probleme und Umstände, wie das Fehlen von Dokumenten, als zentrale Herausforderungen, Hilfen für junge Wohnungslose anbieten zu können:

„Dass Sie ständig Ort wechseln. Sie sich nicht gut Pflegen und ernähren können. Dementsprechend desorientiert sind und ihre wichtigen Dokumente meist nicht mehr besitzen.“

Viele junge Menschen merken erst mit/nach Einzug in eine eigene Wohnung, was an alltäglichen haushaltsbezogenen und bürokratischen Aufgaben anfällt und

ob sie diese (gut) bewältigen können. Manche fühlen sich überfordert und können oder wollen nicht mehr auf Hilfsangebote zurückgreifen. Treptow und Poehلمان verdeutlichen noch einmal die Verschränkung von ungleichen Voraussetzungen und den daraus resultierenden Folgen für junge Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten:

„Hinzu kommen die für die Aufrechterhaltung bzw. den Erwerb von Wohnkompetenz erschwerenden Sozialisationserfahrungen, die sich durch die wenig planbaren, unsicheren und teils prekären Aufenthaltsorte und -zeiten verfestigen und schließlich die Nutzung längerfristiger Wohnmöglichkeiten erschweren.“ (2020, S. 30)

Fachliche Herausforderungen

Neben den individuellen Lebens- und Problemlagen der jungen Menschen, mit denen sich die Fach- und Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen, kommen noch weitere fachliche Fragen und Herausforderungen dazu. Eine vorurteilsbehaftete Haltung gegenüber jungen Wohnungslosen (mit Fluchtgeschichte) kann dazu führen, dass Hilfsangebote nicht (weiter) gewährt werden oder sich die Zielgruppen abwenden. Auch unpassende Hilfsangebote oder eine verfrühte Beendigung einer Hilfe kann sich negativ auf die Weiterentwicklung und die Lebenssituation eines jungen Menschen auswirken – genauso wie nicht vorhandene oder schlecht ausgestaltete Kooperationen mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendlichen oder Akteur*innen anderer Rechtskreise, wie z. B. Jobcenter oder Arbeitsagentur. Die Qualität der Arbeit von Fachkräfte kann zudem durch Zeitmangel und eine hohe Fallbelastung negativ beeinflusst werden, wobei strukturelle Probleme, wie Ressourcen- und

Personalmangel ebenfalls zum Tragen kommen.

Strukturelle Herausforderungen

Auch die strukturellen Bedingungen, die zur Wohnungslosigkeit führen können, müssen bei der Betrachtung des Phänomens der Wohnungslosigkeit mitbedacht werden. So stellen z. B. die hohen Preise auf dem Wohnungsmarkt und der Mangel an Sozialbauwohnungen in Deutschland Wohnungssuchende vor große Herausforderungen. Laut dem Mieterbund (2021) fehlen bundesweit rund 1,5 Millionen Wohnungen, notwendig sei v. a. der Bau von 80.000 Sozialwohnungen.

Hinzu kommen rassistische und stereotype Einstellungen von Vermieter*innen oder auch rassistische geprägte Strukturen in der Gesellschaft, die jungen Menschen mit Flucht- und/oder Jugendhilfee Erfahrung bei der Wohnungssuche (zum Teil unüberwindbare) Hürden in den Weg stellen. Laut einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2020, S. 7) haben 35 % der Befragten mit Migrationshintergrund rassistische Diskriminierungserfahrungen bei ihrer Wohnungssuche erlebt. Und auch eine Fachkraft betont bspw. die Benachteiligungen und Diskriminierungen, die junge Geflüchtete erfahren:

„rassistische Grundgedanken der Gesellschaft, d.h. viele Vermieter:innen sortieren anhand des ‚ausländischen‘ Namen und mangelnden Deutschkenntnissen schon aus“

Auch das grundlegende Problem des Fachkräfte- und Ressourcenmangels in der Kinder- und Jugendhilfe nennen die Befragten als Gründe für zu wenige/schlecht ausgestaltete Hilfsangebote. Unstimmigkeiten und unbestimmte Zuständigkeiten im Asyl-, Kinder- und

Jugendhilfe-, und Sozialrecht können ebenfalls zu einer prekären Lebenslage junger Menschen führen, wenn bspw. eine Hilfe frühzeitig ohne Anschlussversorgung beendet wird oder eine Abschiebung droht und somit die Gefahr der Wohnungslosigkeit erhöht wird. So verdeutlichen Frietsch und Holbach, dass „hinsichtlich der Leistungen, die innerhalb der Rechtskreise ‚Arbeitsförderung‘, ‚Grundsicherung‘, ‚Jugendhilfe‘ und ‚Sozialhilfe‘ zu erbringen sind, immanente Unstimmigkeiten und Engführungen die Leistungspraxis prägen und teilweise erschweren“ (2016, S. 105-106). Auch eine befragte Fachkraft fordert:

„Es braucht eine Rechtsreform. Es muss möglich sein zwei Hilfen nebeneinander laufen lassen zu können“

Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Regelungen bei der Sozialversorgung eng an Bedingungen geknüpft sind. Bspw. erfordern viele Leistungen des SGB II eine Mitwirkungspflicht, bei deren Nicht-Einhaltung Sanktionierungen erfolgen, die existenzielle Nachteile für die Betroffenen bedeuten können.

„Bei Asylbewerbern ohne Arbeitserlaubnis kann eine Wohnungslosigkeit sehr schnell auftreten, wenn eine Sanktion verhängt wird.“

Philipp Annen spricht gar von einer „eklatante[n] Benachteiligung der unter 25-Jährigen“ (2020, S. 28) im Rahmen des SGB II. Ein weiteres Beispiel sind Leistungen nach SGB XII: Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft haben meist nicht die gleichen Sozialleistungsansprüche, die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwie-

rigkeiten (§§ 67ff SGB XII) können so von Personen ohne dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden (BAG W, 2013).

Verschränkung der Ursachen

Mehrere dieser Herausforderungen treffen meist gleichzeitig auf einen jungen Menschen zu, so dass es durchaus zu einer Verschränkung unterschiedlicher Problemlagen kommen kann. Sind die jungen Geflüchteten bspw. aufgrund von Traumatisierungen psychisch erkrankt und werden nicht durch passende Hilfsangebote unterstützt, haben sie mit hoher Wahrscheinlichkeit schlechtere Chancen auf dem umkämpften Wohnungsmarkt. Die Verzahnung von unterschiedlichen Problemen im Bereich Wohnungslosigkeit sowie die Bedeutung eines eigenen Wohnraums wird nicht zuletzt an folgenden Zitaten deutlich:

„Durch allgemeine Wohnungsknappheit wird es fast unmöglich ‚andere‘ Leute in eine Wohngruppe zu bringen. Anders wird man jedoch schnell - durch Aussehen, fehlende Ausbildung, fehlenden Job, evtl. psychischen Auffälligkeiten, Vorstrafen, etc. Ein geregeltes Leben ist jedoch wiederum oft nur mit einem Rückzugsort/Wohlfühlort möglich.“

„Wohnungslosigkeit bei Jungen ist oftmals nur eine Phase. Wenn sich jedoch aufgrund des schwierigen Wohnungsmarkt die Wohnungslosigkeit verfestigt, kommt es oft auch zu Brüchen in den Bereichen wie berufliche Entwicklung / Schulden / Gesundheit etc. Drehtüreffekt: keine Wohnung -> keine Arbeit / Ausbildung -> keine Perspektive = keine Arbeit -> keine Wohnung“

3.2.5 Unterstützungsangebote, Maßnahmen und Zugangswege zum Erreichen junger Wohnungsloser

Neben den Gründen und Herausforderungen bei Wohnungslosigkeit legt die Umfrage einen weiteren Fokus auf bestehende sowie wünschenswerte Unterstützungsmöglichkeiten. Zunächst wurden die Fachkräfte zu einer Beurteilung bestehender Unterstützungsangebote bei ihnen vor Ort aufgefordert.

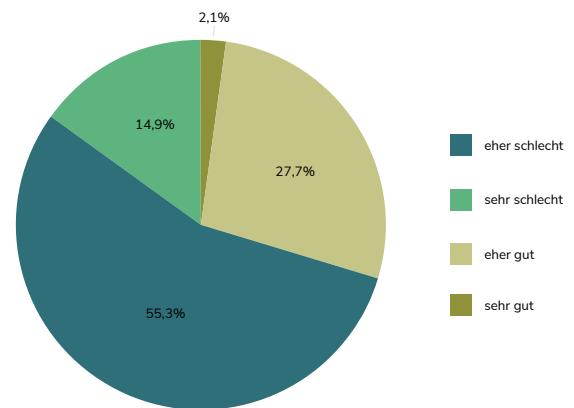


Abbildung 25: Bewertung der Unterstützungsangebote für junge Wohnungslose vor Ort (n=47)

Die Unterstützungsangebote für junge wohnungslose Menschen vor Ort werden von den Befragten mehrheitlich als schlecht bewertet (sehr und eher schlecht: 70,2 %). Weniger als ein Drittel beurteilt die Angebote als sehr/eher gut.

Fast drei Viertel der Befragten gibt zudem an, dass es keine spezifischen Angebote oder Maßnahmen für junge wohnungslose Geflüchtete bei ihnen vor Ort gibt (s. Abb. 26).

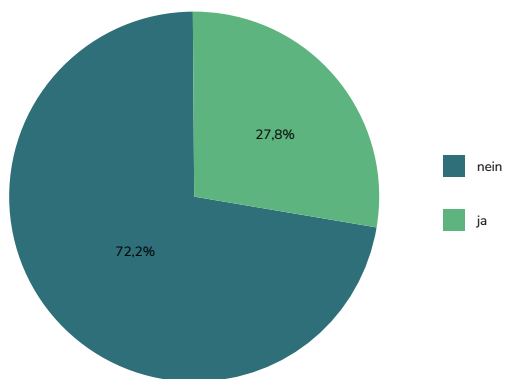


Abbildung 26: Vorhandensein fluchtspezifischer Angebote oder Maßnahmen im Bereich Wohnungslosigkeit

Kooperationen und Netzwerke

Die bereits erwähnten Kooperationen zwischen den verschiedenen Leistungssystemen, Behörden und Organisationen (Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozial- und Jugendamt, freie Träger, Schule, etc.) sollten die Befragten ebenfalls bewerten.

Bei der Bewertung von Kooperationen im Bereich Wohnungslosigkeit zeigt sich ein uneinheitliches Bild.

Mehrheitlich als gut bewertet werden Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe (70,9 %), den (Jugend-)Migrationsdiensten (62,2 %), der Suchthilfe (59,4 %), Jugendämtern (56,3 %), Jobcenter/Arbeitsagentur (56,3 %) und Schuldnerberatung (54,4 %). Mehrheitlich schlecht werden Kooperationen mit den Sozialämtern bewertet (55,5 %). Folgende Kooperationen bewerten die befragten Fachkräften tendenziell eher schlecht: Bau- und Immobiliengesellschaften (49,0 %), Psychiatrie (41,3 %), Kommunale Stelle zur Wohnraumvermittlung (38,1 %) (s. Abb. 27).

Die Schnittstellenproblematik beim Zusammenwirken verschiedener Hilfesysteme zeigt sich auch in diesem Themenfeld. Die Zuständigkeitsklärung gestaltet sich meist als (sehr) schwierig. Diese Ergebnisse zeigen einen deutlichen Entwicklungsbedarf hinsichtlich einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Wohnungslosigkeit ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und kann nur gesamtgesellschaftlich gelöst werden. Dies bedeutet für die Kinder- und Jugendhilfe jedoch auch, sich mit bislang eher unbekanntem Stellen zu vernetzen, wie kommunale

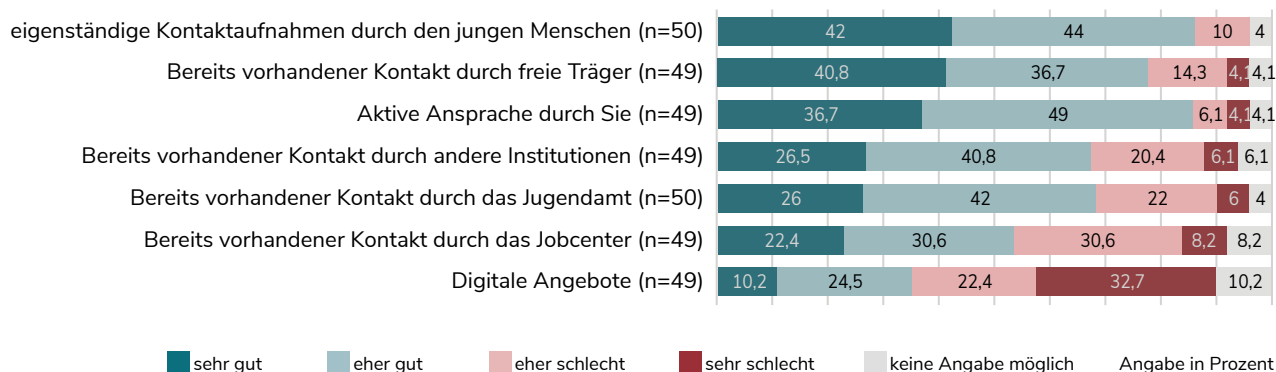


Abbildung 28: Bewertung der Zugangswege zum Erreichen junger Wohnungsloser

Stellen der Wohnraumvermittlung oder Wohnbaugesellschaften, und bestehende Kooperationen zu anderen Sozialleistungsträgern deutlich voranzubringen. Das KJSG hat hier die Verantwortung der öffentlichen Träger zur verbindlichen Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern betont (s. Kapitel 1.2).

Zugangswege

Neben den Herausforderungen wurde auch nach möglichen Zugangswegen zu und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen gefragt, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Um Zugänge zu jungen Wohnungslosen zu erhalten, wird vor allem die eigenständige Kontaktaufnahme der jungen Menschen selbst am wichtigsten bewertet (sehr wichtig und wichtig werden in diesem Abschnitt summiert: 86 %), gefolgt von der aktiven Ansprache durch die Fachkräfte

(85,7 %) und bereits existierenden Kontakten durch die freien Träger (77,5 %). Des Weiteren werden bereits vorhandene Kontakte durch andere Institutionen (67,3 %), das Jugendamt (48 %) oder das Jobcenter (52,8 %) als gute Zugangsmöglichkeiten beschrieben.

Digitale Angebote bieten laut der Umfrage hingegen weniger wichtige Zugangsmöglichkeiten (mit 34,7 % am wenigsten wichtig bewertet) (s. Abb. 28).

Der persönliche Kontakt zu jungen Wohnungslosen scheint für die Befragten bei Zugangswegen entscheidend zu sein. Das kann zum einen ein persönlicher Bezug zu einer Person sein, aber auch der Kontakt mit einem Unterstützungsangebot, d. h. das Wissen über Orte, an denen Hilfe angeboten wird. Philipp Annen geht in seinem Kurs auf die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und explizit auf die Bedeutung niedrigschwelliger Hilfen für junge Wohnungslose ein (s. Kapitel 3.3).

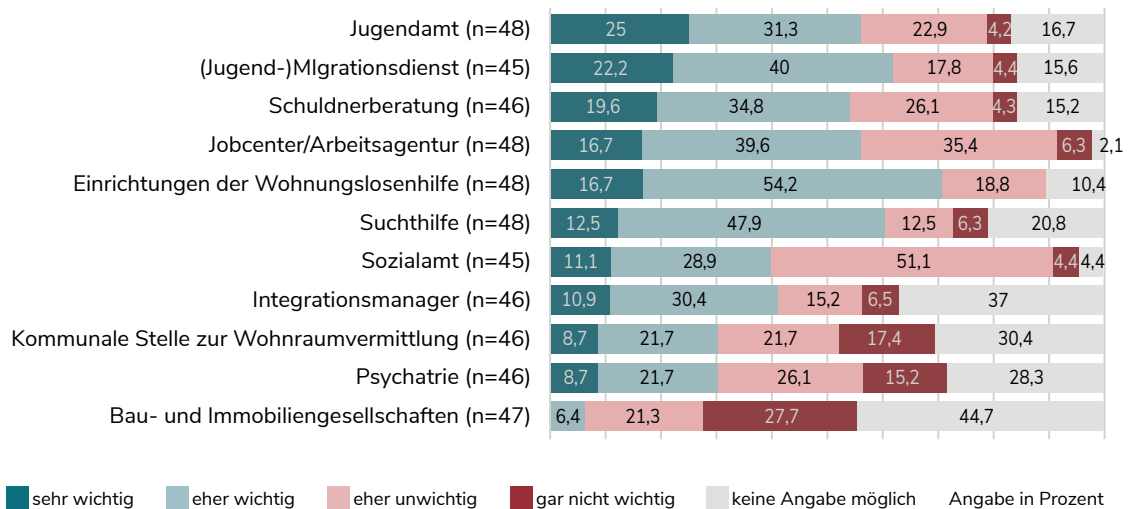


Abbildung 27: Bewertung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen

Hilfsangebote und Maßnahmen

In der Befragung konnten die Fachkräfte zudem Angebote und Maßnahmen für junge Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, nennen, die sie nutzen oder empfehlen möchten:

- Betreutes Jugendwohnen als sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII (als Einzelwohnen, als Einzelwohnen – Verselbstständigung im Sozialraum, als „akkumuliertes“ betreutes Einzelwohnen); nach §§ 27, 41 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- Betreutes Wohnen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII (auch als Wohngemeinschaft) und § 16 SGB II
- Jugendwohngemeinschaft als sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII (zum Erhalt oder Finden einer Unterkunft und zur weiteren Lebens- und Zukunftsplanung)
- Sozialpädagogische Hilfen gemäß § 13 (1) SGB VIII (Beratung, aufsuchende Jugendsozialarbeit)
- Mobile Jugendarbeit (Schnittstelle zwischen § 11 und § 13 SGB VIII)
- Notschlafstelle als Leistungsangebot der Inobhutnahme nach § 27 i.V.m. § 42 SGB VIII und / oder der stationären Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII
- Mutter-Kind-Wohnen gemäß § 19 SGB VIII
- Hilfe zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII (z. B. Angebote der Tagesstrukturierung, Resozialisierungsmaßnahmen)
- Beratung und Begleitung auf Grundlage des §16h SGB II

- Weitere (ergänzende) Angebote
 - Social Media
 - ehrenamtliche Ansprechpartner*innen
 - Care Leaver-Treffen
 - Beratungsangebote: Sozialhilfe-Beratung, Sozialberatung, Fachberatungsstelle, Beratung in der Schule

Angebote im Bereich Wohnen brauchen „Kontinuität und Zeit [...] und sollten einen Ort zum Erlernen von Wohnkompetenzen darstellen“ (Treptow & Poehlmann, 2020, S. 35). Dazu gehören auch auf den ersten Blick vielleicht trivial erscheinende Fähigkeiten der alltäglichen Lebensbewältigung (ebd.), z. B. Aufgaben des Haushalts wie Müllentsorgung und das Bezahlen von Rechnungen. Weitere mögliche Lösungsansätze gegen (drohende) Wohnungslosigkeit finden sich außerdem im Exkurs von Philipp Annen (Kapitel 2.5). Die im Kapitel 2.3 erwähnte DJI-Studie thematisiert neben generellen Hinweisen auch Angebote für Betroffene von der verdeckten Wohnungslosigkeit:

„Um den vermutlich hohen Anteil junger Menschen in verdeckter Obdachlosigkeit erreichen zu können, werden von vielen Einrichtungen auch anonyme Onlineberatung oder kostenlose Kontakttelefonnummern angeboten. [...] Durch die Möglichkeit, erst einmal online mit einer Beratungsstelle Kontakt aufnehmen zu können, können Hemmschwellen leichter abgebaut werden. Bestehen bereits konkrete Zukunftsvorstellungen der Jugendlichen und ein Vertrauen zu den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, kann der Hilfeprozess schnell in Gang gesetzt werden und die Begleitung durch die Sozialarbeit beginnen.“ (Beierle & Hoch, 2017, S. 29)

Zugänge zu jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte

Die befragten Fachkräfte teilen darüber hinaus ihre Erfahrungen und Empfehlungen zum Erreichen junger Wohnungsloser mit Fluchtgeschichte:

- WGs/Wohngruppen für umAs
- Wohnraum, der zunächst über den Träger angemietet wird und dann an junge Geflüchtete überschrieben wird
- Weitere Akteur*innen und Angebote der Geflüchtetenarbeit (z. B. ehrenamtliche Strukturen, Zugang zu anderen Behörden, wie Internationaler Bund, Botschaft des zuständigen Landes, digitale Angebote)
- Ehrenamtliche Gruppierungen im Bereich Asyl/Integration vor Ort
- Bekanntmachen von Angeboten über Peer-Group/Mund-zu-Mund-Propaganda
- Zugang zu anderen Behörden, wie Internationaler Bund, Botschaft des zuständigen Landes, ermöglichen und bekannt machen
- Nutzen von bereits bestehenden Kontakten der umAs zu Hilfesystemen

Junge Geflüchtete, die als umAs in die Kinder- und Jugendhilfe kamen, haben laut den Befragten zum Teil gute Ausgangsbedingungen für die Bekämpfung oder Verhinderung von Wohnungslosigkeit, da sie bereits Kontakte zum Hilfesystem (Jugendhilfe, Jobcenter, Flüchtlingshilfe etc.) hatten, an denen angeknüpft werden kann. Sie kennen bestehende Angebote eher als junge wohnungslose Menschen ohne Kinder- und Jugendhilfeefahrung und haben zum Teil vergleichsweise weniger Hemmungen, sich Unterstützung zu suchen.

Junge Geflüchtete, die mit ihren Familien nach Deutschland kamen oder bei der Einreise älter als 18 Jahre waren (und damit meistens nicht in Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe standen), kennen hingegen bestehende Angebote häufig nicht und sind noch schwieriger zu erreichen als junge Wohnungslose ohne Migrationserfahrung, wie eine Fachkraft verdeutlicht:

„Die jungen Menschen mit Fluchtgeschichte (zumindest die umA) haben durch ihre Erfahrung (Inobhutnahme, HzE) weniger die Angst sich zu melden. Andere junge Menschen mit Fluchterfahrung (vorher kein Kontakt zur Jugendhilfe) kennen die Angebote nicht und wissen nicht, was sie in Anspruch nehmen können.“

Bedarfe und Gelingensbedingungen

Strukturelle Probleme können weder von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe noch von den jungen Menschen selbst behoben werden. Politik und auch die Gesellschaft sind hier in der Verantwortung, Fragen des Wohnungsbaus und der -vergabe und der sozialen Ungleichheit zu bearbeiten und Lösungswege zu bereiten.

Aber es gibt auch einige Gelingensbedingungen, die es auf fachlicher Ebene zu gestalten und ermöglichen gilt. Wie im Kapitel 1.2 herausgearbeitet wurde, wurden durch das KJSG zum einen Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen gestärkt, bspw. die höhere Verbindlichkeit oder Coming-Back-Option bei den Hilfen für junge Volljährige. Zum anderen werden die öffentlichen Träger stärker in die Pflicht genommen, z. B. bei der verbindlichen Übergangsplanung. Gerade letztere muss im Angesicht der schlechten

Bewertungen von Kooperationen forciert und ausgebaut werden, um die Grundversorgung junger Menschen in den drei Rechtskreisen (SGB II, VIII und XII) zu sichern. Das ist in erster Linie die Zusammenarbeit mit dem Sozial- und Arbeitsamt, Jobcenter und der Eingliederungshilfe.

Neben Kooperationen mit Leistungserbringern gilt es auch Netzwerkarbeit mit weiteren wichtigen, themenbezogenen Akteur*innen aufzunehmen und zu betreiben, z. B. im Bereich Wohnen mit der Obdachlosenunterkunft, Wohn- /Immobilien-gesellschaften, der Polizei und dem Ordnungsamt, im Bereich Flucht und Migration Jugendmigrationsdienste und Integrationsmanager*in, und im Bereich der (psycho-)sozialen Unterstützung Schuldnerberatung, Suchthilfe und Psychiatrie. Auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sollten die vielfältigen Angebote, wie aufsuchende Jugendsozialarbeit (v. a. Streetwork), Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, genutzt werden, um für einen jungen Menschen möglichst passgenaue Angebote zu finden.

Wünschenswert findet eine Fachkraft hierbei eine

„Zentrale Anlaufstelle, bei der man sich über alle rechtlichen, sozialpädagogischen Möglichkeiten erkunden und beraten lassen kann.“

Eine weitere benennt mehrere Angebotsmöglichkeiten:

„gutes Netzwerk, angemessenere kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten mit niedrigschwelligem Zugang, mehr längerfristige Angebote, Supervisionsangebote mit wenig Voraussetzungen/Dingen die die jungen Menschen einhalten bzw. leisten müssen“

Es gilt, flexible, niedrigschwellige und unbürokratische Hilfsangebote anzubieten. Es müssten Räume geschaffen werden, an denen die entkoppelten jungen Menschen, die wohnungslos sind, unterkommen und sich aufhalten und von den Fachkräften angetroffen und erreicht werden können.

Aber es wurden auch Anforderungen an Fachkräfte selbst formuliert, an ihrer Haltung zu arbeiten, die eigenen Vorstellungen und Stereotype zu reflektieren und zu hinterfragen. Es gilt, kultur- und geschlechtersensibel und geduldig, auf Augenhöhe den individuellen jungen Menschen mit seinen persönlichen Bedarfen, Ängsten und Wünschen in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei lohnt es sich auch, sich mit der möglicherweise positiven Bedeutung der Wohnungslosigkeit für einen jungen Menschen auseinanderzusetzen:

„Die Straße bedeutet für einige junge Wohnungslose Selbstwert, soziale Anerkennung und Selbstwirksamkeitsüberzeugung, häufig im Anschluss an eine lange Institutionskarriere in dessen Kontext sie sich vornehmlich als fremdbestimmt, bevormundet und passives Objekt empfunden haben.“ (Annen, 2020, S. 264)

In der Auseinandersetzung mit der Biografie junger Menschen liegt hier eine Möglichkeit, mehr über diese Bedeutungssetzung, aber auch über persönliche Hürden, Unterstützungsmechanismen und Ressourcen der jungen Menschen zu erfahren (ebd., S. 263).

Es sollten Zukunfts- und Lebensperspektiven zusammen mit den jungen Menschen erarbeitet werden, denn Wege aus der Struktur- und Wohnungslosigkeit müssen dem

jungen Menschen als machbar erscheinen und individuell passend sein. Auch dieser partizipative Aspekt der Kinder- und Jugendhilfe wurde durch das KJSG hervorgehoben und gestärkt.

Neben Geduld bedarf es Zeit, Vertrauensbeziehung zu einem jungen Menschen aufzubauen: „Notwendig ist eine kontinuierliche Beziehungsarbeit mit den Merkmalen Stabilität und Verlässlichkeit, Vertrauen und Zeit, Authentizität und Freiwilligkeit. Wesentliche Voraussetzung ist, dass der Wille des Jugendlichen und seine Lebensvorstellung Berücksichtigung finden.“ (Gerdes, Steding, & Würfel, 2016, S. 133)

Oder wie es ein Kommentar in der Umfrage kurz und knapp ausdrückt:

„Dranbleiben“.

Abgesichert werden kann dies über die Erarbeitung von verbindlichen, fachlichen Standards, aber auch durch Wissensgewinnung und -sicherung über (weitere) Angebote und Rechte (Sozial und Asyl- und Aufenthaltsrecht).

Für junge Geflüchtete müssen die Angebote neben der bereits erwähnten kultursensiblen Haltung ggf. zusätzlich durch eine Sprachmittlung (muttersprachliche Fachkräfte/ Dolmetscher*innen) sichergestellt werden, wenn die Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend vorhanden sind.

3.2.6 Zwischenfazit: Wohnungslosigkeit verhindern, nicht verwalten

Aus der explorativen Befragung lassen sich einige

Erkenntnisse für die Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf den Umgang mit (drohender) Wohnungslosigkeit junger Menschen ableiten.

Eine zentrale Erkenntnis ist, dass ein Großteil der jungen Wohnungslosen (mehr oder weniger intensiven) Kontakt zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe hat/hatte. Dies bedeutet, die Kinder- und Jugendhilfe hatte diese jungen Menschen im Blick und hat sie wieder verloren bzw. hat es nicht geschafft, Wohnungslosigkeit zu verhindern. Wie sich zeigte, werden der Freiheitsdrang oder das Ausbrechen aus dem System nicht als Hauptursachen für Wohnungslosigkeit benannt, sondern fehlender Wohnraum, finanzielle Notlagen und psychische und persönliche Problemlagen. Hier muss die Jugendhilfe an Lösungen mitarbeiten, ihre eigene Hilfestellungspraxis überdenken und vor allem gesamtgesellschaftlich ihr Mandat auch für junge Wohnungslose und junge wohnungslose Geflüchtete einnehmen. Dies wird umso bedeutsamer vor dem Hintergrund steigender Tendenzen von Wohnungslosigkeit, welche sich in den kommenden Jahren aufgrund von Wohnungsmangel, Inflation und steigenden Energiepreisen weiter zuspitzen könnten.

Das Ergebnis, dass es letztlich keine oder vorrangig schlecht bewertete Angebote für junge Wohnungslose gibt, verweist auf eine strukturelle, fachliche und konzeptionelle Lücke, die es zu schließen gilt. Mithilfe von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die möglichst passgenau, niedrighschwellig und partizipativ gestaltet sind, gilt es – wie es eine Fachkraft zusammenfasst – Wohnungslosigkeit

Damit stellt sich eine besondere Aufgabe und Verantwortlichkeit an die Fachkräfte, die neben strukturellen Problemen, wie Wohnungsmangel, einige fachliche Ansatzpunkte benennen:

- Es gilt, Räume für junge Menschen zu schaffen, um neben einem geschützten Ort auch die Erreichbarkeit zu ermöglichen. Denn auffällig ist, dass „Sofa-Hopping“ der mit Abstand meistgenannte Unterbringungsort junger Wohnungsloser ist – sie sind damit nicht offensichtlich wohnungslos.
- Finanzielle Absicherung muss durch Kooperationen unterschiedlicher Rechtskreise gewährleistet sein.
- Körperliche und seelische Erkrankungen brauchen entsprechende Hilfsangebote.
- Es gilt, eine vorurteilsfreie, kultur- und geschlechtersensible und geduldige Haltung zu entwickeln.
- Wissen über unterschiedliche Hilfsangebote und Rechte (Sozial und Asyl- und Aufenthaltsrecht) muss gewonnen, gesichert und weitervermittelt werden.
- Fluchtspezifische Aspekte, wie Rassismuserfahrungen, Aufenthaltsfragen und Sprachmittlung, müssen einbezogen werden.

3.3 Exkurs: Ab- und Auswege – Junge Menschen in der Wohnungslosigkeit (Philipp Annen)

Keine Wohnung zu haben ist auf vielfältige Weise mit weiteren Dimensionen sozialer Exklusion verflochten und obwohl dies in Deutschland eine wachsende Zahl von (jungen) Menschen betrifft, findet das Thema der Wohnungslosigkeit in der Öffentlichkeit nur wenig Beachtung. Etwas polemisch könnte zugespitzt werden, dass dies plausibel damit korrespondiert, wie marginal und verächtlich wohnungslose Menschen in der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Besonders junge Menschen, deren Biografien – etwa durch Jugendhilfeerfahrungen – von Brüchen gekennzeichnet sind, drohen durch die Maschen der Hilfenetze zu fallen, am Übergang in das Erwachsenenendasein zu scheitern und schließlich auf der Straße zu landen.

Dieser Beitrag nimmt die Wege von solchen jungen Menschen in den Blick, die nach der Erfahrung von multiperspektivischer Exklusion innerhalb von Familie, Bildungsinstitutionen und Hilfeinrichtungen wohnungslos werden. Veranschaulicht durch die biografische Kurzbeschreibung eines jungen Menschen, der nach dem Erleben von Armut, Verfolgung, Kriegswirren und Flucht schließlich in Deutschland auf der Straße landet, werden typische Wege in die Wohnungslosigkeit beschrieben und anschließend Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen, für gelingende Übergänge aus der Wohnungslosigkeit formuliert.

Die Ausgangssituation: Wohnungslosigkeit in Deutschland

Mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz wurde die Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen in Deutschland beschlossen. Dieses Jahr wurden diese Daten zum ersten Mal durch das Statistische Bundesamt erhoben und zum Stichtag wurden dem ersten veröffentlichten Datensatz nach 178.000 Menschen wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt (Destatis, 2022). Nicht in die Erhebung einbezogen waren allerdings Personen, die bei Freunden oder Bekannten unterkommen oder ohne jegliche Unterkunft auf der Straße leben (vgl. ebd.).

Die Schätzung der BAG-Wohnungslosenhilfe für das Jahr 2020 kommt zum Schluss, dass die Jahresgesamtzahl aller wohnungsloser Menschen – also inklusive Personen, die bei Freunden unterkommen, auf der Straße leben sowie anerkannter Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften und dezentraler Unterbringung – bei 417.000 liegt (BAG W, 2021b). Von diesen Menschen sind 17% jünger als 25 Jahre (Lotties, 2022, S. 8). Einem besonders hohen Risiko, früh wohnungslos zu werden unterliegen Care Leaver*innen, also junge Erwachsene, die bereits eine langjährige Institutionskarriere mit Aufhalten in Jugendheimen oder Pflegefamilien hinter sich haben. Dies wird in zahlreichen Studien nahegelegt (vgl. exemplarisch Mögling, Tillmann, & Reißig, 2015 und AGJ, 2014).

Wohnungslosigkeit stellt Betroffene vor vielfältige Herausforderungen: von Stigmatisierungs- und Exklusionserfahrungen bis hin zum alltäglichen Überleben ohne abgesicherten Wohnraum oder festes Einkommen. Da in Deutschland vermeintlich niemand auf der Straße leben muss, wird nicht selten eine Schuldzuweisung in Richtung der Betroffenen impliziert und die Lebenssituation zum Ergebnis eigener Versäumnisse und Fehlentscheidungen umformuliert. Wohnungslosigkeit wird somit zum Ausdruck des Unvermögens umgedeutet, die allgemeinen Regeln zu befolgen (Nübold & Sonnenberg, 2021, S. 34). Damit wird die Tatsache, dass die Rechte Betroffener auf Transferleistungen, bedarfsgerechte Unterstützung sowie die Versorgung mit einem menschenwürdigen Obdach nicht immer realisiert werden, teilweise legitimiert.

Besonders für junge Menschen ist Wohnungslosigkeit insofern problematisch, da mit zunehmendem Verbleib auf der Straße das Risiko steigt, diesen Lebensstil als eine Art von „way of life“ (Johnson & Chamberlain, 2008, S. 583) zu adaptieren. Durch die Integration in die Straßenszene, dem Erlernen und Ausleben von subkulturellen Werten sowie spezifischen Überlebensstrategien und erfahrener Anerkennung durch ihre Peers auf der Straße, wird es für sie immer schwieriger, sich konventionelle Lebensentwürfe, gekennzeichnet durch Schule, Ausbildung, Arbeit und Familie anzueignen. Dabei haben junge – auch bereits volljährige – Menschen nach § 41 SGB VIII²⁰ einen gesetzlichen Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung durch die Jugendhilfe und die

²⁰ Seit der Reform des SGB VIII im Sommer 2021 ist dieser Anspruch sogar nachdrücklicher formuliert. Mehr dazu im Beitrag von Achterfeld in diesem Band.

Ordnungsgesetze der Länder sehen vor, Wohnungslosigkeit durch ein vorübergehendes, aber menschenwürdiges Obdach zu beseitigen. Viele Hilfeinrichtungen der klassischen Wohnungslosenhilfe sind laut Selbstverständnis aber nicht geeignet, die jungen Wohnungslosen entsprechend ihrer Bedürfnisse angemessen zu betreuen. Die auf Jugendwohnungslosigkeit spezialisierten Dienstleistungsnetze sind vielfach unterentwickelt sodass die Betroffenen in für sie ungeeigneten Unterkünften leben (Stephens et al., 2010, S. 240).

Mit einer forschungsleitenden Metapher habe ich von 2015 bis 2020 nach den Wegen junger Menschen in die Wohnungslosigkeit gefragt. Die im Rahmen dieser Studie befragten jungen wohnungslosen Männer²¹, zwischen 18- und 28 Jahren, waren keine Jugendlichen mehr. Aber ebenso wenig waren sie erwachsen, sondern befanden sich in einer Phase des Übergangs: des „jungen Erwachsenenalter“ (Stauber & Walther, 2002) oder „emerging adulthood“ (Arnett, 2004), in der sich gleichzeitig typisch jugendliche und erwachsene Anforderungen stellen. Virulent werden die Themen Arbeit und Bildung, Wohnen und Familie, Geschlecht, Partnerschaft und Sexualität sowie Lebensstil, Jugendkultur und Konsum (Stauber & Walther, 2002, S. 115). Mich hat interessiert, welche Prozesse dazu führen, dass sich die Lebensentwürfe junger Menschen in dieser bedeutenden Lebensphase entgegen den eigenen Intentionen und biografischen

Entwürfen verselbstständigen. Gleichzeitig war die Frage präsent, ob und wie die Biografien von jungen Wohnungslosen entgegen allen vermeintlichen Gewissheiten von Handlungsfähigkeit geprägt sein können und ob die Straße – oder vielmehr die Vorstellung eines Lebens auf der Straße, als radikaler Gegenentwurf zu konventionellen Lebensentwürfen – als Versuch der Wiedererlangung oder Aufrechterhaltung von Handlungsfähigkeit und dem eigenen Subjektstatus gedeutet werden kann.

Den jungen Wohnungslosen wurde durch biografisch-narrative Interviews die Möglichkeit eröffnet, ihre eigenen Relevanzen zu setzen und so ihre subjektiven, individuellen Erfahrungen zum Ausdruck zu bringen. Dadurch wurde die Genese, also der Prozess der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung ihrer Wohnungslosigkeit rekonstruiert, um zu verstehen, was sie konkret erlebt haben, welche Bedeutung sie ihren Handlungen damals beigemessen haben und heute aus gegenwärtiger Perspektive zuweisen. Zusätzlich wurde die sprachlich mitgeteilte subjektive Erlebensdimension der jungen Wohnungslosen bezüglich ihrer Handlungsmächtigkeit herausgearbeitet.

Es folgt die biografische Kurzbeschreibung eines Interviewpartners, um anschließend die insgesamt fünf idealtypischen Wege in die Wohnungslosigkeit kondensiert zu beschreiben. Diese Wege in die Wohnungslosigkeit sind zwischen Empirie und Theorie verortet und isolieren

²¹ Hinter der Entscheidung, nur Männer zu interviewen stand primär folgende forschungsethische Überlegung: Durch die sogenannten Zugzwänge des Erzählens im Rahmen von narrativen Interviews erzählen die Interviewpartner*innen meist mehr, als ursprünglich intendiert. Frauen werden auf der Straße häufig mit (sexueller) Gewalt und Abhängigkeitsverhältnissen, durch und von Männern konfrontiert (exemplarisch vgl. Williamson et al., 2014, S. 70). Als männlicher Forscher habe ich mich nicht in der Lage gesehen, diese Themen im Rahmen der vulnerablen Situation eines narrativen Interviews geschlechtersensibel zu thematisieren.

einzelne Züge der Wirklichkeit, ähnlich wie im Alltag, nur bewusst reflektierend und methodisch kontrolliert, um aus den verschiedenen Einzelbeobachtungen das typische an den Prozessen hinter der Wohnungslosigkeit zu identifizieren und begrifflich zuzuspitzen.

Ali Baba

Ali Baba²² lebt zu dem Zeitpunkt des Interviews in einer Notschlafstelle für Wohnungslose. Er wird 1989 in einer kleinen Stadt im damaligen Jugoslawien geboren. Die Familie zieht noch vor seinem ersten Geburtstag, auf der Suche nach einem Leben jenseits von Armut, nach Deutschland. Hier angekommen besucht er Kindergarten und Schule, bis die Familie 1998 abgeschoben wird. In Jugoslawien besucht Ali keine Schule, sondern verbringt seine Zeit mit Freunden auf der Straße, bis die Kosovo-Kriege ausbrechen. Kriegswirren, politische Verfolgung und Armut veranlassen die Familie erneut das Land zu verlassen und nach Italien zu fliehen. Alis Erzählung ist an dieser Stelle diffus, sodass sich nicht genau sagen lässt, wie lange die Familie in Jugoslawien und in Italien gelebt hat. Die Familie begehrt Asyl und hat mit finanziellen und integrativen Problemen zu kämpfen. Ali hingegen kann wieder die Schule besuchen und seine unterbrochene Bildungsbiografie wiederaufnehmen. Im Jahr 2001 zieht die Familie zum zweiten Mal nach Deutschland. Ali erhält allerdings lediglich eine Fiktionsbescheinigung, die immer wieder verlängert wird.

Als Ali 14 Jahre alt ist, stirbt seine Mutter an Lungenkrebs. Ali beschreibt sich in dieser Phase als abwechselnd entweder depressiv oder aggressiv und sein Vater fängt an, massiv Alkohol zu konsumieren. Streitereien zwischen den Beiden eskalieren immer weiter, bis sich das Jugendamt einschaltet und Ali in einer eigenen Wohnung unterbringt. Er ist mit der Situation allerdings überfordert und verliert die Wohnung relativ schnell. Es folgen erste Episoden auf der Straße, des couchsurfens²³ und die Rückkehr zu seinem Vater. Ali schafft es trotzdem, die Hauptschule und anschließend eine Lehre zum Gerüstbauer abzuschließen. In dieser Zeit lernt er seine Freundin kennen, mit der er nach kurzer Zeit zusammenzieht. Dass die Beziehung nach ungefähr zwei Jahren zerbricht, beschreibt er – wie den Tod der Mutter – als zweiten, großen Wendepunkt in seinem Leben. In Folge der Trennung beginnt Ali exzessiv und ohne wählerisch zu sein, Alkohol oder illegale Drogen zu konsumieren. Weil er immer öfter zu spät und in desolater Verfassung zur Arbeit erscheint, wird er schließlich entlassen und landet auf der Straße. Einen Winter lang verbringt er unter exzessivem Substanzmissbrauch („Ich kann mich an kaum was erinnern, ich hab' mich so zuge-dröhnt“) auf der Straße und wendet sich erst an ein Obdachlosenasyl, als der Leidensdruck extrem hoch wird. Dort wartet er zum Zeitpunkt des Interviews auf die Kostenzusage für eine Entzugstherapie, befindet sich aber durch Konflikte mit anderen männlichen Bewohnern

²² Der Interviewpartner bestand in diesem Fall darauf, die Anonymisierung seines Namens selbst zu bestimmen und hat als Maskierung ‚Ali Baba‘ gewählt. Da dadurch der forschungsethischen Anforderung der Verfremdung genüge getan wurde und als Form der Anerkennung und um Paternalismus zu vermeiden, wurde dem Wunsch von ‚Ali Baba‘ nach dem selbstgewählten Aliasnamen nachgekommen.

²³ Couch surfen meint das kurzfristige übernachten bei verschiedenen Freunden und Verwandten bei ungeklärter Wohnsituation.

und seinen Substanzkonsum permanent an der Schwelle zum Rauswurf. Einige Wochen nach dem Interview erhält Ali ein unbefristetes Hausverbot und lebt wieder auf der Straße. Dort wird er mehrfach straffällig, was zu einer Auflösung seiner Fiktionsbescheinigung führt. Ali wird schließlich nach Serbien abgeschoben, ein Land, in dem er nur kurz gelebt hat und dessen Sprache er nur noch schlecht spricht.

Ali Babas Biografie ist insofern interessant, da sie prototypische Züge von mehreren idealtypisierten Wegen in die Wohnungslosigkeit vereint, die im Folgenden kondensiert dargestellt werden.

Wege in die Wohnungslosigkeit

Der erste typische Weg in die Wohnungslosigkeit sukzessiv exkludiert werden²⁴ entspricht wohl am ehesten einer alltagsempirischen Vorstellung: Die jungen Menschen werden in Folge sich stetig aufschichtender Exklusion aus den wesentlichen Strukturgebern des Lebenslaufes (Familie, Bildungs- und Erwerbssystem, Sozialsystem) wohnungslos. Die jungen Wohnungslosen erleben in ihren Herkunftsfamilien Missachtung, Vernachlässigung sowie psychische und physische Gewalt. Aus ihrer Familie versuchen sie zeitweise zu entkommen, in denen sie in Form von ‚kleinen Fluchten‘ episodenhaft von Zuhause weglaufen und entweder bei Freunden unterkommen oder auf der Straße leben. Die finale Exklusion aus der Herkunftsfamilie erfolgt allerdings eher fremdbestimmt durch den Rauswurf aus dem Elternhaus oder den Übergang in Formen von stationärer

Jugendhilfe. Dort und in der Schule wiederholen sich die Exklusionserfahrungen. Ihr häufig unangepasstes Verhalten wie Zuspätkommen, Störungen, Aggressivität zementiert den Status als Außenseiter und Problemkind, sodass ein Kreislauf aus Stigmatisierung, Exklusion und inadäquatem Verhalten entsteht. Die häufigen Konflikte mit anderen Bewohner*innen, Fachkräften sowie Lehrer*innen führen dazu, dass die Jugendlichen von Einrichtung zu Einrichtung – respektive Schule zu Schule – geschoben werden. Durch die vielen konfliktbelasteten und abgebrochenen Hilfen verlieren sie das Vertrauen in das Hilfesystem sowie deren Repräsentant*innen. Strukturen und Angebote, die eigentlich den Verlust von Familie kompensieren sollen, greifen nicht, bis ihre Institutionskarriere in letzter Konsequenz auf der Straße endet. Dort greifen sie überwiegend zur Bewältigungsstrategie Substanzkonsum, um Widrigkeiten wie Scham, Angst, Kälte, Hunger, Durst und fehlende Privatsphäre zu ertragen. Solche szenetypischen Überlebensstrategien und die Integration in das Straßenumfeld führt zu einer fortschreitenden Prekarisierung ihrer Situation sowie zur Reproduktion ihres Außenseiterdaseins.

Im maximalen Kontrast dazu gibt es junge Menschen, die die Straße als Möglichkeitsraum verstehen bzw. erleben. Eine positive, idealisierte Vorstellung von einem Leben auf der Straße scheint als radikaler Gegenentwurf zu ihrer Zeit in der Jugendhilfe, die als bevormundet, konfliktbehaftet und unfrei erlebt wurde als Pull-Faktor zu wirken. Die Straße lockt mit alternativen Lebensstilen, Gemeinschaft, Freiheit, Abenteuer und subkulturellen

²⁴ Alle im Folgenden beschriebenen idealtypischen Wege in die Wohnungslosigkeit finden sich ausführlich in Annen (2020, S. 217-239).

Werten. Ihre Zugehörigkeit zur Straßenszene ist untrennbar mit dem Stigma des sozialen Außenseiters verbunden, was die selbst forcierte Exklusion weiter zementiert. Die jungen Wohnungslosen stellen allerdings nach einiger Zeit fest, dass sie die gesellschaftlichen Zwänge und Konventionen lediglich gegen die Zwänge der Straße eingetauscht haben und die Probleme, die sie vermeintlich hinter sich gelassen haben, nur durch jene Probleme ersetzt haben, die mit einem Leben auf der Straße (Einkommen, Unterkunft, Sicherheit, Scham etc.) einhergehen. Es gibt jedoch Fälle, in denen die jungen Menschen die Straße als Möglichkeitsraum erleben und die es schaffen, sich ihrer Selbstwirksamkeit zu überzeugen, indem sie beispielsweise unkonventionelle Unterkünfte wie verlassene Wohnwägen oder selbst gebaute Hütten herrichten sowie ein Einkommen realisieren. Gerade das Loslösen von sozialen Normen und Werten – z.B. durch delinquente Strategien der Einkommensbeschaffung – wirkt für sie handlungsermächtigend. Selbstverständlich sind dies nicht immer gelingende Problemlösungsstrategien, sondern vielmehr die Wahl des geringeren Übels und diese Strategien können wiederum Rückkopplungseffekte hervorrufen, die neue, unkontrollierbare Probleme bedeuten.

Des Weiteren gibt es den typischen Verlauf in die Wohnungslosigkeit, der durch ein kritisch erfahrenes Lebensereignis – der Tod eines signifikanten Anderen, die Diagnose einer unheilbaren Krankheit, o.Ä. – ausgelöst wird und die jungen Menschen aus der Bahn werfen. Sicher geglaubte Lebensumstände wie Gesundheit oder verlässliche Bezugspersonen gehen plötzlich verloren, was sie in eine Lethargie versetzt,

der sie mit der Bewältigungsstrategie Eskapismus durch Rausch zeitweise entkommen zu versuchen. Da dies nur schwer mit den Anforderungen im Arbeits- respektive Schul- oder Ausbildungsleben vereinbar ist, vollzieht sich die Exklusion im Vergleich zum ersten Typ eher schnell.

Der vierte idealtypische Weg in die Wohnungslosigkeit ist maximal kontrastiv zu den bisherigen Verläufen, da er durch die Inanspruchnahme und das aktive Nutzen von Hilfeangeboten mit besonderem Fokus auf Unterkunft gekennzeichnet ist. Nach dem Rauswurf aus dem Elternhaus oder dem abrupten Ende der Jugendhilfe wenden sich die jungen Erwachsenen an Notschlafstellen oder Wohnungslosenheime, um nicht auf der Straße leben zu müssen. Sie lassen sich dort von Fachkräften bei der Suche nach Wohnraum, Bewerbungen, Anträgen und Amtsgängen unterstützen und durch ihr Vertrauen in Expert*innen bleiben sie trotz eines für sie undurchsichtigen Hilfesystems handlungsfähig.

Schließlich gibt es jene jungen Menschen, die durch das Hilfenetz fallen. Sie erkundigen sich in Zeiten der Krise nach Möglichkeiten gesellschaftlicher Unterstützung, diese wird aber aus systemimmanenten Gründen nicht gewährt. Dies können bestimmte Problemkonstellationen mit unklaren Zuständigkeiten, rechtlichen Bedingungen oder Ermessensspielräume der zuständigen Fachkräfte sein. Ein prominentes Beispiel dafür ist das ‚Auszugsverbot‘ für unter 25-Jährige im Rahmen des § 22 (5) SGB II. Für diese werden keine eigenen Bedarfe für Unterkunft übernommen, sofern keine schwerwiegenden sozialen Gründe vorliegen. Den Nachweis über

ebenhine schwerwiegenden Gründe zu erbringen kann für die Betroffenen mitunter schwierig sein. Werden sie nun mit dem Verweis auf die Verantwortung der Eltern zurückgeschickt, wo Konflikte bis hin zu Gewalt und Missbrauch drohen, entscheiden sie sich dafür, sich selbst durchzuschlagen. Die jungen Erwachsenen landen dann nicht selten in sehr prekären Abhängigkeiten oder auch direkt auf der Straße. Durch die Erfahrung, von Fachkräften nicht ernst genommen und abgewiesen zu werden, wird das Vertrauen in das Hilfesystem nachhaltig untergraben. Den jungen Menschen wird suggeriert, ihre Probleme seien übertrieben oder unglaubwürdig, oder es gehe ihnen noch nicht schlecht genug. Das Paradoxe daran ist, dass Episoden auf der Straße als letzte Möglichkeit dienen können, gegenüber den Verantwortlichen die Notwendigkeit der Hilfe aufzuzeigen.

Schlussfolgerungen

Im Folgenden werden Möglichkeiten formuliert, Wege aus der Wohnungslosigkeit zu ermöglichen, bzw. Wege in die Wohnungslosigkeit zu verhindern. Angesichts der Komplexität aus gesellschaftlichen, individuellen und biografischen Dimensionen können diese nur umrissartig dargestellt werden.

Wohnraum und Housing First

Zu Beginn steht dabei die banale Feststellung, dass Wohnungslosigkeit auch etwas mit der Verfügbarkeit von Wohnraum zu tun hat. Je knapper günstiger Wohnraum ist, desto schwieriger haben es stigmatisierte Gruppen – zu denen junge Wohnungslose zweifelsfrei gehören –, sich am Wohnungsmarkt zu behaupten. Außerdem sind Konzepte wie Housing First nur dort um-

setzbar, wo überhaupt Wohnungen vorhanden sind. Es erfordert gravierende sozialpolitisch motivierte Eingriffe in den Wohnungsmarkt, z.B. durch den Ausbau des Sozialwohnbaukontingentes. Im Jahr 2020 sind statt der benötigten 140000 preisgünstigen Wohnungen nur 85000 fertig gestellt worden. Im geförderten sozialen Wohnungsbau wurden sogar nur 38% der benötigten Wohnungen errichtet (GdW, 2021, S. 5). Eine Trendumkehr scheint nicht in Sicht.

Auch bei verfügbarem Wohnraum benötigen die jungen Wohnungslosen Unterstützung: Schufa Einträge, stadtbekanntes Meldeadressen, die sie als wohnungslos identifizieren und damit für viele als Mieter disqualifizieren oder auch mangelndes alltagspraktisches Wissen, wie man sich überhaupt als interessierter Mieter präsentiert können den Zugang zu einer eigenen Wohnung verunmöglichen. Housing First scheint eine vielversprechende Strategie zu sein, um Wohnungslosigkeit zu beenden. Im Rahmen dieses Ansatzes, bei dem die weitestgehend voraussetzungslose und prioritäre Versorgung mit dauerhaft verfügbarem Individualraum im Vordergrund steht (Busch-Geertsema, 2017, S. 75), wird davon ausgegangen, dass jeder Mensch wohnfähig ist, wenn er angemessen Wohnraum sowie Unterstützung bei Problem erhält. Dieser Wohnraum ohne ‚readiness condition‘ wird gepaart mit einer hohen Freiwilligkeit und der Orientierung an den Präferenzen der ehemals Wohnungslosen bei der Wohnungswahl, dem Setzen von individuellen Zielen sowie der Art, dem Inhalt und der Geschwindigkeit der wohnbegleitenden Hilfen (vgl. ebd.). Damit steht dieser Ansatz in Opposition zu häufig auffindbaren Stufensystemen, über Notschlafstellen, schrittweise in

höhererschwellige, betreute Formen von Wohnen geleitet zu werden und bei denen sich die Wohnungslosen jeden Schritt in die Nächste Stufe ‚verdienen‘ müssen und bei dem jeder Übergang in die ‚nächsthöhere‘ Wohnform scheitern und somit die jungen Wohnungslosen wieder zurückwerfen kann.

Sozialrechtliche Geflechte

Junge Wohnungslose befinden sich an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Wohnungslosenhilfe, bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die in wesentlichen Punkten inkompatibel sind und sich in ihren Logiken teilweise widersprechen.

„Im SGB VIII ist im §13 die Jugendsozialarbeit mit dem Ziel der ganzheitlichen Förderung benannt, im §41 sind die Hilfen für Volljährige und für Nachbetreuung verortet. Das SGB XII beinhaltet Hilfen zum Lebensunterhalt und zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, z.B. auch Obdachlosigkeit. Aber auch das SGB II ist relevant. Hier handelt es sich um ein Leistungsgesetz, das neben dem ‚Fordern und Fördern‘ auch Sanktionen und das Auszugsverbot von Jugendlichen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, vorsieht. Häufig entstehen hier Zuständigkeitsstreitereien, bei denen junge Menschen durch alle Raster fallen. Die Schnittstelle der verschiedenen SGB bilden – insbesondere für junge Erwachsene – ein problematisches Dreieck.“ (Gerdes, Steding, & Würfel, 2016, S. 133)

Die jungen Wohnungslosen müssen also nicht nur die individuellen Übergänge im Rahmen ihrer Biografie und zwischen einzelnen Lebensphasen bewältigen, parallel

dazu erfolgt – häufig unzureichend vorbereitet oder unerwartet – der Übergang von einem, dem Leitbild nach fürsorglichen Gesetzbuch mit erzieherischem Anspruch, in das sanktionslastige SGB II mit dem Primat der Integration in den primären Arbeitsmarkt. Dabei benötigt es eigentlich ein „Moratorium zu Krisenbewältigung“ (Müller & Willms, 2006, S. 176). Als begünstigend für die Entwicklung von Selbständigkeit gelten für alle Sozialisationsfelder eigentlich Bedingungen wie Stabilität und Kontinuität in relevanten Beziehungen und Berechenbarkeit der Lebensbedingungen (Rosenbauer, 2019, S. 163 f.). Dass die jungen Menschen – insbesondere bei einem, z.B. durch Volljährigkeit erzwungenen oder abrupten Ende der Jugendhilfe – in eine Überforderungssituation kommen, scheint unvermeidbar. Aus ‚Benachteiligungen vermeiden‘ und ‚positive Lebensbedingungen schaffen‘ wird plötzlich ‚Fordern und Fördern‘ mit der Androhung von Sanktionen.

Die Reform des SGB VIII im Sommer 2021 hat zwar vermeintlich die Hilfen für junge Volljährige gestärkt, die Möglichkeit der Nachbetreuung verbindlicher formuliert sowie die Rückkehroption in die Jugendhilfe geschaffen was sicher alles Schritte in die richtige Richtung sind. Ob sich der status quo und die Hilfestellung angesichts der Finanzknappheit der Kommunen und Fachkräftemangels in den Jugendämtern tatsächlich signifikant ändert, bleibt aber zunächst abzuwarten und die Auswirkungen der SGB VIII Reform sollten weiterhin kritisch beäugt werden.

Des Weiteren müssen die Sanktionierungsoptionen sowie das ‚Auszugsverbot‘ für unter 25-Jährige im Rahmen des SGB II mit Nachdruck kritisiert werden. Diese führen die eigentliche Aufgabe, die Grundsicherung

der auf Leistungen Angewiesenen zu gewährleisten, in einigen Fällen geradezu ad absurdum. Das Sanktionsmoratorium bis Ende Juni 2023 sollte zum Anlass genommen werden, dass Sanktionssystem für unter 25-jährige Leistungsberechtigte final aufzuheben oder zu novellieren, um so die vollständige Sicherung des verfassungsrechtlich zugesicherten menschenwürdigen Existenzminimums zu garantieren. Außerdem sollte die Einbeziehung erwachsener junger Menschen in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern im Rahmen des §22 (5) SGB II aufgehoben werden. Diese Regel erschwert nicht nur die Verselbstständigung der Betroffenen, sondern kann auch dazu führen, dass junge Erwachsene entweder aus Notwendigkeit unter prekären Bedingungen in ihren Familien leben und dort Marginalisierung, Vernachlässigung oder sogar Gewalt ertragen, oder ohne Ansprüche von Zuhause weglaufen, in Abhängigkeiten geraten und auf der Straße enden.

„Also als ich dann dahin gegangen bin zum Jobcenter, da haben die äh, die mir auch gesagt, ne du kannst bei deinen Eltern wohnen, ob, aber die haben mir einfach nicht zugehört, wie meine Lage ist, dass ich auf der Straße bin unso, das hat den gar nicht interessiert.“ (Interview Laith, Z. 254-257)

Den Nachweis über schwerwiegende soziale Gründe zu erbringen, die das ‚Auszugsverbot‘ negieren, kann für die jungen Erwachsenen mitunter schwierig sein und sie sind darauf angewiesen, dass ihnen in entsprechenden Instanzen geglaubt wird, oder überhaupt die Möglichkeit eingeräumt wird, diese vorzutragen.

Kinder- und Jugendhilfe

Die beschriebenen Wege in die Wohnungslosigkeit verdeutlichen außerdem, wie sehr Familienprobleme und Exklusion zusammenhängen. Dadurch wird offensichtlich, wie professionell betreute Sozialisationsfelder für eine Kompensation des Verlustes von signifikanten Anderen und den Aufbau von stabilen Sozialbeziehungen sorgen müssen. Es zeigt sich auch, dass besonders Care Leaver*innen, die solche professionell betreuten Sozialisationsfelder verlassen, einem erhöhten Risiko der Prekarisierung ihrer Lebenssituation bis hin zur Wohnungslosigkeit ausgesetzt sind. Es müssen folglich Möglichkeiten geschaffen werden, eine notwendige Kontinuität und Stabilität bei Bezugspersonen zu etablieren und aufrechtzuerhalten. Diese Hoffnung auf Stabilität kann die Jugendhilfe jedoch nicht immer einlösen (Sievers, 2019, S. 15).

In deren Kontext fühlen sich die jungen Menschen des Weiteren häufig bevormundet, nicht ernst genommen und eingeschränkt. Dies kann dazu führen, dass sie signifikante Andere in Szenen suchen, die ihnen informelle Unterstützungsleistungen wie Schutz, Anerkennung und Suchtmittel zur Verfügung stellen sowie Überlebensstrategien anleiten, die ein Leben auf der Straße eher zementieren. Für die jungen Erwachsenen, die vielfältige Exklusionserfahrungen innerhalb der Familie, sowie dem Bildungssystem gemacht haben und nicht dem Bild des aktiven oder angepassten Adressaten entsprechen, besteht die Gefahr, dass sich ihre Erfahrungen im Hilfesystem wiederholen. Die Fachkräfte stehen also vor der paradoxen Aufgabe, die Wohnungslosen in ein Hilfesystem integrieren zu müssen, welches die jungen Wohnungslosen systematisch ausschließt.

Freigang arbeitet heraus, wie das System der Jugendhilfe durch seine Strukturen, Bedingungen (ungewollt) mitproduziert, die das Scheitern von Hilfen wahrscheinlicher machen (Freigang 2022, S. 260). Als strukturelle Risiken für das Scheitern identifiziert er zunächst die Hierarchie und Legitimation der Hilfen: Zunächst mit einem geringen Eingriff in der Familie zu starten und erst bei ausbleibendem Erfolg eine stärker eingreifende Maßnahme folgen zu lassen, ist im Sinne von Niedrigschwellig eine nachvollziehbare Logik. Hinter einem solchen Vorgehen stehe auch eine wirtschaftliche Logik, teure Maßnahmen erst dann zu rechtfertigen, wenn preisgünstige Hilfen keinen Erfolg bringen. Erst Misserfolge berechtigen den nächsten Schritt in der Kostenhierarchie (vgl. ebd., S. 263). Ein umgekehrter Weg, dass der Umfang von Hilfe reduziert wird, weil diese gerade nicht angenommen wird oder die Adressat*innen überfordert und umgekehrt dann erhöht wird, wenn sie Erfolg bringt, sei hingegen selten vorgesehen (vgl. ebd., S. 263). Des Weiteren sei die Ausdifferenzierung in zahlreiche spezialisierte Hilfen eine mögliche Ursache für das Scheitern von Hilfen. Spezialeinrichtungen legitimieren das Aufgeben und Verlegen aufgrund von Unzuständigkeit. Passt die Zuordnung nicht, kann der junge Mensch legitim weitergeschoben werden. So folgt ein mehrfacher Wechsel des Lebensortes von einer Einrichtung in die nächste. Das Nicht-Aushalten wird den jungen Menschen als deren Störung zugeschrieben, eine Logik, die „nichts mehr mit der Idee von Lebensweltorientierung zu tun [hat], wie sie einmal grundlegend für das SGB VIII war“ (ebd.). So werde die (Aus-)Haltefähigkeit von pädagogischen Arrangements diskreditiert, welche darauf setzen, dass veränderte Lebenserfahrungen

an einem lebenswerden Ort die Voraussetzung für Veränderungsprozesse sind und der Behandlung von Störungsbilder werde eine Priorität gegenüber Lern- und Gruppenprozessen eingeräumt (vgl. ebd., S. 264).

Formale Bildung entscheidet wesentlich über die Teilhabe an der Gesellschaft und für junge Menschen stellt eine gute formale Bildung eine der wichtigsten Grundlagen ihrer zukünftig selbstständigen Lebenspraxis dar und beugt außerdem mittel- und langfristigen Risiken dar. Schlechte oder gar keine Schulbildung prägen vornehmlich die Schulkarrieren dieser jungen Menschen. Gharabaghi kritisiert diesbezüglich die innerhalb der Jugendhilfe fehlenden „Culture of Education“ (2011) zu Ungunsten höherer Schulabschlüsse. Die Beschulung der jungen Menschen findet häufig in einrichtungsinternen Schulen der Jugendhilfe, somit außerhalb des Regelschulsystems und niedrigen Schulformen statt (Kliche & Täubig, 2022). Somit kommt die Präventionsstrategie ‚formale Bildung‘ für die jungen Menschen in der Jugendhilfe nicht zum Tragen und es ist ein Forschungsdesiderat hinsichtlich der Stellschrauben zu konstatieren, unter den Bedingungen der Jugendhilfe gute formale Bildung ermöglichen (vgl. Annen & Kliche, in Erarbeitung).

Niedrigschwellige Hilfen

Niedrigschwelligen Angeboten, also solche, bei denen der Zugang zu einem Hilfsangebot ohne große Hürden oder Anforderungen ermöglicht werden soll, kommt in der gefestigten Wohnungslosigkeit eine besondere Schlüsselrolle zu. Häufig findet der erste (Wieder) Kontakt zum Hilfesystem und darüber hinaus auch generell zu Personen außerhalb des Relevanzsystems

der Straßenszene, über solche Hilfeformen statt. Dort besteht die Möglichkeit – aber auch die Herausforderung – positive Gegenerfahrungen mit helfenden Professionellen zu ermöglichen, besonders in Fällen, bei denen die Jugendhilfe gescheitert ist und die jungen Menschen extremes Misstrauen gegen Institutionen und deren Repräsentant*innen entwickelt haben. Dazu werden die jungen Menschen nicht direkt rollenspezifisch als Adressat*innen angesprochen, sondern es muss mit anderen Kommunikationsebenen und Hilfsmittel versucht werden, ‚Reparaturarbeit‘ an gescheiterten Beziehungen zum Hilfesystem zu leisten (Mayrhofer, 2012, S. 153). Dies funktioniert nur durch ein hohes Maß an Parteilichkeit und Alltagsnähe, die Akzeptanz auch von schwierigen Verhaltensweisen und wenigen strukturellen Bedingungen oder Regeln. Wichtig ist des Weiteren, dass die Leistungsbeanspruchung nicht an das Erreichen bestimmter Ziele oder Erfolge gebunden ist. Diese bedeuten höhere Erwartungen an die Adressat*innen und beinhalten damit das Risiko des Scheiterns, was zum Rückzug der jungen Wohnungslosen und zum Abbruch der Kommunikation führen kann. Um das Gelingen des Übergangs zu fallspezifischer Kommunikation mit Zielvereinbarungen wahrscheinlicher zu machen, bedarf es eines besonderen Augenmerks auf von den Wohnungslosen selbst definierten Zielsetzungen und einer großen Flexibilität bei der inhaltlichen Bestimmung dieser (vgl. ebd., S. 169). Erst der Gewinn von Vertrauen ermöglicht die (Re)Adressierung durch andere Hilfeformen.

Für niedrigschwellige Angebote spielt das Thema der finanziellen Ausstattung und Absicherung der Einrichtungen eine große Rolle, da diese häufig nur über Koope-

rationsvereinbarungen für wenige Jahre gesichert sind. Mitarbeiter*innen können vielfach nur befristet oder mit geringem Stundenumfang eingestellt werden, sodass chronische personelle Unterbesetzung und fehlende Kontinuität die Folge sind. Die materiellen Rahmenbedingungen sind alles andere als ausreichend, berichten z.B. Fachkräfte aus der niedrigschwelligen Drogenhilfe (Molnar, 2019, S. 425 ff.). Es bedarf der strukturellen und finanziellen Absicherung der Regelstrukturen und Einrichtungen der niedrigschwelligen Hilfen, die häufig die schwierigsten und am meisten benachteiligten Adressat*innen unter den schlechtesten eigenen strukturellen Bedingungen unterstützen müssen.

Zu Letzt muss – bei aller bestehenden und unauflösbaren Macht-Asymmetrie zwischen Professionellen und Adressat*innen – die Positionen letzterer gestärkt werden. Durch die Demokratisierung sozialer Dienste, die ihnen rechtlich abgesicherte, institutionell geregelte Einspruchs- Partizipationsmöglichkeiten sowie Beschwerdeverfahren zu ermöglichen (Bitzan & Bolay, 2017, S. 107 ff.).

4. Entwicklungsanforderungen und Perspektiven

Junge Menschen mit Fluchtgeschichte sehen sich gerade in der Übergangsgestaltung einer Reihe an Hürden und strukturellen Barrieren gegenübergestellt. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass bislang keine einheitlichen Standards und Verfahren für eine gelingende Übergangsgestaltung in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen wurden. Mehr noch fehlt es an einem fachlich geteilten Verständnis, was unter den Begriff Leaving Care zu fassen ist. Vor dem Hintergrund dieser fachlichen, strukturellen und konzeptionellen Lücken wurden mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz neue fachliche Anforderungen und klare Verantwortlichkeiten durch die Gesetzesreform definiert. Diese gilt es in den kommenden Jahren mit Leben zu füllen und Umsetzungskonzepte zu entwickeln und zu verwirklichen. In der Konsequenz verlangt dies auch eine neue fachliche Haltung der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Lebensphase junger Menschen, die von verschiedenen Übergängen – wie z. B. dem Umzug in eine eigene Wohnung, der Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums – geprägt sind. Hierbei müssen die Lebenslagen, Themen und Perspektiven der jungen Menschen mit Fluchtgeschichte Berücksichtigung finden. Zumal aktuell ein Wiederanstieg der Zahlen schutzsuchender Minderjähriger in ganz Deutschland zu verzeichnen ist – im Jahr 2021 sind etwa 8.016 umA eingereist und bis September 2022 bereits 12.209 umA.

Hinzu kommen die jungen Menschen, die in Jugendhilfeeinrichtungen in der Ukraine lebten und mit Kriegsbeginn nach Deutschland evakuiert wurden. Anlässlich dieser Personengruppe muss sich die Kinder- und Jugendhilfe

auch mit zeitnahen Rückkehrwünschen auseinandersetzen: Wie können junge Menschen aus der Ukraine, die nahezu täglich auf ein Ende des Krieges hoffen, unterstützt und für Angebote motiviert werden? Und wie kann die Jugendhilfe junge Menschen auffangen, wenn sich dieser Wunsch in absehbarer Zeit nicht erfüllt? Gleichzeitig dürfen aber auch keine unterschiedlichen Voraussetzungen für junge Geflüchtete abhängig von ihrem Herkunftsland geschaffen werden. Die Versorgung dieser vulnerablen Gruppen gilt es für alle gleichermaßen sicher zu stellen, um sämtlichen jungen Geflüchteten eine faire und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich entsprechend den wandelnden Bedarfen und den aktuellen (weltpolitischen) Entwicklungen anpassen. In den vorangegangenen Kapiteln ist deutlich geworden, dass neben den individuellen Faktoren, wie dem Wunsch nach einem Verbleib in Deutschland, den Vorstellungen über ein eigenständiges Leben und dem Vorhandensein notwendiger Kompetenzen, auch eine ganze Reihe struktureller und konzeptioneller Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe das Gelingen eines Übergangs beeinflussen. Nicht zuletzt spielt hierbei eine offene und reflektierte Haltung, mit welcher Fachkräfte jungen Menschen mit Fluchtgeschichte begegnen, eine wesentliche Rolle.

Nachfolgend werden – abgeleitet aus Projekterkenntnissen der Servicestelle – zehn zentrale Entwicklungsthemen der Kinder- und Jugendhilfe für eine gelingende

Übergangsgestaltung junger Geflüchteter aus der Kinder- und Jugendhilfe aufgeführt und erläutert:

1. Hilfsangebote für junge Volljährige sind verbindlich und nachhaltig zu gestalten

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verleiht den Themen Leaving Care und der Unterstützung junger Volljähriger eine größere Bedeutung und höherer Verbindlichkeit:

- Die Übergangsarbeit wird zukünftig zur Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe: Die Verantwortung für die Übergangsplanung und die Anbindung an andere Sozialleistungsträger liegt bei den Jugendämtern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 36b SGB VIII).
- Hilfen für junge Volljährige sind zu gewähren, wenn den jungen Menschen ein Nachteil durch den Hilfeentzug droht (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Hier müssen vor Hilfe-Beendigung, z. B. Fragen bzgl. der Wohnungssituation oder des aufenthaltsrechtlichen Status, geklärt sein.
- Neu ist außerdem eine verbindliche Nachbetreuung von Care Leaver*innen (§ 41a SGB VIII). Die Themen der Nachbetreuung werden dabei von den jungen Menschen selbst bestimmt. So können Fragen im Umgang mit Behörden ebenso relevant sein wie Alltagsprobleme und Beziehungsfragen.
- Bei Bedarf muss eine erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe ermöglicht werden; die sogenannte „Coming-Back-Option“ (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) gilt i. d. R. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in begründeten Fällen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Diese neuen gesetzlichen Ansprüche stellen die Kinder- und Jugendhilfe jedoch vor Fragestellungen hinsichtlich der Planbarkeit von Nachbetreuung, der Bereitstellung von Fachkräften und der konzeptionellen Ausgestaltung von Angeboten. Die Bedeutung von der Übergangsgestaltung und Nachbetreuung sollte nicht zuletzt vor möglichen Ressourcenkämpfen im Angesicht eines zunehmenden Fachkräfte- und Personalmangels bestärkt werden.

Diesbezüglich gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Erfahrungen mit Hilfesystemen und explizit die Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen ihr Leben lang begleiten werden. Dies gilt auch für junge Geflüchtete, die als unbegleitete Minderjährige in Deutschland ankamen und unmittelbar in den Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe gekommen sind. Die langfristigen Folgen einer ungenügenden Vorbereitung bzw. Begleitung in die Selbstständigkeit überwiegen dabei deutlich gegenüber den Kosten einer angemessenen Hilfs- und Angebotsstruktur. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den kommenden Jahren gefordert, neue Übergangs- und Nachbetreuungskonzepte zu erstellen und zu erproben und hierbei explizit Themen junger Geflüchteter zu berücksichtigen und aufzunehmen. Dabei sollten auch Kriterien wie Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit und bedarfsgerechte Ausgestaltung im Zentrum stehen.

2. Eine gute Vorbereitung in der Kinder- und Jugendhilfe stellt Weichen für eine gelingende Verselbständigung

Die Ausführungen der jungen Menschen haben gezeigt, dass die Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe entschei-

dende Weichen für ein eigenverantwortliches Leben in Deutschland stellt. Dies geschieht zum Teil durch das von einem jungen Menschen genannte „Glück“, in einem Umfeld untergebracht worden zu sein, in dem ihnen viel Unterstützung – zum Teil durch das ehrenamtliche Engagement – der Fachkräfte entgegengebracht wurde. Doch die Unterstützung sollte nicht davon abhängig sein, bei welcher Fachkraft oder in welcher Einrichtung ein junger Mensch landet – die Hilfen gilt es durch Standards abzusichern, um allen jungen Menschen die Unterstützung zu bieten, die sie brauchen. Hierzu zählt vor allem das Informieren des jungen Geflüchteten zum aktuellen Verfahrensstand im Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, aber auch das Aufzeigen von Rechten und Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Lebens in Deutschland (auch die Ausgestaltung der Hilfe), genauso wie das Fördern des Erwerbs alltagspraktischer Kompetenzen, wie z. B. der Umgang mit Geld, Versicherungen und Regeln des alltäglichen Lebens.

Ebenso heterogen wie die Gewährungspraxis der Hilfen für junge Volljährige sind auch die Konzepte der Übergangsgestaltung. Noch immer ist es stark abhängig von Personen und Einrichtungen vor Ort, wie gut junge Geflüchtete, aber auch andere Care Leaver*innen, auf ein Leben nach der Jugendhilfe vorbereitet werden. Eine Möglichkeit, dieser Willkür zu entgehen, bietet ein kommunales Übergangskonzept, welches vom Jugendamt und freien Trägern gemeinsam gestaltet wird und verbindliche Standards formuliert. Eine Plattform zur Ausgestaltung bilden zum Beispiel kommunale Arbeitskreise oder runde Tische.

Des Weiteren verdeutlicht der Exkurs von Dr. Annen (Kapitel 3.3) wie wichtig neben dem Erwerb von notwendigen Kompetenzen die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses der jungen Menschen zum System der Kinder- und Jugendhilfe ist. Er zeigt auf, dass die große Mehrheit der jungen wohnungslosen Menschen in der Vergangenheit (mehr oder weniger intensiven) Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe gehabt hat, es jedoch nicht gelungen ist, ein Vertrauen in dieses System aufzubauen, sodass ein Teil der jungen Menschen in Wohnungslosigkeit von professionellen Hilfesystemen nicht mehr erreicht werden kann (siehe Kap. 3.2 und 3.3). Gerade bei jungen Geflüchteten kann das Misstrauen gegenüber institutionellen Einrichtungen groß sein. Dies kann zum einen an schlechten Erfahrungen im Herkunftsland liegen, aber ebenso an negativen Erlebnissen mit Ämtern in Deutschland. Auch die permanente Sorge mit Blick auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen muss in dem Kontext berücksichtigt werden. Die Umfrage unter Leitungs- und Fachkräften hat gezeigt, dass junge Geflüchtete mitunter abgänglich und wohnungslos werden, bspw. aus Angst vor einer drohenden Abschiebung. Umso wichtiger ist es, jungen Geflüchteten die unterschiedlichen Systeme und Zuständigkeiten zu erklären und einen Vertrauensaufbau zu ermöglichen.

3. Für nahtlose Übergänge gilt es, Kooperationen und Netzwerke auf- und auszubauen

Mit der Diskussion um die Gewährungspraxis der Hilfen für junge Volljährige ist in der Vergangenheit oftmals auch eine Diskussion um die Zuständigkeit für das

junge Erwachsenenalter einhergegangen. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gibt hierzu keine abschließende Antwort, regelt aber wie beschrieben, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in der Übergangsgestaltung zu anderen Leistungssystemen den Hut aufhat. Diese Rolle als Gestalterin von Übergängen muss sie jedoch auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen annehmen und aktiv auf andere Leistungssysteme, wie Jobcenter, Arbeitsagenturen, Amt für Ausbildungsförderung oder Eingliederungshilfe, zugehen. Es gilt, Netzwerke und Kooperationen für einen möglichst reibungslosen Übergang der jungen Menschen in andere Unterstützungssysteme auf- und auszubauen.

Dies bedeutet auch, sich zunächst mit deren Arbeitsweisen und Systemlogiken vertraut zu machen und neben der Einzelfallarbeit eine fallunabhängige rechtskreisübergreifende Kooperation anzustreben. Dies kann zum Beispiel durch die Einbindung in entsprechende (kommunale) Arbeitskreise oder runde Tische gelingen. Jungen Menschen müssen gerade in den Übergangsphasen, in denen sie sich mit einer Reihe neuer Herausforderungen (wie selbstständiges Wohnen, Ausbildungsbeginn) konfrontiert sehen, finanziell abgesichert werden und müssen sich bei Bedarf, Fragen und Unsicherheiten an zuständige Unterstützungsstellen werden können. Vor allem mit Blick auf die jungen Geflüchteten darf die Ausländerbehörde dabei als Kooperationspartnerin nicht aus dem Blick geraten, denn mitunter geht mit dem Ende der Jugendhilfe auch eine Veränderung der Aufenthaltssicherung einher.

Die Befragung zur Wohnungslosigkeit hat zudem gezeigt, dass bislang wenig Kooperationen mit dem

Wohnsektor bestehen, wie z. B. mit Stellen der Wohnvermittlung aber auch Wohnungsbaugesellschaften. Da eigener Wohnraum eine zentrale, wenn nicht sogar die grundlegendste Voraussetzung ist, um ein Leben in Eigenständigkeit und Teilhabe verwirklichen zu können, müssen auch hier entsprechende Netzwerke gebildet werden, um das eigenständige Wohnen junger Menschen zu ermöglichen und bestmöglich abzusichern.

4. Die Kinder- und Jugendhilfe im Querschnitt denken: Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit als niedrigschwellige Angebote stärken

Bei der Übergangsgestaltung ist die Schnittstellengestaltung zu anderen Leistungssystemen seit jeher ein viel diskutiertes Thema. Bislang selten im Fokus stehen dabei jedoch die Kooperationen zwischen den unterschiedlichen Leistungsfeldern innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Junge Geflüchtete, die auch nach Verlassen der Kinder- und Jugendhilfe noch Unterstützung und Beratungsbedarf haben, finden sich mitunter dann in den Angeboten der Jugendmigrationsdienste wieder. Zum Teil jedoch erst, nachdem sie schon eine Zeit lang versucht haben, ihre Probleme selbst zu lösen und keinen Ausweg mehr finden. Gerade bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen ist oftmals ein fundiertes Wissen notwendig. Auch in der Arbeit mit von Wohnungslosigkeit betroffenen jungen Menschen kann die Jugendsozialarbeit im Rahmen der Streetwork eine unterstützende Struktur bilden.

Die Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit als wesentliche Merkmal der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit gilt es auch mit Blick auf die Ausgestaltungen des KJSG hervorzuheben. Den jungen Menschen sollten auch nach Verlassen der Jugendhilfe leicht erreichbare Angebote zur Unterstützung zur Verfügung stehen. Die Leistungsfelder der Jugendsozialarbeit wie auch der Jugendarbeit bieten hierzu den entsprechenden Rahmen. So können junge Care Leaver*innen zum Beispiel in Jugendtreffs sichere Orte und verlässliche Ansprechpersonen vorfinden. Hierzu braucht es jedoch frühzeitig eine Anbindung an und Kenntnisnahme der Unterstützungsmöglichkeiten. Nur wenn sie die Möglichkeiten der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kennen, werden sie auch nach Verlassen der stationären Jugendhilfe ihren Weg in die entsprechenden Angebote finden. Einen guten Anknüpfungspunkt bieten Angebote, die mit Freizeitaktivitäten verbunden sind oder die an den Aufenthaltsorten der jungen Menschen andocken. Weitere Beispiele sind Ehemaligentreffen/-cafès, Sommerfeste oder eine mobile Essensverteilung.

5. Kinder- und Jugendhilfe als Mitgestalterin kommunaler Planungsprozesse

Es bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Gestaltung von Infrastruktur und Lebensbedingungen, damit junge Geflüchtete die Möglichkeit haben, ihr Leben eigenständig zu gestalten und sich in gesellschaftliche Prozesse einzubringen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann dies nicht allein bewerkstelligen. Sie kann jedoch die Bedarfslagen der Zielgruppe auch in andere gesellschaftliche Teil-

systeme transportieren und für diese einstehen. Damit dies nicht punktuell und personenabhängig erfolgt, bedarf es einer Verzahnung auf der Steuerungs- und Planungsebene durch eine **Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit der Stadtentwicklungsplanung hin zu einer integrierten Sozialraumplanung**. Nur eine vorausschauende Regionalplanung ermöglicht eine kommunale Infrastruktur, die gleichwertige Lebensverhältnisse für alle (jungen) Menschen schafft. Dies beinhaltet vor allem auch für junge Geflüchtete relevante Aspekte wie:

- Sicherung bezahlbaren Wohnraums und
- eine auskömmliche gesundheitliche Versorgungsstruktur,
- Möglichkeiten der Sozialberatungen,
- Begegnungsräume mit anderen Menschen im Sozialraum,
- Möglichkeit, sich zu engagieren,
- Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen und
- Mobilität

Während eine integrierte Sozialraumplanung in der Vergangenheit vor allem in größeren Städten genutzt wurde, um Themen wie Armut, Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, Segregation zu begegnen, gewinnt die integrierte Sozialraumplanung auch in ländlichen Regionen an Bedeutung. Die Zielsetzung ist dabei, Menschen ein Leben unter gleichwertigen Lebensverhältnissen zu ermöglichen, Generationenkonflikten vorzubeugen, Bleibeperspektiven zu stärken und Integration zu ermöglichen.

6. Die Kinder- und Jugendhilfe muss ihr Mandat für junge volljährige (wohnungslose) Geflüchtete einnehmen

Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, auch in den Hilfen zur Erziehung, endet nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch wenn unbegleitete minderjährige Geflüchtete Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten (später häufig auch Hilfen für junge Volljährige), sind sie aufgrund ihres späten Eintrittsalters dennoch nur kurze Zeit im eng betreuten Hilfesystem. Wenn junge Geflüchtete wiederum volljährig einreisen, fallen sie nicht mehr in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe – obgleich fachlich längst ein Konsens über eine erweiterte Jugendphase besteht und die Volljährigkeit für die meisten jungen Menschen in Deutschland längst nicht mehr mit der Übernahme aller Verantwortlichkeiten eines Erwachsenenlebens einhergeht. Alarmierend ist in diesem Zusammenhang auch die Zahl der Menschen mit Migrationsgeschichte, die sich in Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit wiederfinden. Die Bundesstatistik geht in ihren Hochrechnungen davon aus, dass 70 % der Menschen in Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit einen Migrationshintergrund haben.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich der Zielgruppe der jungen Erwachsenen und vor allem der jungen Menschen in besonders prekären Lebenslagen, wie junge wohnungslose Geflüchtete, annehmen und ihr Mandat auch für diese Zielgruppe in politischen Entscheidungsprozessen vertreten. Es gilt, sowohl die Politik als auch die Gesellschaft für die besonderen Bedarfe und Situationen junger

Wohnungsloser/junger Geflüchteter/Care Leaver*innen zu sensibilisieren und die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Unterstützung dieser vulnerablen Gruppen zu betonen. Auch auf der Fachebene braucht es niedrigschwellige Angebote, um den Kontakt zu jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen nicht zu verlieren und bei Bedarf durch weitere Hilfeleistungen zu unterstützen.

7. Eine kultursensible, jugend-orientierte Haltung der Fachkräfte (weiter-)entwickeln

Die Jugend beschreibt eine Phase, in der junge Menschen die Möglichkeit haben sollten, sich selbst zu entdecken und zu entfalten. Sie umfasst keine homogene Gruppe, sondern junge Menschen unterscheiden sich in vielfältiger Form durch ihre individuellen Biografien, Wünsche, Wertvorstellungen und Lebensentwürfe. Ein wesentlicher Bestandteil des Erwachsenwerdens ist das Ausprobieren. Hierzu gehören auch neue Erfahrungen von mehr Freiheit und Verantwortung und damit das Austesten von (eigenen und fremden) Grenzen. Jungen Menschen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich und anderes auszuprobieren, Fehler zu machen und aus ihnen zu lernen. Diese Grundhaltung braucht es auch im Umgang mit jungen Erwachsenen in den Hilfen zur Erziehung und Care Leaver*innen.

Selbstständigkeit bei Care Leaver*innen allein daran zu messen, wann junge Menschen die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verlassen, greift zu kurz. Aktuelle Studien belegen die zeitliche

Ausdehnung der „Lebensphase Jugend“ bei bestimmten soziodemographischen Gruppen auf durchschnittlich 15 Jahre. Sie umfasst damit die Zeitspanne vom 13. bis zum 28. Lebensjahr. Im 14. Kinder- und Jugendbericht wird die in der Übergangsforschung entwickelte These vertreten, dass es sich bei dieser Lebensphase junger Menschen weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im „Übergang“ (Frietsch & Holbach, 2016, S. 104). Diese Haltung muss sich auch in der Gewährungspraxis und den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für alle Zielgruppen widerspiegeln. Von jungen Care Leaver*innen wird allerdings bereits sehr früh erwartet, erwachsen zu werden und kluge Entscheidungen zu treffen – meist mit dem 18. Geburtstag. Das durchschnittliche Alter junger Menschen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, liegt beim Auszug aus dem Elternhaus bei Frauen aktuell bei 23 und bei Männern bei 24,6 Jahren (Statistisches Bundesamt 2021). Care Leaver*innen wird somit weniger Zeit für das Lernen durch Ausprobieren zugestanden. Dies spitzt sich bei jungen Geflüchteten noch einmal mehr zu. Unbegleitete Geflüchtete kommen in der Regel erst zwischen 16 und 17 Jahren in die Obhut der Kinder- und Jugendhilfe – oftmals zeitgleich mit ihrem Ankommen in Deutschland. Sie müssen dann entscheiden, wie sie in einem Land leben wollen, das ihnen noch weitgehend fremd ist. Zugleich gibt es kaum Fehlertoleranz, Rückschläge wie ein Ausbildungsabbruch können mitunter den Aufenthalt gefährden. Ohne Systemkenntnisse und ohne Zeit in Ruhe anzukommen, wird von ihnen ein Erwachsenwerden im Zeitraffer erwartet. Dabei sind

auch die Erfahrungen der Vergangenheit und Erwartungen an die Zukunft bei jungen Geflüchteten höchst heterogen. Gerade bei jungen Geflüchteten treffen eine Reihe unterschiedlicher Erfahrungen und Gefühlslagen aufeinander: Sehnsucht nach der Heimat, der Familie und Freund*innen, sowie negative oder traumatisierende Erlebnisse, wie Flucht und Vertreibung, Krieg im Heimatland, Verlust von Angehörigen, aber auch Herausforderungen des Ankommens bis hin zu rassistischen Erlebnissen in Deutschland, sind nur einige Beispiele. Hier gilt es, eine kultursensible und rassismuskritische Haltung zu entwickeln, um für die individuellen Bedarfe junger Geflüchteter sensibilisiert zu sein.

Verselbstständigung und vor allem Integration sind nicht automatisch abgeschlossen, wenn junge Geflüchtete eine Ausbildung machen und eigenen Wohnraum beziehen. Eigenständig zu leben, heißt auch für die eigenen Interessen einzustehen und das Leben nach individuellen Vorstellungen gestalten zu können. Dies ist ein lebenslanger Prozess. Es braucht in der Kinder- und Jugendhilfe eine entsprechende fachliche Haltung, damit die Zuständigkeit für das junge Erwachsenenalter nicht mit der Volljährigkeit und auch nicht mit 21 Jahren endet und das Hilfesystem den unterschiedlichen Bedingungen des Aufwachsens von allen jungen Menschen gerecht werden kann. Die Angebote und Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollten sich nicht an starre Altersgrenzen orientieren, sondern vielmehr das individuelle Entwicklungstempo des jungen Menschen, seine Vorstellungen eines eigenständigen Lebens, seine Wünsche, aber auch seine Unterstützungsbedarfe ins Zentrum einer Hilfestellung und Angebotsausgestaltung stellen. Hierbei muss kultur- und

fluchtsensibel die Situation junge Geflüchteter berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dem jungen Menschen Zeit und Raum zu geben, anzukommen, seine Themen zu bearbeiten und die Flucht zu verarbeiten, ohne dabei stereotypische Vorstellungen über Herkunftsländer oder vermeintliche kulturelle Unterschiede überzustülpen.

8. Selbstständiges Wohnen vorbereiten und Wohnungslosigkeit verhindern

Die eigene Wohnung legt meist den Grundstein für das selbstständige Leben junger Menschen. Auch in den Interviews wurde die Bedeutung von Unabhängigkeit und Selbstbestimmung deutlich. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt auch beim Thema Wohnen und Wohnungslosigkeit eine Bedeutung zu, die bislang häufig eher im Hintergrund steht oder aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich geschoben wurde. Zum einen ist die Kinder- und Jugendhilfe für die Verselbstständigung der jungen Menschen in den (teil-)stationären Einrichtungen zuständig. Zum anderen hat die Umfrage deutlich gemacht, dass ein Großteil der jungen Wohnungslosen bereits SGB VIII-Hilfen wahrgenommen hat oder noch immer in Anspruch nimmt.

So gilt es erstens, die benötigten Kompetenzen und das Wissen über Regeln, Pflichten und Aufgaben des selbstständigen Wohnens gut zu vermitteln. Dabei sollte der Wissenstransfer möglichst praxisnah ausgestaltet werden, z. B. durch Workshops, in denen ein sogenannter Wohnführerschein erlangt werden kann, oder Probewohnen.

Wenn Wohnungslosigkeit droht, gilt es zweitens, möglichst frühzeitig und präventiv passende Unterstützungsangebote zu finden. Der Exkurs von Philipp Annen (Kapitel 3.3) macht deutlich, dass die Zuständigkeiten dabei stets klar sein müssen, damit junge Menschen nicht zwischen den Hilfesystemen verloren gehen. Außerdem sollten Sanktionierungen in Leistungssystemen möglichst vermieden werden, damit durch zusätzliche Belastungen keine Abwärtsspirale in Gang gesetzt wird.

Drittens sollten für junge Wohnungslose möglichst niedrigschwellige Angebote, z. B. anonyme Onlineberatungen oder kostenlose Telefonnummern, und Räume bereitgestellt werden. Gerade hier kann die Kinder- und Jugendhilfe durch ihre vielfältigen Angebotsmöglichkeiten gut anknüpfen.

9. Förderung von und Mitarbeit mit Selbstvertretungen sind Pflichtaufgaben, nicht die Kür

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beteiligung in allen sie betreffenden Lebensbereichen. Beteiligung kann Informieren, Engagieren, Konsultieren und Mitbestimmen umfassen. Junge Menschen sollten dabei jedoch nicht nur passiv dabei sein, sondern bei Partizipationsprozessen begleitet und zum aktiven Mitgestalten und Mitbestimmen befähigt werden. Gerade junge Geflüchtete werden oft aufgrund einer ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Situation oder Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts von gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen oder

fremdbestimmt und sind dadurch in ihrem Alltag und ihrer Zukunftsplanung eingeschränkt. Partizipationsrechte gelten jedoch für alle jungen Menschen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Teilhabechancen junger Geflüchteter müssen daher durch Wissensvermittlung, Aufklärung über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten und Transparenz besonders unterstützt werden.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz greift mit der Stärkung der Beteiligung in der Angebots- und Hilfeausgestaltung jedoch noch weiter und stärkt erstmalig die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Selbstvertretungen junger Menschen. Diese Selbstvertretung kann die Mitgestaltung innerhalb von Einrichtungen bedeuten, aber auch die Mitbestimmung in kommunalen oder landesweiten politischen Prozessen. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt auch die Aufgabe zu, die Selbstvertretung junger Menschen zu fördern, z. B. die jungen Menschen über ihre Möglichkeiten zu informieren und ihnen in der Organisation einer Selbstvertretung zu helfen und sie zu beraten. Zugleich sollen Vertreter*innen der Selbstvertretungen beratende Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse sein und in gemeinsamen Arbeitskreisen mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe mitwirken.

Diese Rechte gelten unvermindert auch für junge Geflüchtete. Dies bedeutet, junge Geflüchtete über ihre Rechte in einer ihnen verständlichen und wahrnehmbaren Form zu informieren (ggf. über eine Sprachmittlung) und sie zu bestärken, sich in Selbstvertretungsstrukturen einzubringen oder eigene Selbstvertretungen aufzubauen. Beispiele bundesweiter Selbstvertretungen, die z. T. auch Regionalgruppen anbieten, sind der Careleaver e.V. und Jugendliche ohne Grenzen.

10. Empowerment junger Menschen: (Selbsthilfe-)Kompetenzen, Selbstwirksamkeit und Netzwerke fördern

Neben der Nachbetreuung und den Rechten für junge Volljährige werden auch die allgemeinen Rechte junger Menschen durch das KJSG gestärkt. So wurde die Selbstbestimmung (§ 1 SGB VIII) neu bei den Rechten zur Erziehung eingefügt, die Beteiligung und Beratung junger Menschen in den sie betreffenden Entscheidungen muss gewährleistet werden (§ 8 SGB VIII) und die unterschiedlichen Lebenslagen müssen Berücksichtigung finden, um Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern (§ 9 SGB VIII).

Den Grundstein zur Wahrung dieser Rechte bildet das Wissen über die eigenen Rechte sowie über passende Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die Vermittlung aber auch Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte ist Aufgabe der Fachkräfte. Beteiligung und Beratung in der für junge Menschen „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§8 Abs. 4 SGB VIII) anzubieten, bedeutet auch in der Arbeit mit jungen Geflüchtete ggf. eine geeignete Form der Sprachmittlung zu nutzen oder mehrsprachige Informationsmaterialien anzubieten. Des Weiteren gilt es, Hemmungen und Vorbehalte, z. B. aus Sorge vor negativen Konsequenzen, abzubauen, geeignete Zugänge zu dieser Zielgruppe zu finden und vertrauensvolle (neutrale) Orte zu schaffen. Weitere Anlaufstelle bei Bedrohung oder Verletzung der Rechte sind – neben den Fachkräften – Organisationen und Institutionen, wie Selbstorganisa-

tionen (bspw. Careleaver e. V.) oder Ombudstellen. Aber auch diese Angebote müssen bekannt(er) gemacht und der Zugang zu ihnen niedrigschwellig gestaltet werden.

Grundsätzlich sollten die jungen Menschen auch im Aufbau eines Fundaments an persönlichen Stärken und Kompetenzen unterstützt werden, auf dem sie ihren Weg in die Selbstständigkeit aufbauen können. Die Selbstwirksamkeit ist hierbei ein hilfreiches Konzept, an dem sich Fachkräfte orientieren können, denn sie umschreibt die Erfahrung oder Überzeugung, Herausforderungen durch die eigenen Kompetenzen und Fähigkeit selbst (besser) bewältigen zu können. Gerade im Übergang in die Selbstständigkeit ist die Selbsthilfekompetenz und das Empowerment junger Care Leaver*innen im Angesicht der vielfältigen Herausforderungen hilfreich, wenn nicht sogar notwendig. Und gerade hier braucht es ein besonderes Augenmerk auf junge Geflüchtete, die letztlich immer wieder die Erfahrungen machen müssen, in vielen Bereichen nicht selbstwirksam agieren zu können; sei es aufgrund des Asyl- und Aufenthaltsrechts, aber auch durch jugendhilfeinterne Verteilverfahren oder aufgrund der Unkenntnis darüber, welche Verfahren sie gerade durchlaufen. Hier bedarf es anderer Angebote, um gerade dieser Zielgruppe Räume zu eröffnen, Selbstwirksamkeit zu erleben und Selbsthilfekompetenzen zu entwickeln. Auch eine überstandene und gemeisterte Flucht bedeutet nicht automatisch, dass ein junger Geflüchteter bereits selbstständig und in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Auch ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Jugend auszuleben und bei Bedarf, bei Fragen und Problemen unterstützt zu werden.

Auch (junge) Erwachsene können nicht alle Aufgaben und Herausforderungen allein lösen. Zusätzlich zu den eigenen Fähigkeiten braucht es ein (soziales) Unterstützungsnetzwerk, das bei Bedarf zur Seite stehen kann. Auch hier kann die Kinder- und Jugendhilfe wichtige Weichen stellen, indem z. B. die Vernetzung unter Care Leaver*innen bzw. Peers durch Räume und Aktivitäten (bspw. Ehemaligentreffen/-Cafés) ermöglicht wird. Außerdem sollten Angebote weiterer Vernetzungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, wie die Angebote der Verbandsarbeit oder von Beratungsstellen inner- und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, bekannt gemacht werden. Gerade in diesem Kontext wird zunehmend auch die Möglichkeit eines ehrenamtlichen Engagements oder einer Anstellung geflüchteter Care Leaver*innen diskutiert und zum Teil bereits genutzt, damit sie als Peers und Expert*innen die (Nach-)Betreuung der jungen Geflüchteten in der Jugendhilfe (mit-)gestalten können.

Nicht zuletzt bedeuten das Stärken persönlicher Kompetenzen und die Entwicklung persönlicher Zukunftsvorstellungen über ein Leben in Deutschland sowie das Anknüpfen an Netzwerke für junge Geflüchtete (mehr) Teilhabe an der Gesellschaft, (mehr) Chancengleichheit und u. U. sogar bessere Bleibeperspektiven.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Alters- und Geschlechtsstruktur der vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42 a SGB VIII) im Jahr 2021 (Quelle: Vorläufige Schutzmaßnahmen der Bundesstatistik, eigene Darstellung)	7
Abbildung 2: Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für uMA im Bund (Stichtag: 02.08.2022), (Quelle: ism gGmbH 2021)	8
Abbildung 3: Anteil der Hilfen für junge Volljährige (ehem. uM-Altverfahren nach § 89d; uMA – junge Volljährige) für uMA an allen Hilfen für uMA am 10.12.2021 (Quelle: ism gGmbH 2021)	9
Abbildung 4: Hilfen zur Erziehung ohne uMA in BaWü 2021 (Quelle: KVJS (2022), eigene Darstellung)	10
Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung nur uMA in BaWü 2021 (ohne die Hilfen §§ 29, 31, 32) (Quelle: KVJS (2022), eigene Darstellung)	11
Abbildung 6: Anteilige Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung der uMA) (Quelle: ism Berichtswesen, ism gGmbH, 2022)	11
Abbildung 7: Anteilige Hilfesegmente für uMA in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 (Quelle: ism Berichtswesen, ism gGmbH 2022)	12
Abbildung 8: Altersverteilung untergebrachter wohnungsloser Personen	45
Abbildung 9: Geschlechterverteilung untergebrachter wohnungsloser Personen	45
Abbildung 10: Herkunft untergebrachter wohnungsloser Personen	45
Abbildung 11: Untergebrachte wohnungslose Personen nach Bundesländern	46
Abbildung 12: Größe des Einzugsgebiets (n=49)	48
Abbildung 13: Aktueller Kontakt zu jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte (n=39)	48
Abbildung 14: Anzahl der jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte, zu denen aktuell Kontakt besteht (n=28)	49
Abbildung 15: Von Fachkräften geschätzte Anzahl junger, von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen im Einzugsgebiet (n=33)	49
Abbildung 16: Einschätzung der Entwicklungstendenz junger Wohnungsloser (n=50 gesamt, n=38 mit Fluchtgeschichte)	50
Abbildung 17: Wahrnehmung der Häufigkeit von Wohnungslosigkeit junger Geflüchteter im Vergleich (n=37)	50
Abbildung 18: Altersverteilung junger Wohnungsloser mit Fluchthintergrund (n=33)	51
Abbildung 19: Geschlecht der jungen Wohnungslosen mit Fluchtgeschichte (n=28)	51
Abbildung 20: Aufenthaltsstatus junger Wohnungsloser mit Fluchtgeschichte	51
Abbildung 21: Vorheriger Kontakt junger Wohnungsloser mit Kinder- und Jugendhilfe (n=49 gesamt, n=38 mit Fluchtgeschichte)	52
Abbildung 22: Genutzte Orte junger Wohnungsloser	53

Abbildung 23: Bewertung der Gründe für Wohnungslosigkeit	55
Abbildung 24: Bewertung fluchtspezifischer Gründe für Wohnungslosigkeit	56
Abbildung 25: Bewertung der Unterstützungsangebote für junge Wohnungslose vor Ort (n=47)	61
Abbildung 26: Vorhandensein fluchtspezifischer Angebote oder Maßnahmen im Bereich Wohnungslosigkeit	62
Abbildung 27: Bewertung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen	63
Abbildung 28: Bewertung der Zugangswege zum Erreichen junger Wohnungsloser	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Methoden und Informationen zur Befragung	47
Tabelle 2: Gründe für größere Betroffenheit junger Geflüchteter von Wohnungslosigkeit	57
Tabelle 3: Herausforderungen im Umgang mit Wohnungslosigkeit (Auswertung der Antworten auf eine offen gestellte Frage)	58

Literaturverzeichnis

- AGJ. (2014). **unge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe.** Berlin: AGJ.
- Annen, P. (2020). **Agency auf der Straße. Eine biographietheoretische Studie zu jungen Menschen und ihren Wegen in die Wohnungslosigkeit.** Wiesbaden: Springer VS.
- Annen, P., & Kliche, H. (in Erarbeitung). **Formale Bildung und Wohnungslosigkeit.**
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes. (2020). **Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage.** Berlin. Abgerufen am 20. 08 2022 von https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2014). **Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland.** Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: AGJ.

- ARGE e.V. (2022). **Wohnungsbau: Die Zukunft des Bestandes. Studie zum 13. Wohnungsbautag 2022 und Ergebnisse aus aktuellen Untersuchungen.** Kiel. Abgerufen am 14. 08 2022 von https://www.im-pulse-fuer-den-wohnungsbau.de/fileadmin/images/Studien/2022-02_Studie/Studie_Wohnungsbau-Tag_2022_-_ZUKUNFT_DES_BESTANDES.pdf
- Arnett, J. (2004). **Emerging Adulthood: The Winding Road from the Late Teens through the Twenties.** New York: Oxford University Press.
- Ayaß, W. (2013). **Vagabunden, Wanderer, Obdachlose und Nichtsesshafte. Eine kleine Begriffsgeschichte der Hilfe für Wohnungslose.** Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, S. 90-102.
- BAG W. (kein Datum). Abgerufen am 15. 08 2022 von <https://www.bagw.de/de/bag-w/uebersicht>
- BAG W. (2013). **Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.** Von <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BAGW-Handreichung-Wohnungslose.pdf> abgerufen
- BAG W. (2019). **Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation.** Berlin. Abgerufen am 14. 08 2022 von https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_19_Sicherstellung_bedarfsgerechter_Hilfen_fuer_Frauen.pdf
- BAG W. (2019a). Abgerufen am 15. 08 2022 von https://www.bagw.de/de/presse/show?tx_netnews_news-view%5Baction%5D=show&tx_netnews_news-view%5Bcontroller%5D=News&tx_netnews_news-view%5Bnews%5D=169&cHash=612fad75f7cbdaf-0288b7ef561b740f0
- BAG W. (2021a). Von <https://www.bagw.de/de/themen/zahl-der-wohnungslosen/uebersicht> abgerufen
- BAG W. (2021b). Abgerufen am 31. 08 2022 von <https://www.bagw.de/de/themen/zahl-der-wohnungslosen/uebersicht>
- BAMF. (2021). Abgerufen am 02. 08 2022 von https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=14
- BAMF. (07. 09 2022). **Aktuelle Zahlen (08/2022).** Abgerufen am 2022. 09 12 von <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-august-2022.html?nn=284722>
- Beierle, S., & Hoch, C. (2017). **Straßenjugendliche in Deutschland. Forschungsergebnisse und Empfehlungen.** München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Bitzan, M., & Bolay, E. (2017). **Soziale Arbeit - die Adressatinnen und Adressaten.** Opladen & Toronto: Barbara Budrich.

- BMAS. (2020). Von <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/wohnungslosenberichterstattungsgesetz.html;jsessionid=AF78533207B573B6BFAC8BE0D34C3E73.delivery2-replication> abgerufen
- BMAS. (14. Juli 2022). Von <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/wohnungslosenberichterstattung-nimmt-erste-huerde.html> abgerufen
- BMI. (kein Datum). BMI. Abgerufen am 02. 08 2022 von **Häufig gestellte Fragen zum Thema: Aufenthaltsrecht:** <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/aufenthaltsrecht-liste.html>
- Bundestag, D. (25. 01 2021). **Geszentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.** Abgerufen am 20. 09 2022 von <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>
- Busch-Geertsema,, V. (2017). **Housing First – innovativer Ansatz, gängige Praxis oder schöne Illusion? Teil 2: Was ist innovativ am Housing-First-Ansatz, ist er bereits Mainstream in Deutschland, und wenn es aber doch keine Wohnungen gibt?** wohnungslos, S. 75–80.
- Chamberlain, C., & McKenzie, D. (1998). **Youth Homelessness - Early Intervention and Prevention.** Sydney: Australian Centre for Equity through Education.
- Destatis. (2022). Abgerufen am 31. 08 2022 von https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_299_229.html;jsessionid=07455A7B20C13590001ED54545289EF6.live721.
- Diakonie Deutschland. (2020). Abgerufen am 02. 08 2022 von <https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/obdachlosigkeit>
- Dienelt, K. (13. 09 2016). Abgerufen am 12. 09 2022 von Bundeszentrale für politische Bildung : <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/233846/duldung-was-ist-eine-duldung-und-mit-welchen-rechten-ist-sie-verbunden/?p=all>
- DIJuF. (2022). Abgerufen am 20. 09 2022 von <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/junge-volljaehrige/careleaver>
- FEANTSA. (kein Datum). Von https://www.feantsa.org/download/at_6864666519241181714.pdf abgerufen
- Feyer, J., Schube, M., & Thomas, S. (2020). **Hildesheimer Übergangmodell. Bausteine für flexible Übergänge aus stationären Erziehungshilfen.** Hildesheim. Von <https://dx.doi.org/10.18442/133> abgerufen
- Frietsch, R., & Holbach, D. (2016). **Gravierend-komplexe Problemlagen bei jungen Wohnungslosen – aktuelle Forschungsergebnisse, strukturelle und fachliche Konsequenzen.** In S. Gillich, & R. K., Suppe, Beratung,

- Politik. Anforderungen an eine moderne Wohnungsnotfallhilfe (S. 95-110). Wiesbaden: Springer VS.
- GdW. (2021). **GdW Jahresstatistik 2020. Ausgewählte Ergebnisse**. Berlin: GdW.
- Gerdes, B., Steding, U., & Würfel, G. (2016). **Junge Menschen in (Wohnungs-)Not**. In G. Stephan, & R. Keicher, Suppe, Beratung, Politik. Anforderungen an eine moderne Wohnungsnotfallhilfe (S. 131-140). Wiesbaden: Springer VS.
- Gharabaghi, K. (2011). **A culture of education: Enhancing school performance of youth living in residential group care in Ontario**. Child Welfare, 75-91.
- Gonzalez Mendez de Vigo, N., Karpenstein, J., & Schmidt, F. (2017). **Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten. Ein Leitfaden für Fachkräfte**. Berlin: BumF. Abgerufen am 14. 09 2022 von BumF: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden_Junge_Gefl%C3%BChtete_-05_2017.pdf
- Hoch, C., & Beierle, S. (2019). **Junge Menschen auf der Straße: Quantifizierung, Beschreibung der Zielgruppe und Hilfesystem**. Forum Erziehungshilfen, S. 10-13.
- Informationsverbund Asyl & Migration. (01 2022b). **Von Duldung**: <https://www.asyl.net/themen/aufenthaltsrecht/sonstiger-aufenthalt/duldung> abgerufen
- Informationsverbund Asyl und Migration. (01 2022a). Abgerufen am 16. 08 2022 von <https://www.asyl.net/themen/aufenthaltsrecht/sonstiger-aufenthalt/aufenthalts-gestattung>
- Johnson, G., & Chamberlain, C. (2008). **From Youth to Adult Homelessness**. Australian Journal of Social Issues, S. 563-582.
- Karpenstein, J., & Rohleder, D. (2022). **Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland**. Berlin: BumF. Abgerufen am 15. 09 2022 von <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/07/online-umfrage-komplett-final-11-07-22.pdf>
- Kliche, H., & Täubig, V. (2022). **Schulen der Heimerziehung. Eine Einleitung**. In H. Kliche, & V. Täubig, Schulen der Heimerziehung zwischen Exklusion und Inklusion. Weinheim und Basel (im Erscheinen): Beltz Juventa.
- Koch, J., Sievers, B., & Wedermann, S. (2019). **Zu diesem Heft**. Forum Erziehungshilfen, S. 2.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2022): **Jährliche Auswertung der Fallzahlen Erzieherische Hilfen. Auswertung Fallzahlen umA 2021**. Online abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Jugendhilfe-planung_und_-berichterstattung/Hilfe_zur_Erziehung/Erhebungsverfahren/2022_Auswertung_Fallzahlen_UMA_2021_fuer_Internet.pdf

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2022): **Jährliche Auswertung der Fallzahlen Erzieherische Hilfen. Kommentierte Fallzahlen Erzieherische Hilfen 2021.** Online abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Jugendhilfeplanung_und_-berichterstattung/Hilfe_zur_Erziehung/Erhebungsverfahren/2022_10_25_Kommentierte_Fallzahlen_Erzieherische_Hilfen_2021_aktualisiert_04-10-22.pdf
- Krieger, S., Kortmann, K., Kott, K., & Schöneich, C. (2021). **Wohnen.** In W. B. Destatis, Datenreport 2021 (S. 259-270). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb.
- Lotties, S. (2022). **Statistikbericht – Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht.** Berichtsjahr 2020. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
- Lutz, R., Satorius, W., & Simon, T. (2017). **Lehrbuch der Wohnungslosenhilfe – Eine Einführung in Praxis, Positionen und Perspektiven.** Weinheim und Basel: Beltz.
- Mayrhofer, H. (2012). **Niederschwelligkeit in der sozialen Arbeit - Funktionen und Formen aus sozialogischer Perspektive.** Wiesbaden: Springer VS.
- Mieterbund. (06. 05 2021). Abgerufen am 02. 08 2022 von <https://www.mieterbund.de/startseite/news/article/62313-wir-brauchen-15-mio-neu-gebaute-wohnungen-bis-2025.html>
- Mögling, T., Tillmann, F., & Reißig, B. (2015). **Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland.** Düsseldorf.
- Molnar, D. (2019). **Arbeitsanforderungen und -belastungen in der niedrigschwelligen Drogenhilfe.** Marburg: BÜCHNER.
- Müller, E., & Willms, B. (2006). **Ohne Wohnung keine Arbeit - ohne Arbeit keine Wohnung. Streetwork im Kontakt mit jungen Erwachsenen.** In S. Gillich, Professionelles Handeln auf der Straße. Praxisbuch Streetwork und Mobile Jugendarbeit (S. 173-192). Gründau-Rothenbergen: Triga Verlag .
- Nübold, L., & Sonnenberg, T. (1 2021). **Exklusion innerhalb der Wohnungslosenhilfe. Auszüge aus den Dortmunder Studien zur Lebenswelt wohnungsloser Menschen, im Kontext von Exklusion und Partizipation.** (B. W. e.V., Hrsg.) wohnungslos, S. 34-37.
- Overbeck, M. (2021). **Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform. Konsequenzen der Neuregelung des § 41 SGB VIII für die Jugendamtspraxis.** JAmt, S. 426-429.
- Rosenbauer, N. (2019). **Unvollendete Selbständigkeit – Junge Volljährige in den Erziehungshilfen.** In T. Rietzke, & M. Galuske, Lebensalter und Soziale Arbeit (S. 150-173). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren .

- Serviceestelle junge Geflüchtete (2022): **Entwicklung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA in bundesweiten und rheinland-pfälzischen Vergleich. Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt.** Stand 02.08.2022. Online abrufbar unter: <https://www.serviceestelle-junge-gefluechtete.de/daten-statistiken/uma-meldungen.html>.
- Sievers, B. (2019). „Ich bin an erster Stelle – und nicht was mein Jugendamt möchte...“ **Haltungen und Bedarfe in der Arbeit mit jungen Menschen in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe.** (I. G. Hilfen, Hrsg.) Forum Erziehungshilfen, S. 14-19.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): **Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2021.** Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/vorlaeufige-schutz-massnahmen-5225203217004.pdf;jsessionid=03264F8A2974BE4D452983168CBECE9E.live731?_blob=publicationFile.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): **Pressemitteilung Nr. N 069 vom 2. Dezember 2021. Mehr als ein Viertel der 25-Jährigen wohnte 2020 noch im Haushalt der Eltern.** Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_N069_12.html.
- Stauber, B. & Walther, A. (2002): **Junge Erwachsene.** In: Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder und Jugendhilfe. Weinheim und München. S. 113–143.
- Stephens, M., Fitzpatrick, S., Elsinga, M., van Stehen, G., & Chzhen, Y. (2010). **Study on Housing Exclusion: Welfare Policies, Labour Market and Housing Provision.** (E. Kommission, Hrsg.)
- Treptow, R., & Poehlmann, J. (2020). **Marginalisierte und schwer erreichbare Jugendliche und junge Erwachsene und Weiterentwicklungsbedarfe der Jugendsozialarbeit.** Tübingen: Universität Tübingen.
- von Langdsdorff, N. (2014). **Einleitung** . In N. von Langdsdorff, Jugendhilfe und Intersektionalität (S. 7-14). Opladen, Berlin Toronto: Budrich UniPress.
- Wiesinger, I. (2018). **Integration und Identitätsbildung junger Geflüchteter in der Jugendhilfe - ein Drahtseilakt ohne Sicherung?** JAmt, S. 426–436.
- Williamson, E., Abrahams, H., Morgan, K., & Cameron, A. (2014). **Tracking Homeless Women in Qualitative Longitudinal Research.** European Journal of Homelessness, S. 69-91.